Des Pragmatischen Archivs Achtes Stück.

Oder:

Gründlich-Historische Nachricht Von der Pragmatischen Sanction Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Kaisers CARLS des Sechsten, Glorwürdigsten Gedächtnisses;

Aus den öffentlichen Urkunden gesammlet, und samt den darüber geleisteten Königl. Churfürstl. Fürstlichen und übriger Reichs-Stände, wie auch anderwärtiger Mächte Garantien,

Nebst

Einer ausführlichen Nachricht von allem dem, was sich merkwürdiges dabey zugetragen hat, und den darüber zum Vorschein gekommenen Anmerkungen berühmter Rechtsgelehrten ausgefertiget.

1741.

De Conjuncturis & Catharris annorum
1732. & 1733.

Europam vexat duplex ſine fine Catharrus:
Sternutant Homines, tuſſit & ipſe Status.
Aut reor, inſani ſunt venti, aut denique flatus
Gallicus inſanum ſpirat ubique malum.
Quidquid id eſt: Ventos compeſcent Aſtra, malumque
CAROLUS Europæ corriget ipſe ſtatum.

Das iſt:

Ein doppelter Catharr Europam ſtets vexiret,
Die Menſchen nieſen ſtark, es huſtet ſelbſt der Staat.
Ich glaub, daß dieſe Seuch vom üblen Wind herrühret,
Und gar von Frankreichs Duft den böſen Urſprung hat.
Was es auch ſey: So wird den Wind der Himmel zwingen,
Europens kranken Staat CARL bald zurechte bringen.

Die Acta des Nürnbergiſchen Reichstages bey Lehmanno in der Speyeriſchen Chronik. Lib. VII. c. 118.

Dann es alſo im Reich herkommen, wann auf Tägen, durch Churfürſten, Fürſten, und Stånd-Bottſchaften, etwas beſchloſſen, daß ſolchem die Abweſende, wenn es ihnen verkündigt, zu gehorſamen ſchuldig. ꝛc.

Des Pragmatischen Archivs
Achtes Stück.

Die pragmatische Sanction ist der Böhmisch-Staats-Verfassung im geringsten nicht entgegen.

Hiernächst ist auch jedermann bekant, (*) daß nicht allein wegen der im vorigen Jahrhundert vorgefallenen innerlichen Unruhen und Empörungen der Staat des Königreichs Böhmens in vielen Stücken, nach Ausweis der von weyland Ferdinanden dem Andern, als Könige in Böhmen, herausgegebenen neuen Landesordnung, verändert, und die von Widerspenstigen und Uebelgesinneten auf eine vermessene Art in Zweifel gezogene Erbfolge auf einen vollkommenen sichern und ohnstreitigen Fuß mit höchstem Recht gesetzet, sondern auch die wahre Beschaffenheit sothaner Erbfolge ab Seiten des Böhmischen Reichs vermöge ertheilten kaiserl. hiervon das kräftigste Zeugnis ablegenden, Belehnungen und Privilegien, nebst andern bewährten Urkunden, auf eine ganz ohnumstößliche Art, anerkennet worden. Inmassen, wie es ohnehin die Natur und Eigenschaft dergleichen, die weibl. Erbfolge zulassenden Reichslehen mit sich bringet, in den Lehensbriefen die Worte: Heredes, Erben, in alle Wege und ohne Einschränkung bloß auf die männliche Erben, mit enthalten, wie nicht weniger in den Reichs-Constitutionen die Königreiche und Landschaften, Ungarn, Böhmen, Oesterreich, Schlesien, Mähren, mehrmalen völlig zusammen genommen, und mit dem viel bedeutenden Wort, Erbkönigreich, it. Erblande, bezeichnet und angedeutet werden; wohin sowohl die vom Kaiser Carolo dem V. dem Böhmischen Könige Ferdinand

(*) Wir fahren hier unmittelbar in demjenigen fort, womit wir das vorige siebende Stück dieses pragmatischen Archivs beschlossen haben, ohne uns eines besondern Eingangs zu bedienen.

1732. im Jahr 1531. erheilte Urkunde über die verlangte Belehnung, als auch die Reichsabschiede von 1530. §. 220. und 1541. § 45. Desgleichen das Instrumentum Pacis Osnabrug. Art. IV. §. 55. & Monast. Art. XLIV. In Bohemia, aliisque quibuscunque provinciis hæreditariis Imperatoris, zu rechnen. Daß diesemnach bey so offenbaren Umständen, und da die sich im Mangel männlicher Leibeserben auf die Weiblichen erstreckende Erbfolge eines theils der von dem Ursprunge des Herzogthums und Königreichs Böhmens, wie aus dem Exempel der Prinzeßin Libusse zu ersehen, eingeführten, und als ein Grundgesetz zu achtenden, und durch vielerley nachherige Fälle noch mehrers bestärkten Observanz oder Beobachtung, andern Theils aber den hierunter für die Kron Böheim sowohl, als die damit auf das genaueste verknüpfte Churwürde und Erzamtsfunction (*) vorhandenen alten und neuen Lehnsbriefe, Privilegien, und andern den vollkommensten Beweiß in sich begreiffenden Urkunden, durchaus gemäß ist, leicht zu erkennen, was massen jene Erbfolge nothwendiger Dingen eine erbeigenthümliche Verfassung oder qualitatem patrimonialem hierunter in sich fasse, ohne daß selbige durch etwas widriges und anhero nicht gehöriges eingeschränket werden könne. Anerwogen auch ausser den für die weibliche Erbfolge gegenwärtig streitenden, und nach der Natur der Lehen sich richtenden Constitutionen und Privilegien, die Maßgebung des Völkerrechts dabey mit anschlägt, kraft welcher geichfals die Erbfolgsbefugniße in Königreichen und grossen Staaten nach Form der Regierung dergestalt bestellet und eingerichtet worden, daß dadurch ein vermeyntliches Recht der Rückkehr (jus postliminii) oder anderwärtige, allzuweit hergeholte Widersprüche oder Einwendungen von selbst hinwegfallen.

Hierzu komt der ungezwungene Beyfall der Stände, nebst den öffentlich. Friedenstractaten in Ansehung der sämtlichen österreichischen Erblande.

Wiewohl an dergleichen um so weniger zu gedenken, als das den Durchl. Erzherzoginnen in der Erstgeburtsordnung ohnstreitig zukommende, und sowohl im Geblüt als selbst im Reichsgrundgesetze gegründetes ohnumschränktes Erbfolgsrecht von den treugehorsamsten Ständes des Königreichs Böhmen und selbigem einverleibter Lande anerkennet, folglich die von Ihro Kaiserl. Majestät errichtete pragmatische Sanction mit willigstem Gemüthe und demüthigstem Dank angenommen, und zu einer feyerlichen stets verbindlichen Reichsacte und Constitution gemacht worden. Was nun aber ferner die österreichischen Niederlande betrift; So ist ebenfals weltkündig, daß, gleichwie selbige Provinzien gleich den Burgundischen schon in ältern Zeiten

(*) Siehe das Erste Stück des pragmatischen Archivs. pag. 19. seq. 21.

Zeiten nach dortigen Privilegien, Statuten und Gewohnheiten auf das weibliche Geschlecht (*) nach Abgang des männlichen vererbet worden, also auch sie bey solcher unstreitigen und sattsam bewährten Norm oder Richtschnur, vermittelst der zwischen Erzherzog Maximilian, nachmahligem römischen Kaiser, und der Prinzeßin Maria von Burgund, einziger Erbin aller dieser Länder, getroffenen Vermählung an das Durchl. Erzhaus Oesterreich gekommen. Da nun gemeldete Provinzien nach Absterben weyland Carls des Andern, Königs in Spanien, auf die jüngere oder Ferdinandische Linie des Durchl. Erzhauses durch Erbrecht gebracht, auch vermöge der im Rastadt- und Badischen Friedenstractat vom Jahr 1714. Art. XIX. ab Seiten der Kron Frankreich enthaltenen und bedungenen Abtretung, der ruhig- beständige Besitz davon Ihr. Kaiserl. Majest. und derselben Erben und Nachkommen nach der in dem Hause Oesterreich angenommenen Erbfolgsordnung, würklich überlassen worden, nun aber diese Erbfolgsordnung den 19. April. 1713. feyerlich erkläret gewesen; Als liegt klar zu Tage, wie die insonderheit mit auf die österreichische Niederlande gehende, und von gesammten Ständen der dazu gehörigen Provinzien mit aller Ehrfurcht und Unterthänigkeit, auch besondern Danknehmigkeit angenommene pragmatische Sanction und Erbfolgsordnung so wohl mit der innerlichen uralten Verfassung selbiger Lande und der darüber zustehenden Suveränität, als nicht minder mit dem gleichstimmenden Inhalt der öffentl. Friedenstractaten sich vollkommen zusammenreimen und vereinigen lasse. 1732.

Die pragmat. Sanction Carls des V. ist nicht entgegen, sonderlich in Ansehung des burgundischen Creyßes.

Welchem allen die von Kaiser Carln dem fünften den 4. Novemb. 1549 errichtete pragmatische Sanction (**) wegen der Erbfolge nicht entgegen stehet, indem selbige mit Bewilligung der Stände, in so ferne sie der jetzigen Verordnung nicht gemäß ist, aufgehoben worden, welches auch in Ansehung derer jenigen Gewohnheiten, so ihr zuwider seyn möchten, geschehen. Wobey ferner zu bemerken, daß gegenwärtige Sanction mit vorgedachtem ältern und in so weit aufgehobenem Gesetz, in Betracht der darinnen respective festgestellten untheibaren Vereinigung der niederländischen Provinzien sowohl an sich, als der österreichischen Staaten in und ausserhalb Deutschlands überhaupt, übereinkomme, und daß Theils nach kundbarer Beschaffenheit der mit darunter befindlichen ansehnl. Reichslehen, Theils nach der Ihr. Kaiserl. Majest. als unumschränkten Fürsten und Herrn oftbesagter Niederlande zustehnden Autorität und absoluten

(*) Siehe das erste Stück unsers pragmatischen Archivs. pag. 12.
(**) Siehe dieses pragmatischen Archivs drittes Stück. pag. 137. seqq.

1732. es keines Beyfalls von wegen des römischen Reichs hierzu vonnöthen gehabt, gestalten keine Veränderung des Reichslehen und dessen Beschaffenheit dabey anzutreffen, auch Ihro Kaiserl. Majestäten so, wie weyland Kaiser Carl der fünfte ein Erbfolsreglement zu errichten, berechtiget sind, als welches Recht sich in Ansehung des Reichs insonderheit mit auf den burgundischen Vertrag, und darinnen ausdrücklich vorbehaltene unter den Worten: Provinciæ nostræ patrimoniales &c. erunt manebuntque perpetuo provinciæ & principatus omnino liberi & non subditi, ac à nobis tanquam ab Imperatoribus ac Regibus Romanorum, ab Electoribus etiam, Principibus & Statibus S. R. I. agnoscentur pro Provinciis, Principatibus, & *Suprematibus liberis*, & non subditis, &c. verstandene Suverainität gründet, anbenebst um so mehr allhier in gebührende Betrachtung und Achtung zu ziehen, als der weiblichen Erbfolge halber, nicht minder schon von Alters her Kaiserl. Conceßions-Diplomata vorhanden; wohin fürnemlich die Urkunde Kaisers Philippus vom Jahr 1204 gehörig, darinnen jene Erbfolge in dem Herzogthum Braband folgender Gestalt verstattet worden: Insuper Regia nostra auctoritate constituimus, & memorato Duci concedimus, ut filiæ suæ, si masculum hæredem non habuerit, in feudis suis libere ei tanquam masculi succedant, das ist, über dieses verordnen wir aus unserer königl. Macht, und verstatten erwehntem Herzoge, daß seine Töchter, wenn er keinen männl. Erben hat, ihm in seinen Lehen ohngehindert, als die männl. Erben folgen mögen. (*) Wie denn auch selbiges Herzogthum nebst noch andern niederländischen Provinzien mehr durch Heurathen auf das Haus Burgund, als von welchem das durchl. Erzhauß Oesterreich mütterlicher Seits abstammet, erblich gebracht worden.

Mit Mailand hat es ebenfals seine Richtigkeit.

Gleiche Bewandniß hat es hiernächst auch mit dem Herzogthum Mailand, (**) als welches Reichslehen ohnstreitig nach Abgang des männlichen Stammes auf die zugegen seyende weibliche Abstammen vererbet wird. Denn obwohl in ältern Zeiten die Erbfolge, nach der Ordnung der Erstgeburt und der Linie, darinnen blos allein den männlichen Erben gebühret, und aus diesem Grunde sowohl weyland Kaiser Friederich der Vierte nach Abgang des damaligen Herzoglich-Galeacischen Stammes das Herzogthum als ein dem Reich offenstehendes Lehen einziehen, als auch anfänglich Kaiser Maximilian der

(*) Stockmann. L. I. de Jur. Devolut. C. 21. num. 7. seqq. & C. 22. ac. L. II. cap. 2. seq. Arnisæus L. II. de Republ. C. 2. Sect. 12. num. 21. seqq.

(**) Siehe das erste Stück dieses pragmatischen Archivs. pag. 13.

der Erste die ab Seiten Königs Ludwigs des Zwölften in Frankreich von 1732.
dessen Grosmutter, der mailändischen Prinzeßin Valentia, her verlangte Erbfolge und Belehnung mit Anziehung der Ursache, weil die Reichslehen nicht auf Weiber kämen, nicht verstatten wollen, wie denn dergleichen Einziehung nach der Hand, und da das Hauß Sforzia mit dem letztern Herzog Franz 1535. ebenfals erloschen, von weyland Kaiser Carln dem Fünften würklich erfolget; So ist jedennoch, nachdem dessen Sohn Philipp aus höchstwichtigen Ursachen die Belehnung und den Besitz davon erhalten gehabt, laut des im Jahr 1549. mit Rath und Vorwissen der Reichsstände ausgefertigten Briefs, die sichere Art und Form der Erbfolge dahin geordnet worden, daß sowohl mehrerwehntes Herzogthum mit seinen Zugehörungen niemals zertheilet, sondern das Recht der Erstgeburt jederzeit beobachtet, als auch nach Abgang der männlichen Linie, die erstgeborne Tochter und deren männliche Abstammen nach eben demselbigen Recht folgen solten, mit dem Anhang, daß sothane Verordnung gleichermassen von den zweyt- dritt- und viertgebornen Töchtern und deren erstgebornen Abstammen zu verstehen, hiernächst die hiebevor ertheilte Lehnbriefe, oder auch die vorhandene Gewohnheiten, Statuten und Privilegien des Staats von Mailand insoweit sie gegenwärtiger Constitution zuwider, für ohnkräftig zu halten. Bey welchen klaren, sich auf die hier aus besonderer Vergünstigung und Vorsehung des obersten Lehnherrens entstandene Veränderung des Lehens beziehenden Umständen, der Schluß von selbst dahin ausfällt, daß, nachdem Ihr. Kaiserl. Majest. von der spanischen Infantin Maria, Königs Philipps des Dritten Tochter, und Kaisers Ferdinands des Dritten Gemahlin, als Dero Frau Grosmutter, christmildester Gedächtnißes, abstammen, wie nicht weniger die Kronen von Frankreich und Spanien, laut des baadischen Friedensschlusses Art. 30. und nachgefolgter Tractaten ihren Ansprüchen unter andern mit auf Mailand würklich Verzicht gethan, und wie sie das Durchl. Erzhaus Oesterreich niemals in dessen ruhigen Besitz beeinträchtigen wolten, feyerlichst versprochen haben, die vorhin schon festgestellte und in den von Zeit zu Zeit ausgefertigten kaiserl. Lehnbriefen gegründete weibl. Erbfolge noch weiter auf sich begebenden Fall erkläret, und in Form einer pragmatischen Sanction festgesetzt werden mögen. Da zumalen, wie vorlängst auf das gründlichste dargethan, der Kron Frankreich, oder dem Hause Bourbon die von weyland König Ludewigen dem Vierzehnden, kraft der spanischen Fundamentalgesetze auf eine feyerliche Art eidlich gethane Verzicht sowohl, als auch die zwischen beyden österreichischen Linien, vermöge der nahen Blutverwandschaft, und aus andern höchstrechtmäßigen und erheblichen Ursachen errichtete vollkommen gültige beyderseitige oder mutuelle Erbfolgsverträge, und gemachte niemals

1732. in einigen Zweifel gezogene Verordnungen allen darzu ganz ungereimten Ansprüchen auf diese und übrige zur spanischen Monarchie selbiger Zeit gehörige Lande vorhin schon kräftig entgegen gestanden, und die österreichische Befugnisse stattlich bewähret, hiernächst auch unstreitig ist, daß, wie jene Verzicht und Versicherung Ihr. Kaiserl. Majest. und Dero Erzhaus in dem Besitz der italienischen Staaten und Erblande nicht zu stöhren, mit zu Gunsten und zum Besten der disseitigen Erbfolge, und deßhalber in Conformität der Privilegien und Belehnungen zustehenden Gerechtsamen beschehen; also gleichergestalt dieselbige ab Seiten des römischen Reichs, dem ohnehin die Eigenschaft eines so ansehnlichen Lehens sattsam bekant gewesen, durch Gutheissung des vorerwehnten badischen Friedensschlusses gleichsam von neuem anerkannt und bestätiget worden. Dahero dasjenige, was in der kaiserl. Wahlkapitulation

Der XI. Art der kaiserl. Wahlcapitulation ist hierher gar nicht zu ziehen.

Art. XI. wegen Einziehung und Einverleibung der erledigten Reichslehen und Fürstenthümern ꝛc. enthalten, hierhero im geringsten nicht zu ziehen, indem diese Sache terminos habiles und den würklich vorhandenen Fall eines eröfneten Reichslehens zum voraus setzet, folglich den sonst durch eine Ausnahme von der Regel, wie dahier, der Erbfolge wegen gebührenden Befugnissen kein Nachtheil erwächset, zu welchem Ende alldort eine sehr merkwürdige Clausel mit angefüget zu finden: „ Doch uns von wegen Unserer Erblande, „ und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten ꝛc. an ihrer Kraft und Bündlichkeit unschädlich.

Von denjenigen Landen die mit dem Reich in keiner solchen Verwandschaft stehen, als Neapel und Sicilien.

Betreffend nun aber auch 2. diejenigen Erbkönigreiche und zugehörige Lande, welche mit dem römischen Reich in keiner solchen Verwandschaft, wie vorerzehlte Staaten und Provinzien stehen; So ist es endlich wegen Neapel und Sicilien (*) eine offenbare Sache, daß nach Abgang des männl. Stammes das weibliche Geschlecht darinnen zu folgen fähig, wie solches eines Theils aus den über das Königr. Neapel den Königen in Spanien vom päbstl. Stuhl als Lehnsherrn ertheilten Lehnbriefen, worin beyderley Geschlechts Meldung geschiehet, zu ersehen, andern Theils aber auch wegen des ganz freyen Königreichs Sicilien es der Ursachen mit seine gute Richtigkeit hat, weil selbiges ehedessen durch Heurath an Kaiser Heinrichen den VI. und nachmals nebst dem neapolitanischen, sowohl durch die Vermählung Königs Peters mit Constantia, des Manfreds Tochter, als den lezten Willen Conradins an das Haus Arragonien gekommen. Dannenhero, gleichwie an sich besagter, den sonst eingeführten Lehnsregeln nicht so genau unterworfene

Lehns-

(*) Siehe das 1. Stück dieses pragmatischen Archivs. p. 13. 15. 16.

Lehnsverwandschaft Ihr. Kaiserl. Majest. wegen Dero über das Erbkönig- 1712.
reich Neapel ohnzweiffentlich habenden und würklich ausübenden höchsten kö-
nigl. Gewalt und Suveränität keinen Nachtheil bringen oder der bey Dero
Durchl. Erzhause errichteten Erbfolgsordnung und deßhalber ab Seiten des
römischen Reichs aus obangeführten höchstwichtigen Ursachen übernommenen
Garantie zuwider seyn mag; Also ist ebenmäßig aus dem badischen Frie-
densschlusse und nachherigen Tractaten, worinnen selbige italienische Staa-
ten und Königreiche Ihr. Kaiserl. Maiest. und Dero Erben und Nachkom-
men mit allen Gerechtsamen, so mit besagten von ihnen besessenen italienischen
Staaten verknüpft sind, und die spanischen Könige von Philippen dem Er-
sten bis auf den leztverstorbenen ausgeübet haben, völlig überlassen worden,
abzunehmen, was massen die von Alters her in der innerlichen Verfassung
mehrberührter Königreiche gegründete weibliche Erbfolge erkannt, und für ein
allenthalben unstreitiges Werk, wie billig, angesehen worden.

Hiernächst, was endlich das Königreich Ungarn und die damit ver- Ungarn.
knüpfte Lande betrift, so ist vorlängst von den bewährtesten Schriftstellern mit
ganz ohnwerflichen Zeugnißen dargethan worden, daß jenes Königreich eben
sowohl als das Königreich Böhmen (*) durch Heuraths- und Erbrecht an
das Durchl. Erzhaus Oesterreich gediehen. (**) Wie denn auch schon vorlängst
die erbliche Nachfolge darinnen statt gefunden und nach Ausweis verschiedener
Exempel und Fälle es zu einem alten Herkommen und gültigem Gebrauch er-
wachsen, daß, wenn ein König in Ungarn ohne männliche Leibeserben verstor-
ben, selbiges Königreich auf das weibliche Geschlecht und zwar zuförderst des-
sen Töchter, darnach die Schwestern, und soweiter auf deren Nachkommen
nach der Linealerbfolgsordnuug gebracht worden. Allermassen die ungarischen
Stände bereits zu des König Albrechts, Erzherzogs zu Oesterreich, Zeiten,
als derselbe durch Vermählung mit der Prinzeßin Elisabeth, Kaisers und
Königs Sigismunds Erbtochter, die ungarische Krone erhalten, sothane
Gerechtigkeit und Beobachtung in einem gegen Bestätigung ihrer Freyheiten
und Privilegien ausgestellten Brief oder Revers d. d. Bullæ, Sabbathi ante
Festum Michaelis. Anno 1439 folgendergestalt förmlich bekennet und einge-
standen: **Mit Bewilligung und wohlgeneigtem Willen der Durchl.
Fürstin, Frauen Elisabeth als Königin, seiner vielgeliebten Ge-
mahlin, unserer natürlichen Gebieterin** 2c. **Imgleichen, Wir ver-
sprechen, und geloben aufrichtig auf das kräftigste, unserm Herrn,**

(*) Das erste Stück dieses pragmatischen Archivs, p. 17. 22.

(**) Goldast de Regni Bohem. Jurib. ac Privileg. L. VI, C. 6. & seqq. conf. das erste Stück dieses pragmatischen Archivs. p. 23. seqq.

1732. dem Könige Albert, und Frauen Königin, seiner Gemahlin, der hauptsächlich allem Ansehen nach dieses Königreich des Geburtsrechts halber gehöret, eine unverletzte Treue in allem, was ihnen gefallen wird, unverbrüchlich zu leisten rc. worzu kommt, was in den ungarischen Chronicken unter der Aufschrift: Von der Krönung des Königs Alberts und der in der Stadt Presburg gemachten Beute, enthalten, in den Worten; Es hatte Kaiser Sigismund zur Erbin des Königreichs nur eine einzige Tochter, namens Elisabeth hinterlassen, die er mit der Durchl. Königin Barbar, des weyland ansehnlichen Cilischen Grafens Hermans, als seiner zweyten Gemahlin gezeuget rc. Wie nun die bey diesem Königreiche kundbar und mannigfaltig vorgegangenen weibl. Erbfolgsfälle benebst des so deutlich- und verbindlichen Bekänntnisses der Stände, als weßhalber ohne Zweifel noch andere, den Archiven vornemlich einverleibte briefliche Urkunden in Hungarn und sonst zu finden seyn werden, die vor Alters schon alldort eingeführte und dem Durchl. Erzhaus Oesterreich zugleich durch verschiedene Erbverträge und Verbrüderungen versicherte Erbfolge und deren wahrhaften, rechtmäßigen Titel vollkommen erweisen, und ausser allen Zweifel setzen; Also stehet auch das bekante Decret Königs Andreens des Andern vom Jahr 1222. hier gar nicht im Wege, anerwogen selbiges sowohl in Betracht der in Art. 31. befindlichen höchstgefährlichen Clausel Quod si vero Nos &c. als insonderheit eines daraus verlangenden Wahlrechts halber durch das auf dem gemeinen Landtage zu Preßburg im Jahr 1687. anderweit errichtete Decret aufgehoben und abgeschaffet, wie nicht weniger die Eidesformel, worauf weyland Kaiser Joseph, als Erbkönig von Ungarn, geschwohren, auf die Aufhebung dieses Decrets als eine Bedingung ohne welcher sonst nicht verfasset worden. Welches denn um so viel eher geschehen mögen, als nicht allein daher ein grosser Misbrauch und Ungehorsam gegen die von GOtt geheiligte Majestät, samt vieler Unruhe innerlichen Kriegen, Rebellionen und Blutstürzungen entstanden, sondern auch weyland Kaiser Leopold in dem grossen Türkenkriege das Königreich gleichsam von neuem mit dem Schwerd erworben, mithin, nach allen Regeln des Völkerrechts, dasselbe mit neuen Gesetzen nach eigenem Gefallen zu versehen befugt gewesen. Und ob zwar allerhöchstgedachte Ihro Kaiserl. Majest. glorwürdigsten Gedächtnißes, aus angeborner Gütigkeit es hauptsächlich bey der alten Verfassung bewenden lassen, und der Stände Privilegien und Rechte in unverrücktem Zustand und völliger Verfassung erhalten; So ist jedennoch zugleich die erhebliche Nachfolge des Durchl. Erzhauses Oesterreich mit einer so wohl bedächtigen als förmlichen und gesetzmäßigen Aufhebung alles Widrigen vermittelst dieser feyerlichen Verordnung auf einen ganz sichern unwandelbaren

Fuß

Fuß gesetzet, der so männ- als weiblichen Nachkommenschaft auf künftige Zeitenbestens fürgesehen, auch selbige Erbfolge, welche ohnehin in oberwehnten Erbfolgsverträgen, fürnehmilch der zwischen weyland Kaiser Maximilianen dem andern, als Erzherzogen zu Oesterreich und den Königen von Ungarn, Böhmen und Polen im Jahr 1515. zu Wien errichteten Vergleichs und Bündnisses ihren gewissen Grund gehabt, auf die ältere österreichisch- und königlich spanische Linie mit gleichförmigen Vorzügen erstrecket, und der Eid der Treue oder der Huldigung darauf eingerichtet und geleistet worden. Und gleichwie solchemnach es mit der erblichen Nachfolge im Königreich Ungarn ein ganz anderes Aussehen damals gewonnen, indem sich der Titel der durch den Krieg geschehenen Erwerbung und Wiederherstellung der eroberten Lande in die alte Verfassung mit dem vorher schon zugegen gewesenen Titul der Erlangung durch Heurathen u. Erbschaften vereinbaret; Also ist anbey auch eines Theils leicht zu ermessen, wie die, vorgedachter massen, bestätigten Privilegien und Gerechtsamen keinen andern Verstand, als so ferne sie der fortdaurenden Erbfolge nicht zuwider, haben, oder zu deren anmaßlichen Einschränkung ausgedeutet werden mögen, andern Theils aber wohl Zweifel obhanden, daß da, ohnerachtet der nach der Hand dazu gekommenen, und sich zu Anfang gegenwärtigen Jahrhunderts angesponnenen, auch geraume Zeit fortgesetzten ungarischen Rebellion, und an statt einer Abänderung und Einschränkung sothaner Privilegien, Ihro Kaiserl. Majestät Carl der Sechste bald nach Antrit dero königl. Ungarischen Regierung, zufolge der ertheilten Amnestie, mehrerwehnte Gerechtsamen und Privilegien gleichergestalt allergnädigst bestätiget, es eben auch bey der durch ein Reichs Grundgesetz festgestellten Erbfolge, und geschehener Abschaffung des alten, durch die Beobachtung oder Observanz selbst in der That bereits aufgehoben gewesenen Decrets vom König Andrea sein vollkommenes richtiges Verbleiben gehabt habe. Da zumahlen sothane Bestätigung mit aller Unterthänigkeit anerkennet, und hierauf der Eid der Treue und Unterthänigkeit abgeleget worden. Und da übrigens so höchstwichtige Ursachen zu Tag liegen, woraus die Nothwendigkeit so wohl als der Nutzen der beständigen fest gegründeten Vereinigung des sonst so vieler äusserlichen Gefahr und innerlichen über die massen schädlichen Uneinigkeiten und Zerrüttungen ausgesetzten Königreichs Ungarn mit den andern benachbarten Erblanden des Durchl. Erzhauses Oesterreich zur Gnüge abzunehmen; als hat es auch nach den vorhin so rühmlichst und standhaft festgestellten Grundsätzen nicht anders seyn können, dann daß die von Ihr. Kaiserl. Majestät der Erbfolge halber errichtete pragmatische Sanction auf dem im Jahr 1722. zu Preßburg gehaltenen Landtag von den Ständen mit gebührendem Respect und aller Danknehmigkeit, so, wie auch anderwärts in dero Köni- 1731

1732. nigreichen und Staaten seiner Zeit beschehen, willigst angenommen, so fort den dasigen Grundgesetzen auf die feyerlichste und verbündlichste Art und Weise mit einverleibet worden. (*) Wobey noch endlich zu betrachten, daß, so wenig selbige Fundamentalverordnung der innerlichen Verfassung ofterwehnten Königreichs und den bestätigten Privilegien und Freyheiten der Stände etwas Nachtheil bringet, oder die auf einem so männ- als weiblichem Haupte nach dem Recht der Geburt zusammen vereinigte Beherrschung verschiedener Staaten und Länder die besondere Form dieses oder jenes verändert, oder eines dem andern unterwürfig machet, da vielmehr der Grund und Ursprung berührter durchgängigen Beherrschung und Regierung von der Beschaffenheit eines jeden, sonst für sich selbst bestehenden Staats in so weit unterschieden ist, folglich sich diese verschiedene Sachen mit einander nicht vermengen lassen; so wenig auch der nichtige Vorwand, als wann hieraus für sothane innerl. Verfassung und damit in Ansehung anderer Erblande verknüpften Independenz einiger Nachtheil zu befahren wäre, den geringsten Eindruck zu verursachen vermögend. Wie denn auch von einigen hierunter angeblich vorgefallenen, an sich ganz ohnstatthaften Widersprüchen oder Protestationen weder etwas bewust ist, noch weniger aber die von einigen übelgesinnten und unruhigen Gliedern irgends gezeigte widrige Meynung dasjenige, was ein ganzer Körper in Form einer Gemeine beschlossen, und zu einem Landtagsschluß würklich gediehen, nur im geringsten ändern oder entkräften kan.

Die pragmatische Sanction ist auch durch die Verzichte der vermählten Erzherzoginnen bestätigt worden.

Nachdem nun bishero die wahre und gründliche Beschaffenheit der dem durchl. Erzhause von Oesterreich der Erbfolge halber zustehenden Privilegien und Freyheiten sowohl an sich selbst, als auch ihre genaue Harmonie und Verwandschaft mit den deßhalb errichteten Erbverträgen, nicht minder mit aller und jeder Königreiche und Erblande innerlichen Verfassung sattsam erwiesen worden; Als will es ferner die Ordnung von gegenwärtiger Sache erfordern, daß von den dahin namentlich beziehenden ausschließigen Verzichts- und respectiven Annehmungsurkunden und deren Eigenschaft ein und anders gedacht werde. Da dann nun zuförderst zu erinnern, welchergestalt die bey dem Durchl. Erzhauß übliche Verzicht der Erzherzoginnen nicht erst eine neuerlich eingeführte, sondern wie bereits oben erwehnet in den testamentarischen Verordnungen und Verträgen gegründete Sache sey. Desgleichen zu bemerken, daß dergleichen Verzichte, ohnerachtet sie insonderheit bey denjenigen Landen, allwo nach den Constitutionen des Röm. Reichs die Mannspersonen dem weibl. Geschlechte ohne Unterschied des Grads oder

(*) Siehe dieses pragmatischen Archivs zweytes Stück. pag. 78. seqq.

oder der Linie in der Erbfolge, aus der Natur eines bishieher eigenthümlichen Lehns, vorgezogen, hingegen das letztere, wenn es nämlich, wie dahier, deren mit fähig, nicht anders, als nach gänzlichem Abgang der erstern darzu gelassen werde, (*) nicht vonnöthen zu seyn scheinen, nach der so fest gegründeten Erbfolge des männlichen Stammes eine mehrere Kraft, als sie ohne hin für sich schon hat, zu geben vermögen, jedennoch deswegen gebraucht zu werden pflegen, damit hieraus zugleich die festgestellte, und mit der Verfassung eines beständigen und untheilbaren Familienfideicommisses begabte Erstgeburtserbfolgordnung erkannt werde. Gestalt denn dergleichen fideicommissarische Beschaffenheit überhaupt sowohl bey den Königreichen und Fürstenthümern, die vermöge des Rechts und Gesetzes der Treue verpflichtet sind, als denenjenigen, die ein gewisses Veräusserungsrecht zu haben erachtet werden, ohnstreitig anzutreffen. (**) Es ist aber auch fürnemlich der Nutzen von sothanen weiblichen Verzichten nicht nur in solchen Fällen zu befinden, da nach Beschaffenheit der Landesgesetze oder Gebräuche bloß auf die Nähe der Linie oder des Grads, ohne unter dem Geschlecht oder väterl. oder mütterl. Verwandschaft einen Untercheid zu machen, gesehen wird, sondern auch dieselbige Würkung darinnen zugegen, wenn die Frage von dem weibl. Geschlecht unter sich entstehet, und dessen im Mangel männlicher Nachkommenschaft statt habende Erbfolge nach obgesagter Ordnung einzurichten ist: allermassen sothane Einrichtung, so, wie sie sich auf das Recht der Erstgeburt und die davon abhangende untheilbare Vereinigung der Erblande in eben der Maaß, wie bey der männl. Linie gründet, also auch eine mit der Verbindlichkeit, Verzicht zu leisten, genau verknüpfte Erbfolsgsausschliessung gleichsam stillschweigend zu dem Ende in sich fasset, damit die deßhalber geschehene feyerliche Erklärung desto ohngehinderter zu ihrer so heilsamen Würklichkeit gebracht werden könne. Nun ist zwar an dem, daß die bereits obengemeldete, im Jahr 1703. den 12. Sept. errichtete und der von weyland Kaiser Leopold bey dero Erzhauß gemachten Ordnung angefügte Erbfolgs- und Familienpacten, nachdem durch Absterben weyland Kaisers Josephs, ohne männl. Abstammen, die Erbfolge und Beherrschung von allen und jeden dazugehörigen Königreichen und Erblanden auf ihro jetzt regierende Kaiserl. Majestät sowohl für dero eigen Haupt, als nach dem Recht des Geblüts, und in Kraft der Verordnung gekommen, dergestalt durch die Verwirrung des Rechts für erloschen zu achten, daß dasjenige, was wegen der weiblichen Erbfolge in Ermangelung des männlichen Stammes und deren Art und Weise damals mit

(*) Goldast. de Regni Bohem. Juribus ac Privileg. L. VI. c. 12. in fin.
(**) Von Coccejus Tom. II. Exercit. Curiosar. pag. 1043. seq.

1732. mit geordnet und fürgeschrieben worden, bey sich nicht ereignendem Fall der zum Hauptgrund und Gegenstand in jenen Pacten gesetzt gewesenen männlichen Nachkommenschaft und den sich sonst sehr geänderten Umständen nach, die Würkung oder Kraft nicht erreichen mögen, da zumahlen vermittelst gedachter alleinigen und ohnumschränkten Vererbung sothaner Königreiche und Erblande auf Ihro Kaiserl. Majestät allerhöchste Person, der so männ- als weibliche Nachkommenschaft, einen ohnstreitigen in der Natur- und Völkerrechten bestgegründete, auch den Freyheiten und Erbverträgen des Durchl. Erzhauses vollkommen gemäße, ja in dem Geblüte selbst gegründeter Vorzug der Linie und des Grads, und dadurch das Recht die andern Linien als weitläuffigere von künftiger Erbfolge auch ohne deren Verzicht auszuschliessen erlanget. (a) Allein dessen ohngeachtet ist aus einer höchstweisen Vorsorge und Fürsichtigkeit, wie nicht weniger in Befolgung und zu Vollstreckung der von Ihr. Kaiserl. Majestät festgestellt- und erklärten Ordnung, geschehen, daß beyde Durchl. Josephinische Erzherzoginnen, Maria Josepha, (b) und Maria Amalia, als vermählte Königin und Churfürstin zu Sachsen, und Churfürstin in Bayern nicht nur vor ihrem Beylager die Familien Vergleiche, das in dem Kaiserl. Hause Oesterreich bereits errichtete Recht der Erstgeburt, und osterwehnte fürgeschriebene Ordnung wegen der Linealerbfolge anzunehmen, und solchen beyzupflichten sich erkläret, demnächst ihre Einwilligung durch eine förmliche Verzichtsurkunde und mit einem Eid bestätiget: Sondern auch solches durch einen gleichmäßigen, nach der Vermählung wiederholten Eid gutgeheißen. (d) Desgleichen es mit denenselben Ihr. Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, samt dero durchl. Königl. Churprinzen, als respectiven Schwiegervater und Gemahl, (c) anbenebst weyland Ihr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Maximilian Emanuel, mit dero Churprinzen, jetzo regierenden Churfürsten (f) in obangeregter Beschaffenheit erkennet, und sich durch einen förmlichen Eid verbindlich gemacht, daß sie solches Recht der Erstgeburt und mehrgedachte Erbfolgsordnung beobachten wolten.

Solche Verzichte erforderte nicht sowohl die Nothwendigkeit, als die mehrere Sicherheit.

Nachdem also dieses Verzichtswerk auf eine höchstfeyerliche und verbindliche Art eingerichtet, und durch freywillige Beystimmung und eidliche Erkäntniß oder Gutheissung vollbracht worden; Also ist hiernächst auch an einer generalen rechtmäßigen Kraft und Würkung der pragmatischen Sanction

(a) H. Grotius de Jure Belli & Pacis L. II. c. 7. §. 22. (b) Siehe das zweyte Stück dieses pragmatischen Archivs. p. 57. seqq. (c) Ibid. p. 87. seqq. (d) Ibid. p. 72. seqq. & p. 99. (e) Ibid. pag. 67. 69. 74. 75. (f) Ibid. pag. 95. 97. 99. seqq.

ction in Ansehung aller und jeder hierbey Intereßirten, und deren Descendenten beyderley Geschlechts, um so weniger zu zweifeln, da eines Theils Ihre Kaiserl. Majestät das unstreitige Recht, dergleichen bey Dero Durchl. Erzhaus, als dessen alleinigem Höchstem Oberhaupt, zu errichten gebühret, andern Theils aber die Frage, von den Gerechtsamen des dritten, hier gar nicht aufs Tapet gebracht werden kan. Denn da man allhier im Fall der Linialerbfolge, so mit dem Recht der Erstgeburt und eines untheilbaren Fideicommisses verknüpfet ist, offenbarlich versiret; So ist folglich die Einwilligung derer jenigen ganz ohnvonnöthen, welche die regulirte Ordnung der Erbfolge noch nicht betroffen, und deren Gerechtsame biß auf die sich in künftigen Zeiten irgends begebende Erledigungs Fälle verschoben bleiben. Wie denn auch der in so weit seine Richtigkeit habende Satz: Daß die Verzicht eine stillschweigende Erkennung des Erbfolgsrechts voraussetzet, dahier im geringsten nicht im Wege stehet, anerwogen jenes Erbfolgsrecht zwar gegenwärtig in der Regel gegründet, dabey aber nach kundbarer Beschaffenheit der von der Person des letztern Besitzers anzurechnenden Graden und Linien nur noch entfernet und zufällig ist, und sich nach dem Recht der Erstgeburt und der Untheilbarkeit richten muß; gestallt so gar Fälle vorhanden, da das weibliche Geschlecht gar kein Erbfolgsrecht hat, und dennoch Verzicht zu leisten gehalten, (*) als welches, wie leicht zu erachten, bloß mehrerer Sicherheit halber, zu geschehen, und als ein Mittel wider die zukünftige ohnvermuthete, und erst neuerlich ersonnene Ansprüche betrachtet zu werden pfleget. 1732.

Denn sie haben wenigstens eine stillschweigende Garantie zum Grunde.

Da sich nun aus jetzt angeführten hochtriftigen Gründen der sichere Schluß dahin ergiebet, wie einer Seits obbesagte pragmatische Sanction alle und jede durchl. Erzherzoginnen samt den jetzigen oder künftigen Nachkommen beyderley Geschlechts ohne Ausnahme oder Einschränkung, auch ohne daß selbige unter dem Vorwand einer nicht ausdrücklich beschehenen Verzicht irgends angefochten werden könte, zu immerwährender Beobachtung festiglich verbinde; anderer Seits aber durch insonderheit von den Josephinischen gethane und respective gutgeheissene und angenommene eidliche Verzichte der gehörige Anfang von Vollstreckung sothanen unwiderruflichen Gesetzes bey dem glorreichesten Erzhauß gemachet worden; So sind hiernächst auch, billigstem Ermessen nach, dieselbige von solcher kräftigen Würkung, daß daraus eine stillschweigende Zusage der Garantie mit zu folgern. Denn, obwohl nicht in Abrede zu stellen, wie das Verzichtsgeschäfte an und für sich oder in einem weitläuftigen Verstande genommen, von dem Garantiegeschäfte unter-

(*) Von Cocceius Tom. II. Exercit. Curiosar. p. 1153.

1732. unterschieden sey, dieweil bey jenem gewissen dem Verzichtleistenden zustehenden Gerechtsamen zu Gunst und zum Vortheil eines andern entsaget, bey diesem aber die Gewähr- und Beschützung der dem dritten zugehörigen Länder oder Befugnüß versprochen wird; So offenbaret sich jedoch, wenn man beyderseits Sachen etwas genauer betrachtet, gar bald, welchergestalt die geschehene Verzicht auf die Erbfolge die schuldige Leistung der Garantie von selbst in sich begreiffe, ohnerachtet derselben in dem aufgerichteten Instrument gar nicht gedacht worden, allermassen sothane Verzicht von einer schlechten Würkung seyn, und denenjenigen Personen oder Linien, zu deren Nutzen und Vorzug selbige erfolget, wenig helfen dürfte, woferne nicht die aus der Natur und Eigenschaft des Geschäftes selbst herfliessende Leistung der Gewährschaft damit ganz genau verknüpffet wäre; dagegen auch die hierbey von dem Verzicht leistenden Theil auf ausgedruckten Fall mit ausbedungene Fürbehaltung der Erbfolge ebenmäßig denjenigen benöthigten Nachdruck nicht haben würde, welchen sie auf jene Art und Weise erst erlanget, daß dannenhero allhier fürnemlich auf die zwischen den vergleichenden Parteyen vorgehende, in dem Verzichts- und Vorbehaltungsgeschäfte begriffene beyderseitige Verbindlichkeit und den ebenfalls beyderseitig obwaltenden Vortheil der behörige Bedacht zu nehmen, wie auch billig zu erachten, daß die mit einander schliessende Theile keine andere, als auf Beybehalt- und Beschützung der eingeführten und vollkommen anerkannten Erbfolgsordnung wegen aller und jeder hierunter enthaltenen Länder gerichtete, wohlmeynende Absicht geheget haben werden. Welches alles doch mehr daraus zu schliessen, daferne man nicht allein die Bewandniß der Sache selbst, sondern auch, bereits angeregter massen, die Beschaffenheit der sich vergleichenden Personen wohl bedenket, wie genau dieselbe durch eine dergleichen respectiven Verzichts- und Vorbehaltsvergleich mit einander verbunden aber fürnemlich in gemeinsamer Sicherstellung und würklicher Garantie der Erbfolge bestehen müsse, wenn anderst die Verzichtleistenden Personen nebst dero Abstammen zu seiner Zeit und bey sich begebenden Fällen jener Erbfolge mit Würkung geniesen wollen. Wie denn nicht weniger unter denenjenigen Verzichten, so öfters bey privat Familien zum Vortheil und zur Erhaltung des Hauses vorgehen, und denenjenigen höchstwichtigen Verzichtspuncten, so bey Königl. Chur- und Fürstl. Häusern errichtet werden, ein sehr grosser Unterscheid zu befinden, mithin allhier, da es die Erbfolge in mächtige Länder und Provinzien anbetrift, ein ganz anderer, sowohl der höchstwichtigen Beschaffenheit der Sachen, als der Hoheit u. Würde der sich Vergleichenden gemässer Rathschluß zu würklicher Gewähr und Vertheidigung oftbemeldeter Erbfolge abzufassen. Da zumalen

sich

sich eine Relatio oder Correspectivität zwischen den contrahirenden Theilen ereignet, dergestalt und also, daß auf eben die Masse, wie das Haupt derjenigen Linie, welcher vor andern, und zuerst die Erbfolge nach den Haußvergleichen und Verordnungen, imgleichen besage der in dieser Conformität beschehenen eidlichen Verzichte zugehöret, nach deren sich etwa begebenden allzufrühzeitigem Abgang, die hiernächst auf die andere Linie fallende Erbfolge zu behaupten, und deßhalber die Gewähr zu leisten verbunden ist, auch im Gegentheil ex paritate rationis & conditionis, & secundum naturam relationis, sothaner nachfolgenden Linie die Behauptung der vorhergehenden Linie bey mehr gedachter Erbfolge oblieget. Welches alles sich dadurch noch weiter bekräftiget, wenn die in den Verzichtsinstrumenten befindliche Worte: 1713.

Præscriptum in ea (scil. Domo) cum maribus tum feminis succedendi ordinem linealem, seu normam & legem fundamentalem, ejusdem pro nobis nostrisque posteris & hæredibus utriusque sexus respicere, tenere, observare, eique firmiter inhærere, nec ut contra ejusdem tenorem & dispositionem à nobis vel heredibus & posteris nostris, cujuscunque sexus sint, aut quovis alio nostro aut illorum nomine quibuscunque demum de causis &c. agatur, committere unquam aut pati velimus. (*) Item, aut, ut ab *alio quocunque tandem fiat, passuras, sed ut potius in debita legitimo successori unius alteriusve sexus fide & observantia perseverent*, *omnes vires esse impensuras* (**) Item. Nos ea, quæ in hoc renunciationis instrumento ejusque articulis, punctis & clausulis continentur, & in eo ex antiquis ordinationibus, pactis & dispositionibus, præsertim vero ex declaratione supra sæpius repetita, & 19. Aprilis anni 1713. edita ceu basi & fundamento hujus nostræ renunciationis & respective acceptationis allegata, clare deducta, provisa, stipulata & promissa sunt, & acta tum in universis suæ *Cæsareæ Regiæque Catholicæ Majestatis* regnis & provinciis ceu Lex fundamentalis, Sanctio pragmatica ad pactum Augustæ familiæ promulgata & acceptata fuerunt sincere, fideliter & accurate observaturas, neque iis ulla ratione, via aut modo *sive directe sive indirecte* contraventuras, sed neque admissuras esse, ut iis à quocunque alio sub qualicunque demum prætextu aut calore ullo unquam tempore contraveniatur. (***)

 Item.

(*) Siehe das 2. Stück dieses pragmat. Archivs pag. 60. verb. Nicht weniger die in demselben 2c. bis: oder leyden wollen 2c. p. 90. verb. wie auch nicht weniger die 2c. bis: zu lassen, oder leiden wollen. 2c.

(**) Ibid. p. 61. verb. oder, daß solches 2c. bis: anwenden wollen, pag. 90. daß solches endlich 2c. bis: p. 91. verb. alle Kräfte anwenden werden.

(***) Ibidem pag. 62. verb. daß wir diejenigen Stücke, 2c. bis pag. 63. verb. zuwider gehandelt werde, pag. 93. verb. daß wir diejenigen Stücke, 2c. bis: zuwider gehandelt werde.

1731. Item, tam *quoad ordinem succedendi* in eo statutum, quam quoad stabilitam in eo unionem perpetuam, ac omnimodam omnium Regnorum, Provinciarum &c. *indivisibilitatem & inseparabilitatem ratam, gratam, probatamque habere, semperque habituros, neque ulla in re illi unquam contraventuros, aut, ut à quocunque contraveniatur, passuros esse.* (*)

Diese Worte legen eine deutliche Garantie an den Tag.

genau und nach ihrem rechten Verstande erwogen werden; Allermassen daraus nicht nur eine vollkommene Anerkennung der geordneten Erbfolge, sondern auch ein Versprechen, dieselbe gegen alle und jede, so dawider handeln oder sie stöhren, nach allen Kräften zu schützen und aufrecht zu erhalten, gar füglich wahrgenommen werden mag. Wie denn merkwürdig, daß insonderheit wegen der Unzertrennlichkeit oder beständigen Vereinigung der gesamten Lande sothane Versicherung mitgegeben, mithin etwas weit mehrers als eine blosse Verzicht auf die Erbfolge angedeutet wird; Anderergestalt, und wenn man die Sache nur allein in diesen Ausdruckungen und Umständen betrachten, oder die hiermit so stark vereinbarte Terminos evictionis & Garantiæ ausschliessen wolte, sich eine so wohl den vorerzählten Worten, als der bey dem ganzen Werk gehabten Absicht widrige, und von dem sichern Endzweck sehr entfernte Auslegung hervorthun dörfte. Und da auch gleich vermeynet würde, daß unter dem Worte, quoscunque, nicht alle und jegliche darwider Handelnde oder Stöhrer der Erbfolge und des Besitzes, von welcher die Frage, begriffen, oder selbiges allzu general zu verstehen, sondern eigentlich nur entweder des Verzicht leistenden, oder des andern Theils Bediente und Unterthanen, so deßhalber verschiedene Rathschläge an die Hand geben, und eine Veränderung und Zertrennung gefährlicher Weise veranlassen wolten, angehe, folglich keine durchgängige Garantie gegen alle und jede dritte Personen, die zumalen mit jener Verzicht nichts zu schaffen haben, in sich begreiffe; So mag jedoch solche Meynung um deßwillen statt finden, weil hier nicht die in immerwährender Vereinigung und Zusammenhaltung der Länder bestehende hauptsächliche und Endursache des ganzen Geschäftes in beyden Fällen einerley, mithin die Beschütz- und Gewährung hievon wider einheimisch- und ausländische, ohne Unterscheid der Personen oder Nationen, imgleichen der Oerter, wo die Stöhrungen irgends geschehen dörften, so nothwendig als billiger Dinge, würklich zu leisten ist.

Da

(*) Siehe dieses pragmatischen Archivs 1. Stück. p. 69. verb. so wohl in Betrachtung ꝛc. bis: leiden werden. pag. 72. verb. so wohl in Ansehung ꝛc. bis: leiden wollen. pag. 96. verb. so wohl in Ansehung ꝛc. bis: leiden wollen. pag. 99. verb. so wohl in Ansehung ꝛc. bis; leiden wollen.

1751.

Da nun diesen höchst erheblichen Umständen nach, keines weges abzusehen, wie man der einmal auf angeregte Art übernommenen Verbindlichkeit sich gleichsam entschlagen, und von der Meynung des gesamten Reichs in einer sowohl universaliter & in toto complexu, als particulariter so stark interessirenden Sache absondern könne; als ist, was ferner die aufs Tapet gebrachte Frage, Wie? betrift, sich damit aufzuhalten, deswegen wohl vergeblich und unnöthig gewesen, dieweil bey der einmal aus oben weitläuftig dargethanen festgegründeten Beweisthümern eröfneten, und in ihre völlige Richtigkeit gestellten Frage, Ob? sich jene von selbst zur Genüge auflöset. Denn nachdem als eine unumstößliche Regel zum voraus gesetzet worden, daß des römischen Reichs wahres Interesse mit der Garantie und Sicherheit der bey dem durchl. Erzhaus Oesterreich errichteten Erbfolgsordnung ganz genau verknüpfet sey, und sothanes wichtige Werk zu des Reichs allgemeinen Vortheil und Besten hauptsächlich abziele: so folget daraus von freyen Stücken, daß bey den über kurz oder lang, solcher Ordnung zuwider, entstehenden feindlichen Anfällen und Beeinträchtigungen, die zu der versprochenen Behauptung erforderlichen Mittel, kraft einer, der kundbaren Reichsverfassung gemässen Eintheilung und Darstellung des Antheils an Mannschaft, auch was sonst zu Vertheidigung der öffentlichen Freyheit würklich gehörig, von den Creyßen und den darinnen befindlichen Ständen, ohnverweilt zu ergreiffen, mithin den Friedensstöhrungen nachdrücklichst zu begegnen sey.

Die Frage: wie solche Garantie zu leisten, erhellet aus der bisher deutlich gemachten Frage Ob?

Nun möchte zwar annoch weiter vermeynet werden, als wann durch einmüthige Stimmen das bessere oder sichere zu erwehlen sey, indem es nicht auf irgends einige aus den Reichsgesetzen herfliessende Schuldigkeit, vielmehr auf blossen freyen, an die Mehrheit selbiger Stimmen ungebundenen Willen ankomme. Allein daß dergleichen Einwand allhier keine statt finden könne, ist erstlich daher zu erkennen, weil in der Garantiesache, so, wie in allen andern Reichsgeschäften, wo nämlich keine Ausnahme von der Regel in dessen Verordnungen anzutreffen, die meisten Stimmen gültig, und zu Abfassung eines Reichstagsschlusses zulänglich sind. Als welches nicht nur in den Natur- und Völkerrechten insgemein, sondern auch in den Reichsabschieden, worinnen der mehreren Stimmen verschiedentlich gar merkwürdige Meldung geschiehet, seinen guten Grund hat, (*) und absonderlich, nach Ausweiß

Es kömt solche Garantie blos auf die mehresten Stimmen an.

(*) Reichsabschied zu Speyer vom Jahr 1542. §. Und diesem obersten Hauptmann rc. Reichsabschied zu Regenspurg vom Jahr 1576. §. Da dann die Sachen, rc.

1732. weiß der öffentlichen Reichsacten, im Collectenpunct und sonst, auf den Reichstägen von den mehresten Ständen behauptet worden, (*) so, daß aus allen diesen ein wohlgegründetes löbliches Reichsherkommen billig erwachsen. Gestalt auch gegenwärtige Garantiesache mit den im Westphälischen Friedensschluß Art. 5. §. 52. von selbiger Regel ausgenommenen dreyen Fällen keine Verwandschaft hat, noch weniger ein Fall, wo von den Gerechtsamen einzeler Stände die Frage vorhanden ist; da vielmehr das Reich, nach Beschaffenheit jener Sache, gleichsam als ein Körper zu betrachten, und hierunter auf den schon vorlängst festgestellten Grundsätzen genau zu beharren, als sonst eine vorhin so ohnstatthafte Trennung berührten Körpers der uralten von vielen Jahrhunderten her fürgedauerten Reichsverfassung zuwider lauffen, mithin zu derselben, und der Glieder höchsten Zerrüttung und Uneinigkeit nebst endlich daraus erfolgendem gänzlichen Umsturz, Anlaß und Gelegenheit geben würde. Hiernächst so mag auch daher, weil die Garantie auf dem freyen Willen der Reichsstände mit beruhe, kein standhafter Einwurf wider die angeregte Gültigkeit und Würkung der mehresten Stimmen hergeleitet werden. Denn ob zwar dieses Werk an sich für eine Art eines Bündnißes zu halten, ein Bündniß oder Allianz aber nach dem Völkerrecht unter die Zahl der öffentlichen Vergleiche gehöret; (**) So ist jedoch zu bemerken, daß, wenn ein Reich oder Nation dergleichen Bündniß mit andern schliesset, oder sich zu diesem oder jenem auf eine förmliche und feyerliche Art anheischig machet, es auf alle und jegliche, so hierbey ihre Einwilligung zu geben haben, nicht so genau ankömmt, sondern der Beyfall des größten Theils zu völliger Richtigstellung jenes Werks zulänglich ist. Wie denn auch im römischen Reich keine einzige Satzung zu befinden, kraft welcher entweder in der Bündnißsache, oder in andern damit Verwandschaft habenden öffentlichen Reichsangelegenheiten, wie fürnemlich die Kriegs- und Friedensgeschäfte sind, die Einhelligkeit der Stimmen wäre geordnet, oder die Mehrheit derselben, als ein von der Regel ausgenommener Fall, ausgeschlossen worden. Woraus von selbst dieses folget, daß bey entstehendem Fall der würklich zu leistenden garantiemäßigen Vertheidigung, weder die irgends zu ergreiffen sich vorsetzende Neutralität, als welches in solchen allgemeinen, das Reich als einen Körper oder nach seinem ganzen Inbegrif angehenden Sachen bekanntlich sich nicht thun läßt, und ganz andere Umstände erfordert, von derglei-

(*) Londorp. Act. publ. Tom. VII. L. 6. §. 290. p. 265. add. T. V. L. I. §. 107. p. 323. und 329. &c.

(**) Grotius de Jur. Bell. & Pac. L. II. c. 15. §. 1. und 2.

vergleichen abgefaßtem, und durch Kaiserl. Ratificir- und Approbirung be- 1732.
stätigtem Reichsschluß, samt der daraus erwachsenen allgemeinen Verbindlichkeit eine Ausnahme bewürken könne, noch auch die Frage: Ob in Reichsgarantiesachen die meisten Stimmen der Stände Platz haben oder nicht? erst einer besondern Reichstagsbeschlagung und Erörterung bedürfe: Angerwogen es eines Theils gar nicht auf die Auslegung der hierinnen so klaren Reichsgesetze, oder insonderheit des Westphälischen Friedensinstruments ankömt; andern Theils aber bemeldte Frage, woferne sie gleich zu jenem Ende in Vortrag gebracht werden möchte, auch der Ursachen halber nicht anders als durch die mehresten Stimmen zu entscheiden wäre, dieweil sonst und wann die einmüthigen hier bloß allein gelten solten, die hierunter angestellte Berathschlagung wohl nimmermehr einen Ausgang gewinnen, mithin zu ohnvermeidlichem äusserstem Nachtheil des gemeinen Wesens, in einer so höchstwichtigen, und an sich keinen Verzug leidenden Sache, alles in die gröste Verwirrung gerathen, demnächst vorberührter Reichsschluß ohne behörige Würkung seyn würde.

Und zielet allerdings auf die Vertheigung des Reichs ab.

Gleiche Bewandniß hat es ferner mit dem Einwand, daß es nämlich nicht noch zur Zeit auf des Reichsvertheidigung, sondern auf ein ewiges Bündnis mit dem Durchl. Erzhauß Oesterreich ankomme. Denn obwohl gegenwärtig kein Vertheidigungsfall sich würklich ereignet, oder ein feindlicher Angrif der Reichstande vorhanden; So ist jedoch hiebey genung, daß ein dergleichen Fall bey so weit aussehenden Umständen sich gar leicht ereignen könne, mithin in Zeiten den bevorstehenden Uebeln und Gefährlichkeiten vorgebogen werden müsse. So aber auf keine bessere und sichere Art geschehen mag, als daß die von etlichen Jahrhunderten her, zwischen dem römischen Reich und Durchl. Erzhauß fürgewährte genaue Vereinigung durch ein so kräftiges aus der Garantie entspringendes Bündnis noch mehr befestiget, und beständig beybehalten werde. Wobey ohnschwer zu ermessen, wesmassen hierinnen als in einer Sache, welche das gesamte Reich und dessen Vertheidigung und Sicherheit ohnwidersprechlich anbetrift, folglich allen andern besondern Absichten und Verrichtungen billig vorgehet, sich niemand der Theilnehmung an demjenigen, was ein so hochwichtig- und angelegentliches Werk erfordert, mit Fug wird entziehen, oder dem allgemeinen Vortheil zuwider seyn können. Welchem allen nicht entgegen ist, was in der letzten Kaiserl. Wahlcapitulation Art. 4. und 6. versehen, wie nämlich Ihr. Kaiserl. Majestät das Reich weder in fremde Kriege verwickeln, noch mit auswärtigen Mächten, ohne vorher auf einem Reichstage erlangter Einwilligung der

1732. Churfürsten, Fürsten und Stände, oder wenigstens, da die öffentliche Wohlfahrt und Nutzbarkeit, eine mehrere Beschleunigung erforderte, der Churfürsten Vorwissen, Rath und Beyfall, so auf eine Collegialzusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärung, biß man zu einer Reichsversammlung kommen kan, zu erhalten, keinen Krieg anfangen oder Bündnisse machen wollen, auch wenn sie inskünftige Dero eigenen Lande halber einige Bündniße machen würden, solches anderer Gestalt nicht, als unbeschädigt des Reichs, und nach Inhalt des Friedensinstruments geschehen solle: Anerwogen hier Theils kein Fall, da das Reich in auswärtige dasselbe nichts angehende Kriege und Fehden unnöthiger Dingen verwickelt werden könte, vorhanden, theils aber die von Ihr. Kaiserl. Majestät wegen Gewährung der pragmatischen Sanction geschlossenen Tractaten oder sonst auch hiebevor mit den vornehmsten Ständen des Reichs getroffene Vergleiche vielmehr zu dessen Wohlfahrt, Ruhestand und Erleichterung, als einigem Nachtheil oder Beschwerde abzwecken.

Es ist solche Garantie der Wahlcapitulation im geringsten nicht entgegen.

Daß dannenhero die angezogenen Stellen der Wahlcapitulation (*) hiebey gar nicht, und zwar um so viel weniger anschlagen, als die mit oftbesagter Garantie, so genau verknüpfte öffentliche Wohlfahrt die Führung eines Krieges gegen alle und jede Stöhrer und Anfallende unumgänglich anrathet, und es genung ist, daß die deßhalber von Ihr. Kaiserl. Majestät für die allgemeine Ruhe preißwürdigst bezeigte reichsväterliche Sorgfalt ab Seiten des Reichs geziemend erkennet, und die gleichmäßige Unternehmung sothaner Gewährung in Conformität des mit der Kron Engelland den 16. März 1731. errichteten Tractats und dessen zweyten Artickels eingerichtet worden. Da übrigens man vorhin vollkommen versichert ist, daß wegen des Puncts der von den garantirenden Mächten sich mit bedungenen Gegenvortheile, dem Reich an seiner Hoheit und Rechten so wenig etwas abgegangen, daß vielmehr dieselbige zugleich standhaft behauptet, und für deren sichere Behauptung auch auf künftige Zeiten bestens gesorget worden.

Vierte Bewegursache, warum der Kaiser des Reichs Garantie verlanget, weil sie zu Niemands Schaden gereichet.

Wie nun bey solcher der Sachen kundbarer gründlichen Beschaffenheit im geringsten nicht zu befinden, worinnen das römische Reich der übernommenen Garantie halber, einen so grossen oder immerwährenden unwiederbringlichen Nachtheil zu befahren haben, oder auf was Art die Reichsfreyheit samt desselben Verordnungen irgends Anstoß leiden solte: Also bleibet gleichergestalt die in dem Kaiserl. Commißionsdecret

(*) Siehe dieses pragmatischen Archivs 41tes Stück, pag. 422.

eret (*) angezogene vierte Bewegursache fest und unbeweglich bestehen, daß nämlich die von Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst anbegehrte Garantie zu niemands Schaden gereiche, indem sie allein auf die Vertheidigung des Seinigen und zu keines Menschens Beleidigung angesehen, mithin so wenig weit aussehende Folgen dahero zu befahren wären, als vielmehr um allen Weiterungen zu begegnen, kein füglicheres noch sicheres Mittel ausfindig zu machen stünde. Denn so wenig die pragmatische Sanction an sich, wie oben sattsam erwiesen worden, zu jemands Nachtheil abzielet, vielmehr auf den festesten Gründen beruhet, so wenig mag auch dergleichen von deren Gewehrung vermuthet werden. Wiewohl auch dieses mit zu erwegen, daß oft gemeldete Sanction, und deren Garantie zwey an sich ganz unterschiedene Sachen sind, unter welchen keine eigentlich von der andern abhanget, und dahero leicht zu erachten, wie das letztere Werk nicht eben die Vollgültigkeit oder Bestand und für sich selbst fest bestehende, auch keiner anderweitigen Bestätigung bedörfende innerliche Beschaffenheit des erstern, sondern hauptsächlich dessen mehrere äusserliche Versicherung wider alle anmaßliche Ansprüche und feindliche Anfälle der darunter begriffenen Königreiche und Erblande anlange und anbetreffe. Da jedoch wiederum billig zu bemerken, daß auf die Maas und Weise, als dem römischen Reich an Beschützung der solchergestalt bey dem durchlauchtigen Erzhaus Oesterreich festgestellten Erbfolge höchstens gelegen ist, auch die pragmatische Sanction selbst für eine Reichssache zu halten, übrigens aber von Ihro Kaiserl. Majestät weltbekannten Gemüthsbilligkeit eine solche fernerweite Einrichtung bemeldeten künftigen Erbfolge und Regierung, so, wie sie den für das Reichtragenden allergerechtesten und löblichen Absichten gemäß, ganz sicher und gewiß zu verhoffen ist. 1732.

Fünfte Bewegursache, weil aus Verweigerung solcher Garantie, ein jeder auch wider Willen daran Theil nehmen müssen.

Was nun aber schlüßlich die beygefügte fünfte Bewegursache betrift, wie nämlich, im Fall einige Vorsichtigkeit hierunter verabsäumet werde, und denen, so etwa widrige Absichten führen möchten, die mindeste Hofnung, damit auszulangen, übrig verbleiben solte, nicht wohl verborgen seyn würde, daß eine gewaltige Zerrüttung in- und ausserhalb des Reichs, und zwar nicht ohne besorglichen Umsturz dessen innerlicher Verfassung dahero erwachsen dörfte; folglich ein jeder auch wider Willen hieran Theil zu nehmen, sich nicht würde entschütten können, als welches sogar von auswärtigen um die allgemeine Wohlfahrt besorgten Mächten bereits erkannt worden; So ist wohl ohnstreitig, daß gegenwärtige Reichs-

(*) Siehe das dritte Stück dieses pragmatischen Archivs, pag. 170.

1732 Reichsgarantiesache bey weiten nicht nach Beschaffenheit der vorigen Zeiten, vielmehr nach jetzigen weltbekannten Umständen und Verfassung der europeischen Angelegenheiten zu beurtheilen, und hierunter ein behöriger Unterscheid zu machen sey. Es bestehet aber dieser Unterscheid insonderheit darinnen, daß hiebevor es eben einer solchen Gewährung nicht vonnöthen gehabt, indem eines Theils das Durchl. Haus Oesterreich mit männlichen Erben mehrers versehen gewesen, andern Theils aber die italienischen und niederländischen Staaten einen grossen Theil der spanischen Monarchie ausgemacht. Dahingegen dermalen der ganze männliche Stamm nur noch auf Ihr. Kaiserl. Majestät allerhöchster Person beruhete, anbenebst vorbesagte Staaten von jener Monarchie völlig abgesondert, und samt dem Herzogthum Mantua mit den andern Erblanden verknüpfet worden. Wie nun sothaner jetzige Zustand die allertriftigsten Erwegungen verdienet, und es hauptsächlich darauf ankommt, daß nach gänzlichem Abgang des Mannsstammes, auch die weibliche durch die pragmatische Sanction festgestellte Erbfolge in ihrem vollkommenen Wesen und beständiger Würkung kräftigst erhalten werde; also ergiebet sich von selbst, daß weder daher, weil Ihr. Kaiserl. Majest. glorwürdigste Vorfahren am Reich dergleichen Gewährung nicht verlanget, etwas bündiges zu schliessen, noch auch die in den Reichsgesetzen und dessen innerlicher Verfassung gegründete und auf die Beschützung aller und jeder Stände nebst deren Lande und Gerechtsamen gehende allgemeine Obliegenheit im gegenwärtigen Fall für zulänglich zu achten, allwo es nicht einzig und allein um die Beschirmung dieser oder jener Reichsprovinzien; sondern fürnehmlich und insbesondere um die Vertheidigung und Behauptung oftererwehnter Erbfolgsordnung und davon abhangender allgemeinen Ruhe von Europa, als daran das römische Reich einen so grossen Antheil billig zu nehmen hat, zu thun ist. Welches letztere auch um deswillen nicht dem geringsten Zweifel unterworfen seyn kan, da, woferne nicht in Zeiten und ohne Verzug standhafte patriotische Rathschlüße abgefasset, und auf solche Art den widrigen Absichten begegnet würde, es gar leicht geschehen dörfte, das diejenigen Königreiche und Staaten, deren ruhiger Besitz durch tapfere und preiswürdige Beyhülfe des röm. Reichs Ihr. Kaiserl. Majest. und Dero Erben und Nachkommen erworben, und durch feyerliche Friedenstractaten auf immer bestätiget worden, und welche theils als eine Vormauer und Barriere anzusehen, sowohl zu ohnwiederbringlichem Schaden und Nachtheil des Reichs Hoheit und Gerechtsamen, als auch zu Zerrüttung des gesamten systematischen Zustandes von Europa hinwiederum verlohren gingen, und in fremde Hände geriethen. Da zumalen ja niemand, der nur einige Wissenschaft von der Beschaffenheit und

Absicht

 1732.

Absicht dieser oder jener auswärtigen Macht hat, ohnbekant seyn wird, wie man nur damit umgehe, und beschäftiget sey, um unter dem wichtigen Vorwand, als wenn bey Abtret- und Ueberlaßung der vormals zur spanischen Monarchie gehörigen Königreiche und Lande die Absicht nicht auf die weibliche Erbfolge des Durchl. Erzhauses Oesterreich gerichtet, vielmehr ein Rückkehrungs-Recht auf den Fall ermanglender männlichen Nachkommenschaft stillschweigend ausbedungen gewesen, eine hauptsächlich im Sinne führende Zergliederung der Erblande ins Werk zu richten, und vermittelst dessen das schon längst vorgehabte, zu äusserstem Untergang und Umstürzung des römischen Reichs mitgereichende Project einer Universal-Herrschaft in Europa zum Stande zu bringen. Dannenhero es bey so weltkundigen und sich von Tag zu Tag mehr äussernden höchstbedenklichen Umständen eine ganz unverantwortliche Sache seyn würde, daferne man nicht sothanen gegründeten Besorgnissen und ehe noch die widrigen Rathschläge und Vorhaben zum völligen Ausbruch gekommen, zeitlich mit Nachdruck vorbiegen, sondern es blos hier auf ungewisse und so vielfältiger Veränderung unterworfene Conjuncturen noch aussetzen wolte. Denn obwohl freylich von der göttlichen Güte und Fürsehung die Erfolge der menschlichen Sachen allervorderst abhangen, und daher Trost und Hülfe zu erwarten ist; so seynd doch deßwegen die menschlichen Anschläge hierdurch nicht ausgeschlossen, und liegt vielmehr besonders hohen Häuptern ob, alles, so viel in Dero von GOtt verliehenen Kräften und Vermögen, dahin weißlich und fürsichtig einzuleiten und anzuordnen, damit sowohl Dero künftige Erbfolge auf einen festen und sichern Fuß gesetzet, mithin Dero Landen und Unterthanen Wohlfahrt bestens fürgesehen, als auch die allgemeine Ruhe und Sicherheit auswärts beybehalten werde.

Das Reich wird dadurch in keine fremde Kriege verwickelt oder in eine Dienstbarkeit versetzet.

Und gleichwie nichtweniger die noch ferner gemachte Vorbild- und Einwendungen wegen einer allzu unumschränkten Gewährung in Betrachtung sowohl der Lande, als derjenigen, so unter diesem oder jenem Vorwand sich der besagten Erbfolgsordnung widersetzen, und etwas feindliches unternehmen möchten, allbereits ihre Abfertigung erlanget, folglich man sich mit deren ohnnöthigen Wiederholung dahier nicht aufzuhalten hat; Als ist anbey auch keinesweges zu glauben, daß durch die vom Reich übernommene Garantie Ihr. Kaiserl. Majest. künftige Nachfolger der im obangezogenen 4. Artickel der Wahlcapitulation beschehenen Vorsehung, „das Reich in „fremde Kriege nicht zu verwickeln, sich alles Beystandes, daraus dem „Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich zu enthalten, und kein „Gezänk, Fehde, noch Krieg inn und ausserhalb des Reichs, von desselben „wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch sey, oder Bündniß mit

1732. „ ihnen machen ꝛc. „ enthoben, und das Reich gleichsam in eine Dienstbarkeit der Beschützung und Vertheidigung gegen alle und jede halber versenket würde. Gestalt, was jenen Punct der kaiserl. Wahlcapitulation betrift, wegen der Kriegs- und Bündnißsachen mit auswärtigen Mächten nur gewisse Schranken gesetzet worden, dahingegen allhier gar nicht von Erregung einiger feindseligen Widerwärtigkeiten und Kriegsunruhen, vielmehr von Erhaltung und benöthigter Vertheidigung gemeinsamer Ruhe und Sicherheit, ja mit einem Wort, von des Reichs wahrem Nutzen die Frage ist. Dessen beständige Beobachtnng um so weniger für eine wahrhafte und nachtheilige Dienstbarkeit oder Servitut ausgegeben werden kan, als es ohnstreitig die selbst in der Natur und innerlichen Verfassung eines jeden Staats, und zumalen eines solchen grossen und aus so vielen Gliedern formirten Körpers, wie das römische Reich sich darstellet, gegründete beständige Obliegenheit mit sich bringet, auf seine Erhaltung möglichst bedacht zu seyn, folglich alles dasjenige in Zeiten abzuwenden, was hierunter irgends zuwider seyn möchte. Wie denn nicht weniger öfters aus höchstwichtigen Ursachen etwas zu einer unvermeidlichen Schuldigkeit wird, so anfangs für sich als ein blosses freywilliges Werk zu betrachten gewesen.

Weswegen man auswärts durch Drohungen dem Reich hierinnen nur vergebends Gesetze vorzuschreiben trachtet.

Und da hiernächst, wie ausser allem Zweifel, die festzusammen vereinbarte Reichsmacht allen widrigen Unternehmungen zu begegnen, sich genugsam im Stande befindet, und noch über diß durch die selbst eigene grosse Macht des Durchl. Erzhauses Oesterreich und dessen Bundsgenossen unterstützet und secundiret wird; ja eben solche auf der Garantie mit beruhende und daraus fliessende genaue Verbindung, das beste und nachdrücklichste Mittel ist, diese oder jene auswärtige Macht von Ausübung der vorhabenden Feindseeligkeiten und Friedensstöhrungen abzuhalten; Als ist zugleich ohnschwer zu erachten, wie man sich diß Orts weder an einige von Uebelgesinnten auf die Bahn gebrachte Drohungen noch auch an andere ganz unnützer Dingen gemachte Einstreuungen im geringsten nicht zu kehren habe. Allermassen man so wenig auswärts dem römischen Reich gleichsam hierinnen Gesetze fürzuschreiben, oder sich auf die mit selbigem geschlossene Friedensschlüsse zu Bescheinigung der führenden Absichten zu berufen hat, daß vielmehr dasselbige befugt, auf die fortwährende Erkennung und Erfüllung solcher feyerlichsten Tractaten, so, wie sie deren wahren Inhalt und Endzweck gemäß ist, in ihrem völligen Inbegrif äusserst zu dringen, oder aber wegen der sich dißfals ereigneten Entgegenhandlung und einseitigen willkührlichen Auslegungen, Red und Antwort samt zulänglicher

Genugthuung ernstlich zu begehren. Da zumalen, was insonderheit den Badischen Friedenstractat anbelanget, dem Reich, als welches, laut dessen durchgängiger Gutheissung, einer von den hauptmitschliessenden Theilen allhier ist, höchst daran gelegen, daß alles und jedes, so darinnen entweder zu selbst eigenem Vortheil und Besten, oder auch zum Nutzen und zu Gunsten Ihr. Kaiserl. Majestät und dero Durchl Erzhauses in Ansehung der italienischen und niederländischen Staaten festgestellet worden, in seiner unveränderlichen Gültigkeit, Kraft und Würkung erhalten, folglich das darauf mit gegründete Staatsgebäude von Europa in dem jetzigen Stand und Wesen, ohnwandelbar gelassen werde. Wobey sich noch ferner der Schluß von selbst dahin ergiebt, daß, da die damaligen Veranstaltungen wegen künftiger Vermählung der ältesten Erzherzogin, imgleichen die Materie der römischen Königswahl lauter Reichs- und des Durchl. österreichischen Hauses Hausgeschäfte waren, darinnen niemand, als den dergleichen eigentlich angehet, etwas zu sagen hat, so fort die hierunter zum Vorschein gekommene, fürnehmlich mit auf die zur Erbfolge und Regierung gehörige Lehensfähigkeit gehende Einstreuungen ihre Abfertigung überkommen. Denn so viel vorbesagte Vermählung betrift, ist selbige als eine von Ihro Kaiserl. Majestät allerhöchsterleuchteter Anordnung lediglich abhangende Sache anzusehen, und hierunter nicht das geringste, was einige Gränzen setzen, oder in Betrachtung gegenwärtigen Garantiewerks zu Bedenklichkeiten Anlaß geben könte, zu befinden. Und hat es auch mit diesem Werk, und dem Wahlgeschäfte eines römischen Königes in so ferne eine ganz unterschiedene Bewandniß, als bey welchem letztern es auf anderweite Ueberleg- und Berathschlagung ankommet, ob, und wann nach Beschaffenheit der jetzigen sonderbaren Umstände und Conjuncturen, oder in zukünftigem Verfolg des allbereit zu Befestigung des Reichs Ruhe und Sicherheit so weißlich und standhaft gelegten festen Grundes, hierinnen etwas würklich vor die Hand zu nehmen seyn möchte. Da übrigens die wegen der Lehensfähigket erregte Besorgniß ebenmäßig für ganz vergeblich zu achten, indem eines Theils die bey dem durchl. Erzhauß Oesterreich ohne Unterscheid der auf den Erblanden mithaftenden Reichslehen Verwandschaft von etlichen Jahrhunderten hergebrachte und festgestellte weibliche Erbfolge dergestalt zu betrachten, daß auch selbige an und für sich und ohne unumgängliche Nothwendigkeit eine Vermählung zu treffen, bestehen, und zum würklichen Bestand gebracht werden mag; wie denn dißfalls das Völkerrecht, und so viel alte und neue Exempel jener Erbfolge und Beherrschung offenbar das Wort reden, anbenebst das in Deutschland fürstliche Weibspersonen die Landeshoheit ebenmässig ausüben können, keiners

1732. Zweifel unterworfen ist; andern Theils aber leicht zu ermessen, was massen bey hiernächst erfolgender und zu gesegneter Fortpflanzung der Nachkommenschaft gereichenden Verehligung auf eine solche hohe Person gesehen worden, die in allen Stücken eine vollkommene höchstanständige Lehensfähigkeit, wie sie die Satzungen und Lehnrechte des Reichs erfordern mögen, nebst andern höchstfürtreflichen und ganz ausnehmenden Eigenschaften besitzet.

Da nun also in gegenwärtiger Ausführung verhoffentlich zur Genüge gezeiget worden, auf was für einen festen und unbeweglichen Grund sowohl die von dem römischen Reich lobwürdigst übernommene Garantie der bey dem Durchl. Erzhauß eingeführten, und den 19 April 1713. erklärten Erbfolgsordnung, als auch sothane in Form einer pragmatischen Sanction gebrachte Erbfolgs Einrichtung, an und für sich selbst beruhe, und wie mithin den in dem kaiserl. Commißionsdecret deßhalber angezogenen höchstwichtigen Bewegursachen zuwider nichts mit Bestand oder Gemüthseindruck ersonnen und eingewendet werden könne; Also ist schlüßlich annoch dieses beyzufügen, daß auf demjenigen, was durch die den 5. Febr. dieses Jahrs auf dem Reichstage öffentlich dictirte allerhöchste kaiserl. Gutheißung (*) des unterm 11. des Monats Januar. erstatteten Reichsgutachtens (**) zu gemein bündiger Obliegenheit, mithin zu ordentlicher Reichssatzung erwachsen, um so mehr unveränderlich zu beharren, als dasselbe wie ein wahre Grundfeste des künftigen Ruhestandes von innen und steter Sicherheit gegen alle auswärtige feindselige Anfälle, anbenebst als das kräftigste Mittel zu unverbrüchlicher Handhabung der uralten Verfassung, Freyheit und gemeiner Wohlfahrt des werthen Vaterlandes, billig anzusehen und zu achten ist. Gestalt in selbiges grosse Werk nichts denn solche Principia und Absichten ihren Einfluß haben, die ihrer höchstrühmlich und patriotischen Eigenschaft nach, zu ersprieslicher Erhaltung des jedesmaligen Wohlstandes von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und deren so allgemein als ins besondere, dabey mit vorwaltenden, ihnen selbst höchstangelegenen Interesse ohnwidersprechlich abzielen und um desto unverzüglicher in die Würkung gesetzet werden müssen; Da sonst, woferne irgends unterm Schein einer vorgebildeten Präjudicialfrage der Reichsschluß aufgehoben worden wäre, sich gar leicht durch ein und anderes widriges Anstiften und irriges Vorgeben beschwerliche Hindernisse zu schädlichem Auffenthalt der Hauptsache würden geäussert haben. So aber nunmehro, nachdem es wegen besagten mit so tiefer

(*) Siehe das sechste Stück dieses pragmatischen Archivs. p. 341. seqq.
(**) Ibid. p. 333. 337. seqq.

tiefer Einsicht, zeitigem Rath, teutschpatriotischem Eifer, und wohlmeynender Sorgfalt abgefaßten Reichsschlusses seine völlige Richtigkeit erlanget, nicht mehr zu befürchten, vielmehr gänzlich zu verhoffen, daß gleich wie Ihr. Kaiserl. Majest. dem Römischen Reich auf alle ohnvermuthete widrig feindliche Gefahr und Angriffe, die nöthige mitverbundene Beyhülfe angedeyen zu lassen, niemalen entstanden, sondern sich auch hierunter überhaupt wegen Dero Erzhauses und Erbländer, als einen mächtigsten Mitstand in dieser nicht so wohl besondern als vielmehr des ganzen Reichs gemeinen Sache werkthätig finden lassen; Also auch dasselbige, und dessen hohe Stände sothanen, zur förmlichen Reichssatzung anjetzo gewordenen Schluß für das künftige mit gleichmäßiger tapfermüthigen Standhaftigkeit, Liebe und Treue für das werthe Vaterland, und dessen Ruhestand, Freyheit und Wohlfahrt unter allmächtigem Schutz und Beystand GOttes, vermittelst unzertrennlicher engerer Zusammensetzung, als wovon mit dem allgemeinen Heil auch die Sicherheit eines jeden insbesondere, wesentlich abhanget, allezeit mehr und mehr zu handhaben, und zu befestigen, vollkommen entschlossen seyn werden. Dahero hierbey nichts weiter als der patriotischgesinnte herzliche Wunsch übrig bleibet, daß nämliche die göttliche Allmacht das durchl. Hauß Oesterreich mit längst erwünschter männl. Nachkommenschaft beglückseligen, und zu allen höchsterleuchtesten Rathschlägen das Gedeyhen dahin kräftigst geben wolle, damit so wohl die allgemeine Ruhe in der werthen Christenheit nach fernerhin beybehalten, als auch die zwischen dem heil. Röm. Reich und höchstbesagtem Erzhause schon von vielen Jahrhunderten her zu gemeinsamer Wohlfahrt und Sicherheit gedauerte genaue Vereinigung und Verbindung immer noch mehrers heilsamlich bestärket, und bis an das Ende der Welt höchstersprieslichst fortgesetzet werden möge. 1732

Schriften, so von der pragmatischen Sanction und deren Garantie weiter nachzulesen.

Aus dem in diesem und den vorigen Stücken dieses pragmatischen Archivs wird man, meines Erachtens, zur Gnüge ersehen können, was gegen die pragmatische Sanction und deren Garantie, sowohl der auswärtigen Mächte, als des Heil. Röm. Reichs Ständen eingewendet, und wie solches hinwiederum gründlich widerleget worden. Wer aber noch ein mehrers hiervon zu wissen verlanget, der lese die verschiedenen Schriften, so hiervon heraus gekommen, und deren Endzweck dahin gehet, die kaiserl. pragmatische Sanction von allen derselben entgegengesetzten Widersprüchen zu befreyen, und worinnen selbige als ein ohnehin ohnverbrüchlich festgestelltes Reichsgrundgesetz auf das umständlichste beleuchtet wird. Als da sind die Observations sur ce qui a été dernierement communiqué au public dans un

1732. journal Anglois touchant la pragmatique Sanction, das ist: Betrachtungen über dasjenige, was letzthin der Welt in einem englischen Tagbuch die pragmatische Sanction betreffendes der Welt mitgetheilet worden, worinnen aber nur dasjenige, was England angehet, abgehandelt wird. Ob der Wichtigkeit der Materie ein Genüge geschehen, läßt man an seinen Ort gestellet seyn; vieles wird darinnen politisch gesagt. Ferner Sinceri Eubuli Ireni Antwortschreiben an den Cosmopoliten auf seine Reflexions über die österreichische sanctionem pragmaticam, so in einem ungezwungenen angenehmen Vortrag in kurzen Worten bestehet. Weiter die unumstößliche Ausführung und rechtliche Grundursachen der best stabilirten Erbfolge in dem allerdurchlauchtigsten Erzhause Oesterreich, und den dazugehörigen Königreichen und Landen 1734. 4. 10. Bogen, welche 1740. blos mit einem neuen Titelblatte versehen, wieder zum Vorschein gekommen, weiter aber nichts anders, als eine Uebersetzung von des Löwenstein-Werth. Hofraths Gottfried Fritschens meditatione ad Augustissimi Imperatoris Romanorum CAROLI VI. sanctionem pragmaticam de ordine succedendi in Regna, Provincias ac ditiones ad serenissimam domum Austriacam jure hæreditario spectantes ejusque Garantiam generalem ab Imperio, decreto comitiali majoribus numero suffragiis confecto susceptam & contra quoscunque præstandam, das ist: von der Betrachtung über des allerdl. röm. Kaisers Carls VI. pragmatische Sanction, wegen der Erbfolge in den Königreichen, Provinzien und Gebieten, so dem Durchl. Hause Oesterreich durch Erbrecht gehören, und deren durchgängigen von dem Reich vermittelst eines Reichsgutachtens, so durch die meisten Stimmen abgefasset worden, übernommenen, und gegen alle und jede zu leistenden Garantie, so zu Marburg 1733. in 4to. zum Vorschein gekommen, und auch in Fabers Staatskanzeley Part. 61. pag. 516. seqq. nachgelesen werden kan, nicht minder zu Jena 1734. 8. bey Johann Rudolph Cröckern, nebst dessen jure publico universali & pragmatico, methodo systematica nova ratione elaborato, & ex uno principio indubio deducto, wieder neu aufgeleget worden. Desgleichen gehöret hierher discursus de successione feminea in Regna & Provincias Austriacas, occasione sanctionis pragmaticæ publicatus, adjecta ipsa sanctione & privilegio Friderici I. Jenæ 1734. 4to. bey Johann Bernhard Hartung, wovon, meines Erachtens, der ehemalige Jenaische Hr. Professor Dr. Burchard Gotthilf Struv der Verfasser, und in Fabers Staatskanzeley Part. 64. pag. 210. seqq. ebenfals nachzulesen ist. Gleichfals kan man aus Georg Melchiors von Ludolfs, sonst Leutholf genannt, de interdu-

ductione Juris primogenituræ tractatu nomicopolitico editionis tertium repetitæ ab auctore reviso passimque aucto imprimis vero documentis multis introducti juris primogenituræ actisque politicis Constitutionis Pragmaticæ Austriacæ nec non in familiis Principum & Comitum Imperii denique ex responsis quibusdam Collegiorum Juridicorum aliisque miscellaneis ad materiam facientibus illustrato, Jenæ, bey Johann Felix Bielken, 1733. in fol. dieses ersehen. 1733.

Vor 44. Jahren, als der seel. Hr. von Ludolf von Joh. Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen-Eisenach, zu dem damals in Jena aufzurichtenden Regierungscollegio zum Rath berufen wurde, hatte er wegen der zu solcher Zeit obschwebenden Streitigkeit, da gedachter Herzog das von seinem Vater eingeführte und vom Kaiser bekräftigte Recht der Erstgeburt zu bestreiten und abzuschaffen trachtete, welcher Streit aber nachmals 1696. durch einen Vergleich beygelegt worden, und wovon die ganzen Acten diesem Tractate einverleibet sind, mit dem berühmten Samuel Stryck, dessen sich der Herzog bediente, öfters Gelegenheit zu sprechen, und von ihm ermahnet zu werden, seine Gedanken von dieser Materie öffentlich an das Licht zu stellen. Solches hat er auch gethan, nachdem Herzog Johann Wilhelmen im Jahr 1698. Herzog Johann Georg nachfolgte, es auch bey der väterlichen Verordnung wegen des Rechts der Erstgeburt gelassen, und ist er mit dieser Arbeit 1702. das erstemal zum Vorschein getreten, welche er nachgehends 1711. mit dem Tractat de Jure feminarum illustrium zum zweyten, und endlich erwehnter massen, 1733. zum drittenmal wieder auflegen lassen. Es sind zwar nach und nach, und sonderlich damals, als man zu Regenspurg mit der Garantie der pragmatischen Sanction beschäftiget war, noch verschiedene Schriften von dieser Materie zum Vorschein gekommen; weil wir aber, uns länger hierbey aufzuhalten, für unnöthig achten, und die bisher von uns angeführten, mehrere Kundschaft davon einzuziehen, für hinlänglich genung halten, als beziehen wir uns nur noch, um denenjenigen, die in der Kürze und in ihrer Muttersprache etwas davon lesen wollen, auf des Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths und Prof. Juris ordin. zu Göttingen Herrn Johann Jacob Schmausens Einleitung zur Staatswissenschaft und Erläuterung des von ihm heraus gegebenen Corporis Juris Gentium Academici und aller andern seit mehr als zweyen seculis her geschlossenen Bündniße, Friedens und Commercien-Tractaten. Leipz. bey Johann Friederich Gleditschen 8. 1741. in deren ersten Theil er eine Historie der Balance von Europa, der Barriere der Niederlande, der österreichischen pragmatischen Sanction, und anderer dahin gehörigen Sachen und Tractaten liefert.

Gleich-

1733 Die pragmatische Sanction war Frankreich und Spanien jederzeit ein Stachel in den Augen, und sie suchten nur Gelegenheit, sich derselben öffentlich zu wiedersetzen

Gleichwie sich Frankreich bisher ungemein gesperret, die Garantie der pragmatischen Sanction förmlich über sich zu nehmen, und es Spanien gleichfals niemals ein rechter Ernst gewesen, mit würklicher Uebernehmung solcher Garantie es aufrichtig zu meynen, indem beyde Mächte besagte Sanction für eine solche Anordnung ansahen, welche beyderseitigen Vortheilen gar zu sehr entgegen sey; Also warteten sie mit Schmerzen auf einen günstigen Augenblick, um sich einem solchen Werk öffentlich zu widersetzen, welches ihnen um so viel verhaßter geworden, jemehr es auf die Erhaltung der allgemeinen Ruhe in Europa abzielet. Die Garantie, wozu sich der König von Großbrittannien in dem Wienerischen Tractat, der den 16. März 1731. geschlossen wurde, anheischig machte, (*) und welche wenige Zeit hernach von den meisten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (**) eben sowohl, als von den Generalstaaten der vereinigten Niederlande (***) und zuletzt vom Könige in Dännemark (****) bewilliget wurde, vergrößerte die Unruhen und Beschwerden, welche man wider dieses einheimische Gesetz des Erzhauses Oesterreich zu haben vermeynte, und reizte den französischen Staatsrath, alle seine Bemühungen am spanischen Hofe dahin anzuwenden, damit selbiger auf seine Seite gebracht, und zur Schliessung einer genauen Allianz u. Vereinigung zwischen beyden Cronen bewogen werden möchte. Es ist wahr, daß dieses Geschäfte am spanischen Hofe viele Schwierigkeiten vorgefunden, und daß der französische Minister, Graf von Rothenburg, solche zu heben, sich lange genug bemühen müßen; weil die Königin so viele Ursachen hatte, den Vorstellungen eines solchen Hofes kein Gehör zu geben, welcher sie aufs äusserst beleidigt, und die ohnedem mit der Freundschaft des Brittannischen Hofes, welche ihr in Ansehung des Infanten Don Carlos und dessen Vortheil in Italien so hoch nöthig war, keines weges bestehen konten; Allein die Absichten einer unumschränkten Ehrsucht und Eigennützigkeit haben endlich allda diese Betrachtungen übermeistert, und man hat dasjenige unterschrieben, was man so inständigst gesucht.

Wie denn Spanien kein Ernst gewesen, sich der österreichi-

Indessen hat man sich disseits hierüber nicht zu verwundern, wenn man erweget, daß es dem spanischen Hof niemals ein wahrer Ernst gewesen, sich des Besitzes derjenigen

(*) Siehe dieses pragmatischen Archivs drittes Stück, pag. 148. seqq.
(**) Siehe den Zusatz zum dritten Stück des pragmatischen Archivs, p. XIV.
(***) Siehe dieses pragmatischen Archivs 3. Stück. p. 150. seqq.
(****) Siehe das 7de Stück. pag. 355. seqq.

gen Staaten, die ehedem zur Spanischen Monarchie gehöret, zu verzeihen. Es erhellet solches sonnenklar aus dem Manifest, welches derselbe zu der Zeit, da er Oran angrif, kundmachen lies, worinnen ausdrücklich gemeldet wird: „Daß der König „der Meynung wäre, alle Domänen wieder mit seiner Krone zu vereini- „gen, die die göttliche Vorsehung seiner Sorgfalt anbefohlen, da sie ihn auf „den Thron gesetzet, und die ihm durch die überwiegende Macht, und durch „die Vielheit seiner Feinde gewaltsamer und listiger Weise entrissen wor- „den. Solches aber hätten Se. Majestät bißhero noch nicht bewerkstel- „get, nicht, weil es Deroselben an gutem Willen gefehlet; sondern „weil selbige durch die Verschiedenheit des Ausschlages, daran ver- „hindert worden, als welche nicht verstattet hätten, sich der ansehnlichen „Macht, die ihm der allgewaltigste anvertrauet, nach Willen zu bedienen.„ Selbst die geheimen Unterhandlungen des abgelebten Marquis von Castellare, als spanischen Gesandens am französischen Hof, und eines solchen Ministers, dem man besondere Heimlichkeiten anvertrauete, haben nichts anders zum Zweck gehabt, als die grossen Absichten, welche der spanische Staatsrath geschmiedet hatte. Wahr ists, daß diejenigen, welche die berufene Quadrupelallianz zur Welt gebracht, in den Gedanken gestanden, sie könten das Friedensgebäude zwischen dem Kaiser und dem Könige in Spanien nicht gründlich- und dauerhafter einrichten, weniger aber die Mängel des Utrechter Friedens glückseliger ersetzen, als wenn sie die endliche Erbfolge in den Staaten Toscana, Parma und Placenza, den Kindern männl. Geschlechtes, der jetztregierenden Königin, zum Besten zur Richtigkeit brächten. Man wuste diese Einrichtung abzubilden, als eine Gattung eines Gleichgewichts, für die Staaten, welche von der spanischen Monarchie abgenommen, und dem Hauße Oesterreich überlassen worden, und man bediente sich dieser Vorstellung, um den König Philipp zu einer förmlichen Verzicht zu bewegen. Man überredete sich, daß dieses das allersicherste Mittel seyn würde, die Neutralität in Italien zu erhalten, als worüber man sich 1713. bereits verglichen, und wofür die Seemächte die Garantie übernommen; ja man glaubte so gar, es würde das persönliche Interesse des Infanten Don Carlos und seiner Erben, nebst der billigen Furcht, daß die Ahndungen des Kaisers und des Reichs, ihm als einen belehnten Fürsten, allemal auf den Halß fallen müsten, Spanien beständig verhindern, jemalen an die Wiedererlangung der abgetretenen Staaten im Ernst zu gedenken. Aber der Erfolg hat mehr als zu klar gewiesen, daß alle diese schönen Hofnungen sehr betrüglich gewesen, und daß eben dieser Tractat, welcher die Ruhe in Europa auf einen beständig festen Fuß setzen solte, schlechterdings das Gegentheil gewürket habe, weil

schen Lande, so ihm ehedessen zugehöret, zu verzeihen. 1735.

1733 selbiger eine Quelle so vieler Streitigkeiten und Anforderungen geworden, die nicht anders als durch die Macht der Waffen können abgethan werden. Die Bedingungen, nach welchen die Erbfolge des Infanten Don Carlos in besagten Staaten eingerichtet wurde, und darinnen bestunden, daß er solche als Mannslehen vom Reich besitzen, und folglich gehalten seyn solte, den gewöhnlichen Eid abzustatten, und vom kaiserl. Throne die Belehnung zu empfangen, machten dem spanischen Hof kein sonderliches Vergnügen. Wannenhero auch dessen zum Congreß zu Cambrai bevollmächtigte Ministers bald die seltsamen Forderungen des damals regierenden Herzogs zu Parma unterstützten, bald neue Ansprüche aufs Tapet brachten, ohne daß sich eines oder das andere zum Londinischen Tractat hätte reimen, oder mit den Verbindungen, welche darinnen enthalten, vergleichen lassen.

Ohngeachtet sich der Kaiser in Ansehung der Erbfolge des Don Carlos in Florenz, Parma und Placenz willfährig bezeigte.

Immittelst nahm der spanische Hof die Briefe über die Eventualbelehnung, die der Kaiser, welcher allezeit willig, seinem Versprechen ein Genüge zu leisten, zu Erfüllung mehrgemeldeten Tractats in gehöriger Form ausfertigen lies, würklich an, und wurden selbige gegen den Revers Königs Ludwigs des I. und gegen die Garantieacten, welche sowohl die Kron Frankreich als Grosbrittannien von sich stellte, ausgewechselt. Der Wienerische Tractat, so den 30. April 1725. zwischen dem Kaiser und dem Könige in Spanien geschlossen wurde, bestätigte den Tractat der Quadrupelallianz, und muste dieser einem andern Friedenstractat, den der Kaiser mit diesem Fürsten im Namen des Reichs errichtete, zum Grunde dienen. Der spanische Hof billigte und ratificirte durch seinen Beytritt, welcher in dem Tractat vom 22. Jul. 1731. enthalten, alles dasjenige, worüber sich der Kaiser und der König von Großbrittannien, in Ansehung mehrgemeldeter Erbfolge, im III. Artickel des letzten Wienerischen Tractats und denen angefügten Erklärungen verglichen hatten. Die verwittibte Herzogin von Parma, des Infanten Großmutter von mütterlicher Seite, und der Herzog von Florenz liessen, als vom Kaiser ernannte Vormünder, zu Wien beym kaiserl. Reichshofrath durch ihre Ministers den ordentlichen Eid ablegen, nachdem zuvor der König von Spanien zu solchem Ende eine förmliche Emancipationsacte ausliefern lassen. Eben diese Vormünder thaten vermittelst einer Bittschrift Ansuchung, daß sie zur Belehnung und Leistung ihrer Pflichten zugelassen werden möchten, und einige Zeit hernach lies der Infant bey Sr. Kaiserl. Majestät anhalten, daß dieselben geruheten, ihm veniam ætatis gnädigst zuzustehen, damit er die Herzogthümer Parma und Placenz selbst zu regieren, und den Vasalleneid, welchen er dißfals schuldig wäre,

wäre, abzulegen im Stande seyn möchte. Allein dieses alles geschahe blos in der Absicht, seine gemachte Projecten zu verbergen, welches man leicht aus den Ausschweifungen urtheilen kan, die wir allhier kürzlich anführen wollen. 1733.

Neue Ausschweifungen des spanischen Hofes.

Die erste Ausschweifung des spanischen Hofes bestund darinnen, daß selbiger bey dem wienerischen Hof durch seinen Gesanden den Herzog von Burnonville inständigst und eifrigst anhalten lies, die nöthige Order zur Sicherheit des Infanten Don Carlos auf des Grosherzogs von Florenz und Herzogs von Parma etwannigen Todesfall ergehen zu lassen. Der Kaiser, welcher seine genungsam gegründete Ursachen haben konte, seinen Endschluß über dieses Anhalten annoch zu verschieben: Gleichwohl aber in der aufrichtigsten Meynung beharrete, dasjenige, wozu er sich anheischig gemacht, zu leisten, und sowohl seines Orts, als im Namen des Reichs alles beyzutragen, was den Frieden und die allgemeine Ruhe bestärken könte, säumete keinesweges, dasjenige, was man von ihm verlangte, zu veranstalten. Er lies den 13. April 1728. die Vollmachten zur Besitznehmung von Florenz, nebst einem Rescript an die verwittwete Churfürstin von der Pfalz, des Grosherzogs Schwester, dahin gehend, daß selbige von ihren Ansprüchen auf die mehrgemeldete Erbfolge abstehen mögte; Ferner auch die Befehle und Decrete an die Vasallen und Unterthanen von Toscana, und an den Senat von Florenz, daß sie den Infanten für ihren Herrn und Fürsten erkennen, und ihn in den Besitz dieser Länder setzen solten, und noch über dieses unterm 5. May selbigen Jahres aus dem Kaiserl. Hoffriegsrath an den Grafen Borromeo, und an den Grafen Dhaun, Statthaltern zu Mailand, die Verordnung ergehen, dem Infanten mit gewafneter Hand beyzustehen. Man glaubte also, daß der spanische Hof über die Willfährigkeit und Aufrichtigkeit, womit dieses alles veranstaltet worden, gänzlich zufrieden seyn würde, weil er selbst nicht mehr verlangen könte, und man machte sich die Hofnung, daß derselbe zum glückl. Ausschlag des grossen Geschäftes auf dem Congreß zu Soißons, welcher eben in gehöriger Form eröfnet werden solte, ein vieles beytragen würde. Allein während der Zeit, da man von diesem Congreß den Schluß eines Friedenstractats erwartete, wurde unter der Hand zu Sevilien an einem andern Tractat gearbeitet, welcher genugsam zu erkennen gab, daß die Absichten dieses Hofes, diejenigen Gränzen, welche ihm die Quadrupelallianz vorgeschrieben, überschritten. Man veränderte daselbst ohne Vorwissen und Zuziehung Sr. Kais. Maj. und des Reichs einen Hauptartickel dieser Allianz, welcher die Beschaffenheit der Truppen, die dem Don Carlos zur Versicherung seiner Erbfolge dienen solten, berührte. Wobey man wohl zu merken hat, daß Frankreich und

1733. Grosbrittannien der Krone Spanien sothane Veränderung bereits in einem geheimen Artickel desjenigen Tractats bewilliget hatten, welcher den 13. Junii 1721. zu Madrit unter diesen dreyen Kronen über ein Vertheidigungsbündniß geschlossen worden; Welcher Artickel aber alles desjenigen guten Vertrauens ohngeachtet, das vom Jahr 1725. zwischen dem wienerischen und spanischen Hofe errichtet zu seyn schiene, vor Sr. Kaiserl. Majestät lange Zeit verborgen gehalten worden, und nicht eher zum Vorschein gekommen, als im August. 1728. da den Kaiserl. Ministern, die sich in Frankreich befanden, wegen der spanischen Besatzungen der erste Vortrag geschahe. Und obgleich der Kaiser sowohl in Frankreich als in Spanien durch seine Minister erklären lies, wie er überzeuget wäre, mehr zum Vortheil des Infanten gethan zu haben, als man verlangen können; so wäre er dennoch bereit, selbigem die endliche Erbfolge, so ihm zugedacht wäre, noch mehr zu versichern, wenn man sich anders an den Mitteln begnügen lassen wolte, welche er darzu zu gebrauchen, berechtiget wäre, das ist, welche mit den Tractaten und mit den Gerechtsamen des dritten Mannes bestehen könten, und daß es hiernächst weder zum Interesse des Infanten gereichte, wenn er zu dieser Erbfolge durch unerlaubte, und den Titeln, worauf sich sein etwan habendes Recht gänzlich gründete, schlechterdings entgegen lauffende Mittel gelangen wolte; Noch daß es in Sr Kaiserl. Majestät Kräften stünde, darein zu willigen, oder von dem 5. Artickel der Quadrupelallianz im geringsten abzugehen, immaßen dieser Artickel durch den Schluß der Reichsversammlung, der durch Kaiserl. Gutheissung genehmiget worden, bereits zum pragmatischen Gesetz gediehen. Wie denn alle Mächte, welche an der Quadrupelallianz Theil hätten, mit ausdrücklichen Worten zu erkennen gegeben, daß die Bewilligung des ganzen Reichs, die Erbfolge von Toscana und Parma betreffend, allerdings nöthig wäre. Und weilen dessen Gerechtsame dabey merkwürdig intereßiret wären; So könte man nicht umhin, selbiges gleichfals vorläuffig zu Rath zu ziehen, wenn man dasjenige verändern wolte, was mit gemeinsamer Bewilligung beliebet worden. Mit einem Wort, es würde die höchste Unbilligkeit seyn, wenn man das Reich davon ausschliessen wolte, und würde solches dem Vortheil des Infanten selbst unsäglichen Schaden zuziehen. Dennoch aber hat dieses alles dem Zweck, welchen die Königin von Spanien sich vorgesetzet, keinen Einhalt zu thun vermocht, nämlich es dahin zu bringen, daß die bestimmten Truppen nach Italien übergeführet würden, es möchte auch kosten, was es wolte. Siehet man nun nicht, daß alle diese Ausschweifungen und alle diese besondere Wege, deren sich der spanische Hof damalen bedienet, um Frankreich und Grosbrittannien auf seine Seite zu bringen, ohne dabey die Tra-

ctaten, welche zuvor mit dem Kaiser geschlossen worden, nachzusehen, und oh- 1733.
ne auf die gerechten Erklärungen, welche, dieser Monarch dißfalls thun lassen, die geringsten Gedanken zu schlagen, ihren Ursprung aus ganz von einander unterschiedenen Meynungen genommen. Aber dieses ist noch nicht alles, sondern es finden sich hier auch noch andere Umstände, welche die Wahrheit bestätigen. Denn nachdem endlich der Kaiser die Einführung der 6000. Mann spanischer Truppen unter den Bedingungen bewilliget hatte, welche im letzten Wienerischen Tractat enthalten, und wofür der König von Grosbrittannien und die Generalstaaten der vereinigten Niederlande die Garantie übernommen: So schiene der spannische Hof darüber sehr vergnügt zu seyn, und der Herzog von Liria erhielte die Vollmacht, den angeregten Tractat vom 22 Julii 1731. der sich sowohl auf den unterm 16. März desselben Jahres geschlossenen, als auf den Sevilischen Tractat bezog, zu unterzeichnen. Wie aber die Truppen, unter der Bedeckung der englischen Flotte, welche der Admiral Wager anführte, zu Livorno angekommen, wurde man bald gewahr, daß ihre Anzahl sich weit über 6000. Mann erstreckte, theils unter dem Vorwand, daß wenn einige Soldaten unterweges sterben möchten, solche so gleich ersetzet werden könten, theils aber die spanischen Besatzungen in dem Statu præsidii abzuwechseln. Hierwider beschwerte sich der Kaiser, und lies den spanischen und englischen Ministern zu Wien ein Project seiner Erklärung zustellen, kraft deren Spanien sich verbinden solte, nicht allein alle und jede Soldaten, die über die Zahl von 6000. Mann sich befänden, augenblicklich wieder zurück gehen zu lassen, sondern auch in dem Statu præsidii keine mehrere Mannschaft, als sonsten gewöhnlich gewesen, einzulegen. Dem spanischen Gevollmächtigten in Parma, Marquis von Monteleone, ward ferner zu erkennen gegeben, daß weil die 6000. Mannn spanische Truppen eigentlich zur Sicherheit der Erbfolge von Toscana und Parma verwilliget worden, die letztere aber nunmehr durch die vorseyende Einsetzung des Infanten weiter zu versichern unnöthig sey, mithin es auch der Helfte der vorgedachten spanischen Truppen nicht bedörfe, man von denselben mehr nicht als 3000. Mann in Toscana allein anzunehmen habe, die übrigen aber nach Spanien zurück geschickt werden müsten; und mache sich zwar ermeldeter Marquis durch drey besondere schriftliche Erklärungen im Namen seines Königs hierzu anheischig, (*) gleichwohl aber blieb es beständig bey dem alten. Ausser dem liessen der Infant Don Carlos und sein Minister, der Graf von St. Estevan, welche zu gleicher Zeit zu Livorno anlangten, und sich kurz darauf nach Florenz begaben, also bald ein solches Bezeigen blicken, welches sich mit dem Character

(*) Recueil de Rousset Tom. X, pag. 18. seq.

1733 racter eines Lehenprinzens nicht sonderlich reimete, und gnugsam zu erkennen gaben, was man davon inskünftige zu gewarten hätte.

Uebeles Bezeigen des Infanten gegen den Kaiser.

Die Aufschrift des Briefes, wodurch dem Kaiser der Infant seine Ankunft in Italien eröfnete, zeigte davon die erste Probe. Der Kaiser wurde ein Bruder des Infanten genennet. Wie aber diese Schreibart nur unter gekrönten Häuptern statt findet: So schickte man diesen Brief unerbrochen wieder zurück, ohne daß man sein billiges Empfinden darüber zu verstellen gesucht hätte. Hiernächst nahm der Infant, da er sich zu Florenz befand, eigenmächtig den Titel eines Grosprinzens von Toscana an, und lies sich in solcher Qualität den Eventualhuldigungseid vom florentinischen Senat abstatten. Gewiß ein Unternehmen, welches den Gerechtsamen und dem Ansehen des Kaisers und des Reichs durchaus zuwiderlief, und folglich diesen Monarchen nöthigte, diese Handlungen durch die Decrete, (*) welche er durch seine Ministers dem Großherzog, der Regierung, dem Senat, und den Unterthanen in Toscana kundmachen lies, für null und nichtig zu erklären. Es ist wahr, daß der Großherzog mit dem Kön. in Spanien den 25. Jul. 1731. einen Familienvergleich getroffen; Allein gleichwie dieser Vergleich vom Kais. Hof aus diesen Ursachen äusserst mißbilliget worden, weil der Großherzog darinnen von seinen Staaten, als von seinem Eigenthum zu verordnen schiene, ohne von deren Lehnbarkeit und Abhangung vom Reich die geringste Erwehnung zu thun, da doch selbige von der Quadrupelallianz selbst erkannt worden, und zwar solchergestalt, daß der spanische Infant nicht aus etwan habender Erbgerechtigkeit, sondern aus Gnaden des Kaisers und des Reichs, welche ihm dieses erledigte Lehen verliehen, folgen solte: Als wolte man diesen Fehler durch Erklärungen verbessern, welche von Seiten des Königs und des Grosherzogs den 9. und 21. Sept. 1731. gezeichnet wurden, wovon die erste des Inhalts war: Wasmassen obbesagter Vergleich dem hohen Interesse Sr. Kaiserl. Majestät keinesweges nachtheilig seyn, oder den Verbindungen, so von den vornehmsten Potentaten von Europa getroffen worden, irgend etwas benehmen könte noch solte. Die andere aber, welche sich auf des Grosherzogs Beytritt zum obangeregten Tractat vom 22. Jul. bezog, gab so viel zu verstehen, daß mehrberegter Vergleich vom 25. dieses Monats lediglich, als ein Familienvertrag geschlossen worden, welcher einzig und allein das Interesse des Herzogs und seiner Schwester der verwittibten Churfürstin von der Pfalz betraf; Sothanes Intereße aber wäre dergestalt darinnen reguliret worden, daß es den Gerechtsamen anderer hohen Häupter nicht den geringsten Nachtheil zuziehen könte noch solte, als welchen ihre

(*) Recueil de Rousset, Tom. IX. pag. 59. saqq.

ihre Rechte bereits durch die vorhergehenden Vergleiche wären bestätiget worden. Indessen hatte man, diesem allem ohngeachtet, Ursache zu besorgen, daß der spanische Hof die Absicht hegen möchte, die Independenz, so vom Hauße Medices verlanget wird, beständig gelten zu machen. Welche Beysorge durch dasjenige, was damals zu Parma vorginge, allerdings bestärket wurde. Der General Stampa, welchen der Kaiser, nach Absterben des Herzogs Anton Farnese, mit Truppen dahin gesandt, hatte ehe und bevor er das Parmesanische und Placentinische geräumet, von dem Marquis von Monteleon eine Erklärung gefordert, kraft welcher der Infant Don Carlos gehalten seyn solte, nur eine gewisse Anzahl Truppen auf den Beinen zu haben, welche bloß aus Italienern bestehen, und weder aus französischen noch spanischen Officirern angeführet werden solten; Allein der König von Spanien wolte dergleichen Vergleich nicht gutheissen. Der Kaiser hatte, wie oben bereits gesagt worden, dem Infanten Vormünder verordnet; der spanische Hof aber gab sich kurz nachhero grosse Mühe, für diesen Prinzen veniam ætatis zu erhalten, welches man gewiß keinesweges in der Absicht that, daß man dadurch die oberlandsherrliche Gerechtsamen des Kaisers und des Reichs über die Herzogthümer Parma und Placenz erkennen wolte, angesehen der Infant, seiner Minderjährigkeit ohnerachtet, sich von den Magistraten dieses Landes huldigen lies, eben als wenn er sich würklich im Besitz der Regierung befunden. 1733.

Engelland gab sich zwar viele Mühe, allen solchen Verdrieslichkeiten abzuhelfen, aber vergebens.

Während der Zeit hatte der Brittannische Hof von allen diesen widrigen Begebenheiten ausführliche Nachricht erhalten, und dachte alsofort auf Mittel, der Sache abhelfliche Maße zu geben, und dem kaiserl. Hof in Ansehung seiner gerechten Beschwerden Satisfaction zuschaffen. Er befahl demnach seinen Ministern zu Wien und in Spanien, darüber nachdrückliche Vorstellungen zu thun, und gerieth so gar auf die Meynung, daß diese Zwistigkeiten in Güte beygeleget werden könten, und zwar durch eine Erklärung, welche man dem Kaiser abseiten des Infanten Don Carlos, nach demjenigen Project zu thun hätte, welches zu London entworfen, und durch besagte Ministers den 21. Jul. 1733. zwar mitgetheilet worden. (*) Dem Kaiser waren die friedfertigen Gedanken seines hohen Bundsverwandten nicht zuwider, verweigerte auch nicht, die Vorschläge anzuhören, welche man ihm hierüber thun wolte, wann anderst dieselben seinem höchsten Ansehen und den Gerechtsamen des Reichs gleichförmig wären; ja derselbe lies sich alle Mittel und Wege zu dem vom Großbrittannischen Hof vorgeschlagenen

(*) Recueil de Rousset, T. IX. pag. 106.

1733. genen Vergleich gefallen, um denjenigen Stein des Anstossens, welcher die Wiederherstellung eines guten Vernehmens hinderte, aus dem Wege zu räumen. Der spanische Hof machte wenig Schwierigkeit, sich darüber in Unterhandlung einzulassen, und es hatte das Ansehen, daß man damit zum Stande kommen würde; Allein die glatten Vorstellungen des französischen Hofes bemächtigten sich des spanischen, und man fand an selbigem so viele Uebereinstimmung mit den bereits gehabten Projecten, daß man die Friedenshandlungen abzubrechen, kein Bedenken trug. Es ging also dieser Hof eine Offensivallianz wider den Kaiser ein; er gab in einem Augenblick allen billigen und erlaubten Wegen, des Don Carlos Glück in Italien zu bauen, gute Nacht, und zog den ungewissen Ausgang eines ungerechten Kriegs den allerwesentlichsten Vortheilen vor. Und was das aller erstaunlichste ist; So nahm er dieses zum Vorwand seines Verfahrens, daß er gegen den Kaiser jederzeit aufrichtig gehandelt, und daß er von der allergenauesten Beobachtung der geschlossenen Tractaten niemals abgegangen. Allein an statt, daß ein solcher anmaßlicher Vorwand dieses Unternehmen beschönigen solte; So dienet er vielmehr zum offenbaren Beweiß, daß die Schwierigkeiten, welche sich in Ansehung der Mündigkeit und Belehnung des Infanten Don Carlos hervorgethan, und diese Sache verzögert, bloß von dem spanischen Hof erfunden, und in keiner andern Absicht rege gemacht worden, als damit man die Aufrichtigkeit des wienerischen Hofs immer mehr und mehr mißbrauchen, den Grosbrittannischen aber, welcher sich bey der übernommenen Vermittelung so untadelhaft bezeiget, desto leichter aufhalten, und endlich zum Trotz der allerfeyerlichsten Tractaten mit seinen Absichten desto eher zum Stande kommen möchte: Als wovon man einige Zeit vor der Kriegserklärung eine ganz nagelneue Probe gesehen, da der spanische Hof eine ansehnliche Verstärkung der Truppen in die Toscanischen Festungen abgesandt, ohne diejenigen, welche bereits darinnen vorhanden gewesen, zurück zu ziehen, und ohne sich mit der Anzahl von 6000. Mann, welche doch ausdrücklich bedungen worden, im geringsten zu begnügen.

Frankreich hegte mit Spanien gleiche Gedanken.

Wenn nun die Bewegursachen, welche der spanische Hof zu haben vermeynet, um wider den Kaiser Krieg anzufangen, die Welt niemals von der Billigkeit eines solchen Unterfangens überzeugen. So werden gewiß diejenigen, welche Frankreich vorschützte, noch vielweniger vermögend seyn, der Welt über seine genommene Entschliessungen günstige Gedanken beyzubringen. Diese Krone, wie sie allezeit über die Macht und Glückseligkeit des Durchl. Erzhauses neidisch und eifersichtig gewesen, hatte sichs sehr sauer werden lassen, wider den Kaiser unnütze

nütze Händel zu suchen, und solche Fürsten in seine Angelegenheiten zu verwickeln, von welchen dieselbe versichert war, daß sie mit ihr ein gleiches im Schilde führte. 1733.

Der Tod des Königs in Polen gibt Anlaß, solche Gedanken auszuführen.

Die hierzu erwünschte Gelegenheit ereignete sich nach dem Tode des Königs von Pohlen, Auguste des andern, in der Person des Stanislaus Lesczinsky, des Königs in Frankreich Schwiegervaters. Man wandte zu der Zeit bey der polnischen Nation alles dasjenige an, was man nur ersinnen konte, und man brauchte alle Kunstgriffe seiner Politik, den Stanislaum auf den polnischen Thron zu bringen. Man vergaß seiner gar in so weit, daß man dem Kaiser eine Erklärung that, die in sehr schlecht überlegten Ausdrückungen abgefaßet, und mit einem ganz unanständigen angenommenen Wesen ausgebreitet worden. Man beschuldigte diesen Monarchen: Seine Absicht ginge dahin, die Polen einzuschränken, und der Freyheit, welche ihnen bey der Wahl ihrer Könige zustehet, ungebührliche Gränzen zu setzen. Dem Kaiser kam es sehr fremde vor, daß man ihm einen Verweiß geben wolte, welcher sich weit besser für diejenigen schickte, die gegenseitig und aus ganz widerwärtigen Absichten und Staatsgründen handelten; erklärte sich aber darüber solchergestalt, wie es die Richtigkeit der Sache erforderte. Er erklärte sich, daß der Marsch seiner Truppen nach Schlesien, und deren Lager gegen die polnischen Gränzen keinesweges denjenigen Endzweck hätten, welchen man der polnischen Nation vorgespiegelt, nämlich die rechtschaffenen Patrioten von dem guten Vertrauen zu einem Prinzen, welcher ihr Freund, Nachbar und Alliirter wäre, abwendig zu machen, sondern daß er an statt der Republik und ihrer Verfassung, so wie dieselbe durch die Gesetze befestiget wäre, den geringsten Eingrif von jemand thun zu lassen, vielmehr derselben sicherste Stütze jederzeit seyn und bleiben würde: ja, daß seine vornehmste Sorge dahin gerichtet wäre, diese ihre Freyheit, als Garant derselben, nach den getroffenen Vergleichen, welche schon von zweyen Jahrhunderten her zwischen dem durchl. Erzhauß Oesterreich, den durchl. Königen von Polen und der Republick dieses Namens errichtet wären, wider jedermann, wer es auch seyn möchte, zu behaupten. Damit aber immittelst Ihr. Kaiserl. Majest. alle Ursache zu klagen auf die Seite raumen, und allein eine Probe ihrer besondern Mäßigung und Liebe zum Frieden geben möchten; So liessen allerhöchst dieselben, wie sie sonst in Kraft der Garantie, und selbst auf Anhalten verschiedener Magnaten und wohlgesinnter Glieder der Republik zu thun wohl befugt gewesen, ihre Truppen dennoch nicht in Polen einrücken; vielmehr hielten sie für rathsam, es lieber auf einige Unlust mit ihren selbst eigenen Alliirten ankommen zu lassen,

1733. als der Krone Frankreich den geringsten Vorwand, die allgemeine Ruhe zu stöhren, an die hand zu geben.

Frankreich, Spanien und Sardinien, wolten ihr Unternehmen rechtfertigen.

Aber dieses alles hat den schon zuvor beschlossenen Friedensbruch keineswegs hindern mögen. Die Erwehlung und Ausrufung des Stanislas zum polnischen Könige welche durch den Primas und dessen Anhänger bewerkstelliget worden; Der Eintritt der rußischen Armee in Polen, die Flucht des Stanislas nach Danzig, und die gute Zuneigung der Republik zu der Person des Churfürstens von Sachsen, welcher zuletzt erwehlet, und als König in Polen und Grosherzog in Litthauen ausgerufen worden, haben Frankreich aufgebracht, wider den Kaiser die Waffen zu ergreiffen. Dieses vermeynte ein solches Unterfangen durch ein Manifest (*) zu rechtfertigen, dessen Schreibart eben so schwülstig, als die Worte über die Schnur hauen, und von allem demjenigen entfernet sind, was die hohen Häupter sonst einander zu erweisen, sich verpflichtet zu seyn, zu erachten pflegen. Spanien lies es hieran ebenfals nicht ermangeln (**) und Sardinien desgleichen. (*,*,*) Allein der Kaiser stellte nicht nur durch ein Commißionsdecret (*,*,*) den 4. Nov. 1733. der Reichsversammlung das Gegentheil vor; sondern er lies auch ausführliche Beantwortungen des französischen und spanischen Manifests an den Tag geben, in deren ersterem eine umständliche Nachricht von dem, was wegen der polnischen Wahl vorgegangen, und wie wenig Antheil der Kaiser daran gehabt, enthalten war, und unter andern zuletzt angeführet wurde, (*,*,*,*) daß die polnische Wahlsache keineswegs die Ursache des Kriegs, sondern nur eine Gelegenheit sey, deren sich Frankreich bedienen wollen, seine weit aussehende und von langer Zeit her gefaßte Projecten auszuführen. So lange sich Frankreich von dem grossen Verlust des vorigen Kriegs noch nicht erholet gehabt, habe es nichts als friedfertige Neigungen merken lassen; jedoch dabey seine Hauptabsicht, nämlich durch Unterdruckung des Haußes Oesterreich eine Obermacht in Europa zu erlangen, niemals ausser Augen gesetzt. Die Gränzen seines eigenen Reichs durch Gewalt zu erweitern, habe ihm unter dem vorigen Könige allzuviele Feinde zugezogen, als daß es sich dieses Mittels aufs neue hätte bedienen sollen. Es habe

Welches hauptsächlich auf die Entreissung und Zergliederung der österreichischen Erblande abzielt.

(*) Recueil de Rousset. Tom. IX. pag. 279. seqq.

(**) Ibid. pag. 291.

(*,*,) Ibid. pap. 302.

(*,*,) Fabers Staatskanzeley. Tom. 63, pag. 453.

(*,*,*) Rousset c. l. pag. 364.

habe aber ein anders darzu erwehlet, welches verdeckter, aber eben so dienlich und gewiß sey, seinen Zweck zu erhalten; nämlich die Macht des Haußes Oesterreich, auf welcher noch die Freyheit von Europa beruhe, durch Entreissung und Zergliederung der Erblande desselben zu schwächen. Um deßwillen habe Frankreich schon lange vor der Erledigung des polnischen Thrones sich aus allen Kräften der eingeführten Oesterreichischen Erbfolgsordnung widersetzt. Als der Kaiser durch die Quadrupelallianz die Garantie von andern Staaten, und die allgemeine Ruhe zu erhalten, übernommen, habe er mit allem Recht eine gegenseitige Garantie der seinigen begehren können; Frankreich aber habe solche auf dem Congreß zu Soissons gänzlich verweigert, und setze sich aller Orten dagegen, weil die Trennung der Kaiserl. Erblande ihm allzusehr am Herzen liege, und es wohl erkenne, wenn es die Sachen so weit bringen könte, daß alle solche Lande, die jetzo unter einem Haupte stehen, unter alle diejenigen, welche ihr Hochmuth antreiben möchte, sich unrechtmäßiger Weise zu vergrössern, vertheilt würden, Frankreich allezeit Meister über diese kleinen Eroberer seyn, und derselben erlangte Vergrösserung ihrer Macht ihm gar nicht im Wege stehen würde, ihnen über kurz oder lang, wenn es ihm nur gefiel, Gesetze vorzuschreiben. Frankreich, welches auf alle und jede Gelegenheiten aufmerksam sey, wisse die Kunst, durch schmeichelnde Hofnungen, alle diejenigen in das Netz zu ziehen, die geneigt sind, sich damit einnehmen zu lassen. Dies gehe um so leichter zu, weil die Vortheile, die Frankreich verspreche, nicht von dem Seinigen, sondern von dem Gut eines andern herkämen, womit es gar leicht freygebig seyn könne, und allemal seinen Zweck erhalte, die Sachen mögen lauffen, wie sie wollen. Es habe so gar diese Krone das Geheimnis erfunden, mehr als einen Fürsten mit einerley Hofnung zu unterhalten, die dann nichts anders hierdurch zuwege brächten, als daß sie sich selbst die Fesseln schmiedeten. In diesen Umständen befinde sich dermalen würkl. der König von Sardinien, der eben diejenige Zeit, da er dem Kaiser den Eid der Treu geschworen, darzu ausersehen, dem Kaiser treulos zu werden, und dem Kaiserl. Minister, Grafen Philippi, anzukündigen, daß er für gut befunden habe, sich mit Frankreich zu vereinigen, um den Krieg gegen den Kaiser zu führen, 2c. Die Antwort auf das spanische Manifest (*) war eine ausführliche Erzählung dessen, was wegen des Infanten in Italien vorgegangen, und wurde unter andern darinnen bemerket, daß in dem spanischen Manifest, gleich wie in dem Savoyischen, alte Dinge, die durch vorige Tractaten längst abgethan sind, aus Mangel anderer Gründe beygebracht worden. Des Königs von Sardinien Manifest ward 1733.

 von

(*) Recueil de Rousset. Tom. IX. pag. 367.

1733. von dem kaiserl. Hof gar keiner Antwort gewürdiget, sondern es wurde nur ein kurzer Bericht wegen desjenigen, so bey der savoyischen Belehnung den 10. Sept. 1733. vorgegangen, bekannt gemacht. (*) Genung, man siehet gar nicht ein, was für eine rechtschaffene Ursache den König in Frankreich und seine Helfershelfer verpflichtet oder berechtiget, sich zu Beschützern von der Ehre und Freyheit der Republik Polen aufzuwerfen. Denn ob man gleich behaupten wolte, daß die Republik selbst dessen Beystand erbeten, und daß dieselbe um so viel eifriger und öfterer darum angehalten, je heftiger ihre Unruhen angewachsen, und je enger sie sich von den feindlichen Armeen eingeschlossen gesehen; So muß man dennoch bemerken, daß dieses ohne einigem Beweiß dahin geredet worden, und daß, wenn gleich der Primas und andere Helfershelfere des Stanislas, die sich an Frankreich, um in ihren besondern Absichten desto besser fortzukommen, gewendet haben, des Namens und Ansehens der ganzen Republik gemißbrauchet hätten; Solches dennoch keineswegs als eine rechtmäßige Ursache angesehen werden könne, sich der einheimischen Angelegenheiten, wohin die Wahl eines Königs unwidersprechlich gehöret, einzumischen. Ausser dem fehlte es so weit, daß die klugen Vermittelungen, welche die benachbarten Mächte zu Vertheidigung der Polnischen Freyheit und Beschützung der Grundgesetze der Republik genommen, derselben die geringste Ursache verursachet haben solten, daß solche vielmehr alle rechtschaffene Patrioten in der Entschliessung bestärket, sich allen denjenigen, welche die freyen Stimmen einer freyen Nation an ein einziges Subject binden wolten, aus äussersten Kräften zu widersetzen. Die Ursachen, die diese Mächte bewogen, den Beystand, welchen der gröste Theil von den Gliedern der Republik gesuchet, zu leisten, waren eben so gerecht, als sie von denjenigen, welche Frankreich vorgab, unterschieden waren.

Der Kaiser und Rußland waren verbunden, sich der polnischen Wahlfreyheit anzunehmen.

Es weis die ganze Welt, daß bereits von zweyen Jahrhunderten her gewisse, zwischen dem Königreich Polen geschlossene Vergleiche vorhanden sind, welche diese Potentaten in genauer Freundschaft und Einigkeit verknüpfen, und selbst dieses Durchl. Erzhaus verbindlich machen, die Gerechtsamen und Vorzüge der Durchl. Republik zu garantiren. Gleichwie weltkündig, daß das Erzhauß Oesterreich derselben in verschiedenen Gelegenheiten überzeugende Merkmahle seiner wahren Feundschaft gegeben. Rußland hatte disfals eben so rechtmäßige Ursachen. Die Garantie des Tractats von 1717. zu welchen der abgelebte Czaar Peter der erste, sich zum Besten der Republik Polen anheischig gemacht, ist allein zureichlich, das Betragen

(*) Rousset c. l. pag. 434. Staatskanzeley, T. 63. p. 448.

tragen der damals regierenden czaarischen Majestät zu rechtfertigen. An dieser Garantie, welche alle in dem Tractat enthaltene Artickel, und vornemlich die Ausschließung des Stanislav von der generalen Amnestie betrift, war Rußland eben so viel, als der Republik gelegen; und dahero hat Rußland das Recht, der Republik wider diejenigen beyzustehen, welche sich unterstehen, den Tractat zu brechen, und eben daher kan auch die Republik von Rußland Hülfe verlangen, wenn sie es nöthig findet. Da sich nun ein solcher Fall ereignet; So kan man nicht sagen, daß die rußischen Truppen in dieser Absicht in Polen eingerückt, um durch das Getöse der Waffen die Gesetze und Stimmen der Nation zu unterdrücken. Eben so wenig kan man sagen, daß man diese Unternehmungen unter dem Schein eines fälschlich vorgegebenen Schutzes, und unter dem Deckmantel eines anmaßlichen Tractats versteckt habe, welchen das Geräusch der Waffen der Republik in höchster Uebereilung umgegeben, und welchen dieselbe, wenn sie sich selbst gelassen gewesen, nicht von dem Belang gehalten, daß sie sich daran zu binden hätte. Allein es ist nur vergebens, sich wider solche Ursachen aufzulehnen, welche sich auf offenbare Verträge, und auf so wesentliche Vortheile gründen, als beyde Theile davon zu gewarten haben. Der Tractat von 1717. ist in aller gehöriger Form abgehandelt und geschlossen, und folglich vom verblichenen Könige August dem Andern, und von der Republik, so auf dem Reichstag versammlet gewesen, bestärket und gutgeheißen worden. Und daher kommt es, daß eben dieser Tractat, wodurch die innerliche Ruhe in dem Reich wieder hergestellet worden, als eine von ihren wahren Verordnungen muß betrachtet werden, welche man niemals wieder abzuschaffen, oder einige Veränderung darinnen zu machen getrachtet. Gleichwie denn auch solches nicht anders geschehen könte, als auf eine Art, welche besagten Verordnungen gemäß, und den Rechten des dritten Mannes unnachtheilig. 1733

Frankreich hingegen nicht.

Frankreich hat keinen einzigen Tractat aufzuweisen, der ihm die Macht gebe, die polnische Freyheit zu beschirmen, und man findet auch in der Historie nicht einmal ein Exempel, daß die Republik in gleichem Fall von dieser Krone jemals Hülfe verlanget, oder derselben nöthig gehabt hätte. Das Staatsinteresse beyder Königreiche ist so weit von einander unterschieden und entfernet, als die Staaten selbst, und die polnische Nation hat ihre Sicherheit zu allen Zeiten in nichts anders gesucht, als in der Friedensunterhaltung, und in dem guten Verständnis mit ihren Nachbarn. Er ist wahr, daß Frankreich zu der Zeit, da Heinrich von Valois zum Könige in Polen erwählet wurde, einigen Einfluß in die Angelegenheiten dieses Königreichs hätte haben, und das Vertrauen der Nation gewinnen können; Aber der Entschluß, den dieser König gefasset, die Polen

1733 zu verlassen, und die Art, womit er solchen ins Werk gerichtet, hat in den Gemüthern einen solchen Eindruck gemacht, daß sie nicht umhin gekont, ihn seines auf die Krone habenden Rechts verlustig zu erkennen, und darauf zur Wahl eines neuen Königs zu schreiten. Wenigstens erinnert man sich nicht, daß Frankreich ehe an den poln. Angelegenheiten den geringsten Antheil genommen, als bis 1660. da der Olivische Frieden mit Schweden unter der Vermittelung und Garantie des Königs Ludwigs des vierzehenden geschlossen worden, welcher aber mit dem innerlichen Zustande der Republik nicht die geringste Gemeinschaft hat. Und wenn man im übrigen die Gründe, welche der französische Hof in der an den Kaiser gethanen Erklärung fest zu stellen suchet, gelten lassen wolte, nämlich, daß ausser dem gemeinsamen Vortheil, welchen alle Potentaten an der Handhabung der polnischen Freyheit zu nehmen haben, selbst die Hoheit und der Rang, welchen der König von Frankreich unter den europeischen Machten besitzet, ihn berechtigten, ja wohl gar verbindlich machten, sich in diejenigen Angelegenheiten zu mischen, welche die gemeine Ruhe stören konten; So würde nothwendig daraus folgen müssen, daß Frankreich sich dieses Vorwands jederzeit bedienen könte, um sich in allen europeischen Angelegenheiten zum willkührlichen Richter aufzuwerfen. Man kan zwar nicht in Abrede seyn, daß an der Beybehaltung der polnischen Freyheit der allgemeinen Ruhe ein grosses gelegen. Wie aber die Sorge für die Vertheidigung dieser Freyheit hauptsächlich die benachbarte Mächte angehet, welche ausser den mit Polen desfals eingegangenen Verbindlichkeiten, bey den nordischen Angelegenheiten am meisten intereßiret sind; So liegt sichbarlich zu Tage, daß eben diese Mächte die Mesures haben nehmen können, allen Unternehmungen derjenigen zu steuern, die sich in eine Sache, welche ihnen nichts angegangen, gemenget, und nichts anders gesuchet, als den gemeinen Ruhestand zu kränken. Was man sonst von der Person des Stanislas voraus setzen wolte, kan von der Gerechtigkeit des Königs in Frankreichs Seite nichts entscheiden. Das Band, wodurch Stanislas an Frankreich verknüpfet ist, gibt noch keine rechtmäßige Ursache an die Hand, schlechterdings zu zu verlangen, daß er den polnischen Thron besitzen, und daß alle andere Canditaten schlechterdings davon ausgeschlossen bleiben müsten. Wenn Frankreich zu jener Zeit, da er sich mit dem Stanislas verband, auch die Absicht gehabt, dessen Nutzen in Ansehung dieser Krone hinführo als seinen eigenen anzusehen; So konte es weder dem Kaiser noch seinen Bundsverwandten die Schuld beymessen, wenn sich die Republik nach dergleichen Absicht, welche dieselbe ihren Reichsverordnungen und selbst eigenem Nutzen entgegen zu seyn glaubet, nicht bequemen will. Weder der

Kaiser,

Kaiser, noch dessen Bundsverwande haben den Stanislas ausgeschlossen; sondern die Gesetze der Republick haben es gethan. Der Kaiser hat niemals über die polnische Krone verordnen können noch wollen. Er hat der Republick dasjenige gelassen, was ihr von Rechtswegen zu stehet, nämlich die freye Wahl ihres Königs. Er hat bloß den Primas erinnert, wie denn dieser ohnedem zu thun verpflichtet war, daß er sich von dem geraden Wege, welchem er zu folgen hätte, nicht ableiten lassen, oder dem allgemeinen Besten anders besondere Absichten vorziehen; sondern daß er vielmehr alle sein Ansehen dazu anwenden möchte, damit alles dasjenige aufs genaueste beobachtet würde, was die Wahl vollkommen frey, und von aller Partheylichkeit, gewaltsamkeit und Bestechung entfernet machen könte. Die Schreiben, welche der Kaiser in dieser Sache an den Primas ergehen lassen, und mit aller Mäßigung abgefasset sind, beglaubigen solches eben sowohl, als die Erklärungen seines Gesandens in Polen, und man kan daraus genugsam erkennen, was für eine gute Meynung dieser Monarche jederzeit geheget. Was die erstere Erwehlung des Stalislas belanget, würde es nur vergebens seyn, wenn man dieses Orts den Beweiß von deren Nichtigkeit darlegen wolten, indem solche anderweitig mehr als allzubekant. Die Mächte, welche ihn für einen König erkannt, haben es nur aus Gefälligkeit und Hochachtung gegen den König in Schweden, Carln den Zwölften, gethan. Sie haben auch geglaubet, das solche Gefälligkeit nicht weiter statt finden könte, nachdem der rechtmäßige König von Polen wieder auf den Thron gestiegen. Der ganze Schauplatz wurde entsetzlich verändert, nach der unglücklichen Schlacht bey Pultawa, und die Anhänger des Stanislas, einige wenige Personen ausgenommen, saumeten nicht lange, ihre schuldige Pflicht wieder zu beobachten Frankreich selbst hat kein Bedenken getragen, Augusten den Andern bis an seinen Tod für einen rechtmäßigen König zu erkennen, ist auch selbst noch anjezo damit einig, daß durch diesen Tod der polnische Thron erst ledig geworden. Wie kan man wider sein selbst eigen Geständniß behaupten, daß der geheiligte königl. Caracter an der Person des Stanislas beständig gehaftet, und daß dessen erstere Erwählung in Absicht auf die andere, noch die geringste Erheblichkeit haben, oder auch noch heutiges Tages, wegen der bemeldeten Erkennung, einige Würklichkeit nach sich ziehen könne. Der Kaiser ist nie Willens gewesen, über dasjenige, was sich 1704. innerhalb der Republick zugetragen mit Autorität zu sprechen. Er wuste gar zu wohl, daß es einzig und allein der Republik zusteht, einen solchen Punct, der ihre Reichsverordnungen und die Grundfeste ihrer Freyheit so nahe berühret, selbst zu entscheiden. Selbiger hat weder an der Confoderation zu Sendomir, noch an dem, was daselbst 1716. u. 1717. vorgegangen, den geringsten Antheil gehabt, auch

ist er

1733. ist er zu der Acte, wodurch die Verbannung des Stanislas feyerlichst und einmüthigst beschlossen, und wodurch derselbe auf ewig vor unwählbar erkläret worden, nicht gekommen. Wie mag man denn verlangen können, daß der Kaiser, welcher sich hierbey keinesweges die Macht eines unumschränkten Gesetzgebers angemasset, sondern sich lediglich damit begnügen lassen, die getroffenen Vergleiche hinlänglich zu beobachten, von der Verbindlichkeit, die aus solchen entspringet, sich abgeben, und einen förmlichen Ausspruch mißbilligen sollen, und zwar blos aus der Ursache, Frankreich ein Vergnügen zu machen, und dessen weit aussehendem Vorhaben zu favorisiren. Die Verknüpfung des Stanislas mit Frankreich hatten die Verfassung des Kaiserl. Hofes nicht verändert. Denn wie derselbe jederzeit beflissen und dabey aufrichtig geneigt war, seine Zusagungen zu erfüllen; Also hat er auch jederzeit nur auf die Gründe der Aufrichtigkeit und Standhaftigkeit gefußet, und niemanden, er sey auch, wer er wolle, das geringste Unrecht zu thun verlanget. Ausser dem hat man einige Ursachen zu glauben, daß Frankreich selbst damals noch nicht gemeynet, die gemeldete Verknüpfung so gar hoch zu treiben, immassen die geheimen Vorstellungen, welche es in Ansehung des Stanislas aufs Tapet bringen lassen, vornemlich die Wiedererstattung der Erbgüter des Haußes Lesczinsky beziehet, als welche mit gröstem Eifer gesuchet worden. Allein die gute Veranstaltung, welche der französische Hof unter verschiedenen Gliedern der Republik Polen zu finden gewust, um dem Stanislas zur königl. Würde wieder zu erheben, hat dessen Sprache auf einmal geändert. Und diese Aenderung könte vielleicht jemanden in Verwunderung setzen, wenn man den Grund davon nicht bereits in demjenigen Project erblickte, welches man den Kaiser anzugreiffen, und sich die Austheilung der Erblande des durchl. Erzhauses Oesterreich anzumassen, schon vorhin errichtet hatte, und welches man damals unter dem Schein einer geschmückten Sorgfalt für die Ehre und Freyheit der Republick Polen, und unter dem Vorwand einer angeblichen Beschimpfung zu verkappen vermeynte. Was den mit dem Churfürsten von Sachsen geschlossenen Tractat betrift, nach welchem, wie es der Verfasser des Manifests ausdrückte, der Kaiser, als ein unumschränkter Herr über die Krone von Polen verordnen wollen; So hat derselbe nicht das Absehen gehabt, die Republik dahin zu bringen, daß sie einzig und allein auf die Person dieses Fürsten ihre Augen richten solte. Denn man hat nichts anders darinnen versprochen, als daß man ihm auf alle Art und Weise, die mit den Rechten einer freyen Wahl bestehen könte, behülflich seyn wolte. Ausser dem aber konte der kaiserl. Hof die Entschlessungen nicht mißbilligen, welche der rußische disfals selbsten genommen hatte, anerwogen ein solches Verfahren sich mit der genauen Vereinbarung, und Allianz, welche seit 1726.

unter

unter diesen beyden Höfen glücklich unterhalten worden, sehr schlecht würde 1733
gereimet haben. Den Marsch der rußischen Truppen anbelangend; So ist solcher blos auf wiederholtes Ansuchen eines freyen Volks, welches sich auf den rühmlichen Gebrauch seiner Freyheit berufen, unternommen worden, selbige sind auch keinesweges in Polen eingetreten, Feindseligkeiten darin zu verüben, sondern dem billigen Verlangen derjenigen ein Genügen zu leisten, welche sie freundwillig eingeladen; und endlich auf eigene Kosten, die so schätzbaren Vorzüge solcher Nachbaren zu beschirmen, welche von den unerhörten Gewaltthätigkeiten ihrer eigenen Landsleute, und von den arglistigen Streichen der auswärtigen unterdrucket werden solten. Indeß haben diese Truppen sich in ihrem Marsch nicht übereilet, ehe sie gegen Warschau angerücket. Die polnische Nation hätte also über die Wahl ihres Königs in aller Ruhe, welche nur zu wünschen gewesen, berathschlagen können. Wie es aber dazu gekommen, haben die aufrichtigen Patrioten, die schönen Künste an ihrer rechten Gestalt gesehen, deren man sich gebrauchen wollen, ihre freyen Stimmen zu hemmen, und sie in eine schändliche Dienstbarkeit zu stürzen. Weil sie nun überführet waren, daß ein Eid, welcher der freyen Wahl so sehr entgegen, sie nicht binden könte, ergriffen sie den herzhaften Entschluß, sich von denenjenigen zu trennen, welche im Begrif waren, die Ruhe und das Interesse ihres Vaterlandes der Uebermäßigkeit ihrer Neigungen aufzuopfern. Sie haben es dabey nicht bewenden lassen, sondern sich auch noch über die Mittel berathschlaget, wodurch ein der polnischen Freyheit so verderblicher Streich abzuwenden seyn möchte: und hierinnen haben sie so viel Mäßigung und Gleichgültigkeit blicken lassen, als ihnen die Gerechtigkeit selbst mitten in diesen Gefährlichkeiten nur immer eingeben können. Die Protestationen, welche sie auf dem Wahlplatz selbst in gehöriger Form eingeleget, werden zu allen Zeiten ein preißwürdiges Andenken von ihrem Eifer und von ihrer Liebe für das Wohlseyn und für die Glückseligkeit ihres Vaterlandes bleiben; massen selbige zum gründlichsten Beweis dienen, daß die Erwählung des Stanislas den Reichsverordnungen von Polen, und den Rechten der freyen Wahl schnurstracks zuwider, und mithin von keiner Gültigkeit seyn können. Wo bleibet also die Einmüthigkeit, welche ihren Feinden ein ewiges Stillschweigen auflegen soll? Und wie darf man vorgeben, daß eine solche Einmüthigkeit den Willen des Königs der Könige zu erkennen gebe, ohne sich dabey zu erinnern, daß derselbe ein Feind aller Unordnung heiße? Wenn gleich das Verlangen des Primas und seiner Anhänger der Rückkehr des Stanislas zuvorgekommen, wenn dessen Gegenwart die Gemüther wieder vereiniget, oder vielmehr überrumpelt, und wenn das Wahlfeld, allwo Verwirrung und Arglist das Regiment geführet, ihm zu Liebe

1733. gleichsam nur von einer einzigen Stimme erschollen; So fehlet es dennoch so weit, daß dieses die Gültigkeit seiner Wahl unterstützen solte, daß es vielmehr die allerwesentlichsten Gründe an die Hand giebt, solche gänzlich übern Haufen zu werfen. Denn gesetzt, daß die Berathschlagungen in einer vollkommenen Einmüthigkeit vollbracht worden; So machet doch die unrechtmäßige Art, deren man sich dabey bedienet, und wovon man in den Geschichten von Polen kein Exempel findet, dieselbe gleichwohl null und nichtig.

Es ist sonnenklar, daß Frankreich zu erst gebrochen.

Aus allen diesen Merkmalen kan man nun denjenigen, der den ersten Angrif gethan, gar leicht erkennen. Die hochmüthige Erklärung Frankreichs, welche in ganz Europa ausgebreitet worden, und welche würklich von einer Kriegsankündigung wenig unterschieden war; die uneingeschränkte Anforderung, daß man sich der Wiederherstellung des Stanislas durchaus nicht widersetzen solte; die daselbst angehängten Drohungen; das geheime Verständnis mit dem Primas; die starken Versicherungen, welche man diesem Prälaten gegeben, daß man alle diejenigen Unternehmungen, welche er dem Stanislas zum Besten bereits ins Werk gestellet, oder noch hinführo ins Werk stellen würde, handhaben wolte; die grossen Kriegsanstalten, welche so wohl mitten in Frankreich, als auf den Gränzen von Deutschland und Italien gemacht worden, die Absendung einer starken Flotte nach der Ostsee; die heimlich unternommene Reise des Stanislas nach Polen; Die Ansuchungen, welche beyden nordlichen Mächten zu Unterstutzung der französischen Projecten geschehen. Die unrechtfertigen Anträge, welche man an verschiedenen Höfen der Chur- und Fürsten des Reichs gethan, um selbige in sein Interesse zu ziehen, oder wenigstens ihnen solche Meynungen beyzubringen, welche dem wahren Nutzen des deutschen Körpers gänzlich entgegen; die Mühe, welche man sich gegeben, die ottomannische Pforte zu bewegen, dem Stanislas beyzustehen, und den Christlichen Potentaten, welche die Freyheit von Polen beschützten, eine mächtige Verhinderung zu machen; das ungerechte Verfahren des Palatins von Kiovien wider die rußische und sächsische Ministers zu Warschau, welches auf die schon vorher geschehenen gewaltsamen Vergehungen erfolget: Alles dieses wird ewiglich zum öffentlichen Zeugniß dienen, daß Frankreich diesen Krieg allein angefangen, als welches nichts anders als nur Gelegenheit und einen scheinbaren Vorwand gesucht, Se. Kaiserl. Majestät und das Heil. röm. Reich anzutasten, um den allgemeinen Ruhestand von Europa zu unterbrechen.

Man kan aus diesem allen selbst den Schluß machen, ob es wahr sey, daß der Eigennutz und die unumschränkten Projecten des Erzhauses Oesterreich der Aufführung des kaiserl. Hofes gegen Polen, den Ausschlag gegeben, und daß selbiger wohl gar die Absicht gehabt, Frankreich selbst anzufallen, um die Garantie der pragmatischen Sanction bey künftig etwan erfolgendem Friedenschluß von selbigem zu erzwingen. Diesem Hof kam es indessen sehr fremde vor, als er hören muste, daß die französischen Minister an auswärtigen Höfen unter der Hand ausgebreitet, als ob der Kaiser wegen dieser Garantie gewisse Vorschläge thun lassen; ja, daß dieser Monarch sich nach den Absichten ihres Königs auf die Wahlsache leichtlich bequemen würde, wenn sich dieser nur zu besagter Garantie verbindlich machen wolte. Gewiß ein Vorgeben, welches über alle massen übel gegründet, weil dem Kaiserl. Hof, der von den widrigen Meynungen Frankreichs mehr als genugsam benachrichtiget gewesen, niemals in den Sinn gekommen, sich dergestalt zu vergessen, obgleich derselbe sonst allerdings verlangen können, daß in kraft einer gegenseitigen Verbindlichkeit, dem Erzhause Oesterreich dasjenige zugestanden werden möchte, was selbiges jenem in der Quadrupelallianz bewilliget hatte. Ueberdiß ist es weltkündig, daß der kaiserl. Hof nicht das geringste unternommen, welches Frankreich dißfals einige Unruhe machen können. Denn an statt daß selbiger den Maximen dieser Krone hätte folgen sollen, als welche nur gewohnet ist, ihren Nachbarn zu drohen, und solche Drohungen mit grossen Kriegszurüstungen zu unterstützen, um besagte Nachbarn desto leichter zu schrecken; so hat sich derselbe auf die aufrichtigste Festhaltung der geschlossenen Tractaten einzig und allein verlassen.

1733. Oesterreich hat bey der Vertheidigung der polnischen Freyheit nicht den geringsten Nutzen oder die französische Garantie seiner Sanction gesucht.

Hier sieht man nun die schönen Fündgen, womit man seine Unternehmungen zu bemänteln vermeynte. Das sonderlichste ist dieses, daß man den Gliedern des deutschen Reichs glaubend machen wolte, wie man mit ihnen oder ihren Staaten nichts zu thun habe, und daß diese Sache niemand anderst als den Kaiser persönlich beträfe. Die Erklärung, welche Frankreich den Ständen des Reichs that, scheinet nichts als Frieden und Freundschaft im Munde zu haben. Man bezeugte, daß der König, als Garant des Westphälischen Friedens, die aufrichtige Meynung hege, seiner seits alles dasjenige beyzutragen, was die Handhabung der Rechten, Privilegien und Herrlichkeiten des deutschen Körpers und die Sicherheit ihrer Lande beträfe. Unterdessen schritte man, aller dieser schmeichelnden Vorbildun-

Inzwischen stellte sich Frankreich gegen das Reich ganz freundlich, und überfiel es doch feindlich.

1733. bildungen ohngeachtet zu offenbaren Feindseligkeiten. Man setzte eine ansehnliche Anzahl Truppen über den Rhein, die Festung Kehl, so dem Reiche zuständig ist, zu belagern. Man bemächtigtigte sich derselben, und die französische Armee ging in den schwäbischen Cräyß, starke Brandschatzungen einzutreiben, und diejenigen Plätze und Landschaften wegzunehmen, welche zu Ausführung ihres Vorhabens dienen solten. Ist es nun nicht augenscheinlich, daß sich diese Erklärung selbst widerspricht, und daß der Baadensche Friedensschluß durch die Feindseligkeiten, welche man auf dem Reichsboden angefangen, und verübet, gebrochen worden? Wenn die polnische Sache, nach dem französischen Vorgeben, die einzige Ursache des Kriegs seyn solte, und wenn sich Frankreich deßfals an niemand anders als an den Kaiser selbst halten wolte, warum überfiel es dann die Reichslande? Sonst hat man auch seine Drohungen mit anzuhängen keinesweges vergessen. Denn man versprach alle Freundschaft und Hochachtung für die Glieder des deutschen Rechs beyzubehalten, wenn selbige nur dem Kaiser keinen Beystand leisteten. Woraus nothwendig folgte, daß diejenigen, welche entweder in kraft der besondern mit dem Kayser geschlossenen Tractaten, oder als Glieder der vereinbarten Crayse, oder auf andere Weise das Gegentheil zu thun sich unterfingen, nicht anders als offenbare Feinde von Frankreich betrachtet werden solten. Selbst die Verheissungen, welche die Wiedererstattung der Festung Kehl betrafen, konten den unrechtmäßigen Angrif nicht rechtfertigen, und der Vorsatz, sich der österreichischen Lande in Schwaben zu bemächtigen, kan ebenfals nicht mit gar zu gleichgültigen Augen angesehen werden. Denn machen diese Lande nicht einen Theil des Reichs aus? Und geniesen selbige nicht dessen Schutz? Sind die Stände und Glieder des Reichs, nach den offenbaren Reichssatzungen, und nach der uralten und genauesten Vereinigung, welche von so vielen hundert Jahren her unter ihnen gedauret, nicht verpflichtet, sich einander wider einen jeden anfallenden Feind beyzustehen? Und zwar ohne Unterscheid der Ursachen die derselbe etwan anführen könte, um seinen Unternehmungen, welche ja nothwendig den ganzen Körper treffen müsten, einigen Anstrich zu geben. Dieses war ja auch in gegenwärtigem Fall eben so billig als höchstnöthig. Denn da Frankreich sich vorgesetzet, so gar die allergeringsten Merkzeichen derjenigen Beschimpfung auszulöschen, welche, nach dessen Vorgeben, der wienerische Hof ihm anzuthun Willens gewesen seyn soll: So war zu besorgen, daß es seine Rachbegierde so hoch treiben würde, als es nur immer thun könte, oder, daß es sich wenigstens dieses Vorwands bedienen werde, um wo es anders möglich, seine anderweitigen ungeheuren Absichten auszuführen.

Um nun hierinnen einen desto bessern Fortgang zu gewinnen; So suchte Frankreich die Freundschaft und das Bündnis des Königs in Sardinien, als eines Fürstens, der in Italien eine grosse Veränderung machen könte, überaus eifrig, und der Tractat, welcher den 26. Sept. 1733. geschlossen worden, gibt gnugsam zu erkennen, daß man endlich damit zum Stande gekommen. Auf diesen Tractat hat eine gelehrte Feder folgende cabalistische Erfindung der Welt mitgetheilet:

Damit Frankreich sein Absehen noch besser ausführen möchte, brachte es den meineidigen König von Sardinien auf seine Seite. 1733

Nummisma Cabalisticum.

Die unglückselige Sonnenfahrt des gestürzten Phaetons wurde auf einer Seite vorgestellet, und wie die göttliche Fürsichtigkeit durch eine neuaufgehende Sonne die Welt von dem allgemeinen Brand gerettet. Auf der Weltkugel stund geschrieben:

Lemma:

FortItVdIne & ConstantIa IVStI Cæsaris paX trIVMphabIt. * 1733.

Auf der andern Seite machte eine an der Wand erscheinende Hand einen Strich durch alle feindliche Concepte, und war folgendes Cabalisticum auf einen mit Donner durchbrochenen Schild gegraben.

Cabalisticum:

Frange Sabaude Fidem , Sacra Fœdera Frangite Galli:
139. 303. 54. 175. 151 248. 57.
Hâc certe ecce! Dei deleat Ira nefas.
12. 193. 16 18. 135. 90. 142.
1733.

Proba:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	20.	30.	40.	50.	60.	70.	80.	90.	100.	200.	300.	400.	500.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.	l	m.	n.	o.	p.	q.	r.	s.	t.	u.	x.	y.	z.

Deutsch:

Geh Savoyard nur immer hin,
Und breche Treu und Glauben.
Auch Frankreich nach dem stolzen Sinn,
Erwehl die Pickelhauben.

Die Untreu seinen Herren trift
In Feinden und Vasallen:
Durch diese Hand, was Böß's gestift,
Soll bald zu Boden fallen.

Es war auch dieses um so vielmehr zu bewundern, da man zu Anfang
1733 deß 1733sten Jahres schrieb, daß, nachdem der kaiserl. Minister zu Turin, Graf Philippi, von seinem Hof die fernern Instructiones und Vollmachten erhalten habe, man hierauf zu Turin, am 10. Jan. bemeldeten Jahrs ein grosse Staatsunterredung angestellet, wobey ermeldeter Graf Philippi, und der Großbrittann. Gesandte, Graf von Esser, zugegen gewesen, da denn der König von Sardinien dem Wiener Tractat und der pragmatischen Sanction feyerlich beygetreten, und mithin alle von Frankreich dagegen angewendete Bemühungen vergebens gewesen; doch hätte man dem französischen Minister, Grafen von Vaugrenan, von diesem Tractat Abschrift gegegen, der denn solche nach seinem Hof abgeschicket. So wenig nun auch der allerchristliche König damit zufrieden; So hätte er dennoch endlich gestanden, daß dieser Tractat nichts in sich fasse, worwider eine andere Macht mit Fug etwas einwenden könne. Denn eines theils übernahme der König von Sardinien die Garantie der pragmatischen Sanction, am andern Theil aber garantirte der Kaiser demselben auf die kräftigste Art den ruhigen Besitz aller seiner Lande, und hauptsächlich derjenigen, welche vermöge der Quadrupelallianz ausgetauschet, und ihm zugetheilet sind. Beyde Theile machten auch gemeine Sache daraus, die Ruhe Italiens wider alle feindliche Anfälle zu handhaben; dagegen Frankreich um so weniger mit Bestand etwas einwenden konte, da selbiges im sevilischen Tractat sich dazu verbunden. Gleichwohl wolte man auch wissen, daß der französische Hof, welcher allzuviel Interesse daran allezeit gehabt, den sardinischen Hof auf seine Seite zu ziehen, seinem gedachten Minister zu Turin Ordre gegeben gehabt, noch länger daselbst zu verbleiben, und nach und nach durch angenehme Versprechungen goldner Berge, wo möglich, denselbigen von obiger Verbindung mit dem Kaiser wieder abzubringen. Wobey die Maximen, welche man mehrmahlen gebraucht, daß nämlich die Allianzen nur so lange dauren dörften, als sie Nutzen schaften, und die heiligsten Eide und Versicherungen keine gnugsame Kraft behalten könten, wenn das Interesse etwas anders erfordert, vielleicht auch damals nicht mochten vergessen worden seyn, wie der Erfolg und das mit Frankreich getroffene Bündnis sattsam beweisen. Wobey man zu bemerken hat, daß diese Ausschweifung des Turinischen Hofs bey dem Wienerischen ein grosses Aufsehen gemacht, weil derselbe nicht vermuthen können, daß die Sache einen so ausserordentlichen Ausgang gewinnen würde. Die Unterhandlung, welche bey Gelegenheit der zwischen dem verstorbenen Victor Amadeus, und den jeztregierenden Könige vorgefallenen Mißhelligkeiten angefangen wurde, um diesen Prinzen dahin zu vermögen, daß

daß er mit dem Kaiser ein Bündnis, wie gedacht, schliessen möchte, gab ziemlich gute Hofnung, daß man zu dem vorgesetzten heilsamen Zweck gelangen würde, der König und sein Minister, der Marquis von Ormea schienen den Meynungen des Kaiserl. Hofes Beyfall zu geben, und verlangten so gar von selbigem, einen Entwurf darüber zu machen. Man entrichtete also einen solchen Entwurf, welchen man ihnen mittheilte, und worinnen man, gedachter massen, in der That nicht mehr begehrte, als was man Kraft der Quadrupelallianz vernünftiger Weise fordern konte. Nachdem der Turinische Hof dasselbige untersuchet hatte, erbot er sich, die im Durchl. Erzhause Oesterreich errichtete Erbfolge zu garantiren; jedoch mit der Bedingung, daß man ihm dasjenige gleichfals zugestehen möchte, was er wegen dieser Verbindlichkeit zur Erkäntlichkeit verlangen zu können vermeynte. Der kaiserl. Hof hielte vor rathsam, dem Turinischen hinwiederum vorstellen zu lassen, daß, wenn der König Versicherung gäbe, dem vorbesagten Tractat gemäß zu handeln: So würde der Kaiser völlig zufrieden seyn; sonst aber wenn der König nicht würklich gemeynet wäre, den aus diesem Tractat, welcher selbst die Erbfolger der mit einander schliessenden Partreyen verbände, entspringenden Verbindlichkeiten ein Genüge zu leisten; ja wenn er nicht einmal auf sein selbst eigenes Interesse die Augen lenken wolte, als welches unter andern darinnen bestünde, daß er von der Macht des bourbonischen Hauses nicht auf allen Seiten umzingelt und eingeschlossen werden müste: So würde man in den Tractaten, welche noch geschlossen werden solten, nicht mehrere Sicherheit finden, als in denenjenigen, welche bereits geschlossen wären; Daß aber ausser diesem allen die weibliche Erbfolge in den Königreichen und Erblanden, welche das Erzhauß Oesterreich in Italien besässe, und welche den alleinigen Gegenstand der königl. Garantie ausmachten, auf unstreitigen Rechten gegründet wäre, und daß besagte Garantie auf keinen andern Fall geleistet werden dörfte, als wenn etwa das Hauß Bourbon an diese Staaten unbillige Anforderungen machen solte. Allein diese Gründe fand der turinische Hof nicht nach seinem Geschmack, so richtig und deutlich als selbige auch immer seyn mochten, und die Unterhandlung wurde gänzlich abgebrochen, bis besagter Hof durch seine Abgesanden von der grossen Kriegszurüstung, welche man in Spanien wegen Oran machte, benachrichtiget wurde. Denn zu der Zeit wuste er das eigentliche Absehen dieses Vorhabens noch nicht, und weil er wegen Sardinien besorgt war; So ersuchte er den Kaiser allenfalls die in obangeregtem Tractat versprochene Garantie zu übernehmen. Der kaiserl. Hof trug auch kein Bedenken, sein Versprechen zu erfüllen; doch müste der König von Sardinien, in Ansehung der Kaiserl. Staaten in Italien ein gleiches thun, 1733.

wie

1733. wie solches der ausdrückliche Inhalt besagten Tractats allerdings mit sich brächte. Der turinische Hof machte damals keine Schwierigkeit diesem Vortrage Gehör zu geben; Aber einige Zeit hernach begunte er solche Forderungen zu machen, welche seltsam genung heraus kamen, und folgende Puncte in sich hielten, nämlich 1) Ihm die unumschränkte Macht zuzustehen, in den vermöge des Tractas von 1703. an das Haus Savoyen überlassenen Plätzen, die Festungswerker nach Belieben zu erweitern. 2) die Republik Genua dahin zu bewegen, daß sie ihm das Marggrafthum Final abtreten möchte; 3) den auf einen andern Theil von Mailand gemachten Ansprüchen abhelfliche Maße zu geben; 4) Ihm die auf den Langischen Lehen haftende Rechte abzutreten, und zwar solchergestalt, daß die Besitzer dieser Lehen, welche anjetzo unmittelbare Vasallen des Reichs wären, solche hinführo, als vom Hause Savoyen abhangend, achten und empfangen; Um nun dem turinischen Hof seiner geäusserten Unbilligkeit um so mehr zu überführen; So erbot sich der kais. Hof alles zu bewilligen, was ohne Nachtheil der Gerechtsamen des dritten Mannes, und ohne das Milanesische allzuvieler Gefahr auszusetzen, geschehen könte. In diesem Zustande befanden sich die Sachen zwischen dem Kayserl. und Turinischen Hof, da der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen durch den Grafen Solar von Broglio, die Belehnung seiner Staaten vom Kaiserl. Thron erhielt, welches in mehr als hundert Jahren nicht geschehen war, und Hofnung machte, daß dieser Prinz, nachdem er auf die feyerlichste Weise dem Kaiser und dem H. Röm. Reich Treue und Gehorsam geschworen, in das ofterwehnte Bündnis mit dem Kaiser treten werde. Aber der Tractat, welchen er fast in eben dem Augenblicke mit Frankreich geschlossen, zeigte so gleich von allem das Gegentheil, ohngeachtet er sein Verfahren in in einem besondern Manifest (*) rechtfertigen wolte, welches zu widerlegen eben so leicht fallen würde, als es unser Endzweck und der enge Raum, worein wir uns eingeschränket sehen, hier nicht verstatten. Betrachtet man inzwischen diesen Prinzen als einen mitschliessenden Theil von der Quadrupelallianz; so wird man befinden, daß er durch seine Aufführung alles dasjenige, was darinnen zum Besten und zum Vortheil seines Hauses festgestellet worden, zu Boden geworfen, und den Kaiser von allen seinen Verbindlichkeiten, die dahin zielen, losgemacht. Denn weil der König von Sardinien, an statt seiner Zusage nachzukommen, und die Staaten, welche der Kaiser in Italien besitzet, wider allen Angrif zu garantiren und zu beschützen, sich mit dessen offenbaren Feinden vereiniget, und selbigem sothane Staaten mit Gewalt zu entreissen gesucht; So wäre auf der Welt wohl nichts billigers gewesen, als

(*) Recueil de Rousset Tom. IX. pag. 302.

als daß der Kaiser seinerseits sowohl die gehabten Rechte auf das Königreich Sardinien, als auf die Lande und Plätze, die vermöge des Tractats von 1703. an Savoyen abgetreten worden, wieder zurück gefordert, und alle Kräfte angewendet hätte, um diese Staaten mit seinen Herrschaften wieder zu verknüpfen, und sie demjenigen abzunehmen, welcher die Tractaten, worinnen sein daran habendes Recht gegründet, vorsetzlich gebrochen, folglich nicht im Stande war, selbige ferner mit Recht zu besitzen. 1731

Das Reich und die Seemächte waren demnach verbunden sich des Kaisers anzunehmen.

Da nun Spanien und Sardinien die Quadrupelallianz, und Frankreich unter dem kahlen Vorwand, die polnische Wahlfreyheit zu behaupten, den bisherigen Frieden gebrochen hatten, war es allerdings des deutschen Reichs Schuldigkeit, die Gerechtsamen und Vorzüge des Kaisers und seine selbst eigene zu handen haben. Ja es war dem Interesse des Reichs zuträglicher, wegen der Herzogthümer Toscana, Parma und Placenz, da der Infant durch sein und seines Vaters, des Königs in Spanien, Bezeugen, sich derselben verlustig gemacht, andere Anordnungen einem deutschen Prinzen zum Besten zu machen, welcher im Stande wäre, sein Recht zu behaupten, die gemeine Sache zu unterstützen, und dem Erzhause Oesterreich den Besitz seiner Staaten in Italien zu garantiren. Grosbrittanuien, welches alle Sorgfalt, und alle zur Befestigung des gemeinen Ruhestandes angewandte Kosten nunmehro verlohren sahe, hätte billig den gerechten und nothwendigen Entschliessungen des Kaisers und des Reichs beytreten, und deren Ausführung mit gewafneter Hand befördern sollen. Die offenbare Vernichtung der Quadrupelallianz, welche eigentlich dessen Werk war, hatte allerdings dessen Unwillen verdienet; der Krieg, den man dem Kaiser angekündiget, und der in seine italiänische Staaten würklich geschehene Einbruch veränderte den ganzen Zusammenhang der Verbindlichkeiten, welche wegen der Einsetzung des Infanten Don Carlos jemalen errichtet worden. Die Garantie, wozu sich Grosbrittannien in dem wienerischen Tractat anheischig gemacht, und welche von Spanien selbst erkannt worden, ging derjenigen vor, welche in dem sevilischen Tractat bedungen worden. Die eine gründet sich auf den sevilischen und londinischen Tractat und auf die Garantieacte, welche 1724. ausgefertiget worden, um die Briefe von der eventualbelehnung auszuwürken; die andere setzet die Erfüllung derjenigen Bedingungen zum voraus, welche als der Grund und Feste des ganzen Werks anzusehen. Dieser letztere Fall war nunmehro verschwunden, weil Spanien sich an diese Einrichtung nicht weiter band, und weil solches, indem es den Kaiser überfiel, und sich mit dessen Feinden verknüpfte, sich alles desjenigen in der That begeben, was bis dahin zum Vortheil des besagten Infanten war gehandelt und

1733. geschlossen worden. Es waren aber Großbrittannien und die Generalstaaten der vereinigten Niederlande nicht allein Kraft dieser Garantie verbunden, dem Kaiser beyzustehen, sondern es erforderte solches auch ihr selbst eigener wahrer und wesentlicher Vortheil. Denn es ist und bleibt ausgemacht, daß die Seemächte die gar zu genaue Vereinigung zwischen Frankreich und Spanien niemals mit willigen Augen ansehen können. Das Interesse dieser beyden Kronen ist von dem Interesse dieser beyden Mächte ganz und gar unterschieden, und es lag sichtbarlich zu Tage, daß, wenn Spanien wieder zum Besitz der beyden Sicilien, wie auch geschehen, gelangen, und endlich wohl gar einer von seinen Infanten Großherzog von Toscana und Herzog von Parma und Placenz werden, diese beyden Linien des Burbonischen Haußes aber alsdann einen Strang ziehen solten; Daß das Gleichgewichte von Europa in Gefahr stehen, und das Zünglein in der Waag sich leichtlich nach ihrer Seite hinlenken würde. Dieses aber dürfte der Handelschaft, welche der Eifersucht jederzeit zum Gegenstand gedienet, ungemein grossen Nachtheil zu ziehen, und wie man leichtlich muthmassen kan, viele unaussprechlich widrige Folgerungen zuwege bringen. Hätten demnach die Seemächte wider diejenigen, welche mit allerhand wichtigen Vorspiegelungen angestochen kamen, um die Ruhe von Europa zu stöhren, und selbiger eine traurige Dienstbarkeit anzukündigen, rechtmäßige Entschliessungen genommen: So wäre solches das kräftigste Mittel gewesen, die ausgebrüteten ungeheuren französisch-spanisch-sardinischen Projecte zu Wasser zu machen, und einen glorreichen und beständigen Frieden wieder herzustellen. Ihre mit der Macht des Kaisers und seiner Alliirten verknüpfte, und von dem mächtigen Beystand des Reichs unterstützte Kräfte würden die allzudreiste Unternehmungen der Tripel-Allianz gar bald hinfällig gemacht haben. Ja es würde darzu gedienet haben, daß man eine Barriere gewonnen, sowohl für den Ruhestand des Reichs überhaupt, als für die Sicherheit der Erblande des Erzhauses Oesterreich, und anderer Staaten, die von Frankreich so leichtlich überfallen werden können. Gleichwie man davon an der Einnehmung des Herzogthums Lothringen, welches außer dem Fürstenthum Bar, von dieser Krone niemals abgehangen, sondern weltbekanter massen unter dem Schutz des Reichs gestanden, eine neue Probe sieht, ohngeachtet der Suverän desselben nicht den geringsten Anlaß dazu gegeben, solcher gestalt gegen ihn zu verfahren.

Beschluß. Dieses ist es, geneigter Leser, was sich mit der pragmatischen Sanction von ihrem Ursprunge an bis zu Anfang des französischen Kriegs merkwürdiges zugetragen hat; Wird man auch dieses Stück günstig aufnehmen? so soll mit ehestem die Fortsetzung der neuern Geschichte folgen.

folgen, so dasjenige hauptsächlich betrift, was sich nach Absterben des höchst- 1733.
seligsten Kaisers Carls des Sechsten zugetragen, und wie durch die bisherige Anfechtung oftbelobter pragmatischen Sanction, das Leichenbegängnis oder der grosse Triumph bey feyerlicher Beerdigung des Heil Röm. Reichs und der europeischen Freyheit immer mehr und mehr beschleuniget wird. An solchem feyerlichen Begräbnisse arbeitet der französische Hof schon seit zwey Jahrhunderten, und die Zubereitungen darzu sind gegenwärtig dahin gediehen, daß nur noch die letzte Hand daran darf gelegt werden. Die Durchl. Churfürsten, Fürsten des Reichs nebst dem deutschen Körper werden nebst Sr. Kön. Majest. von Grosbrittannien und den im Winkelsitzenden Generalstaaten der vereinigten Niedelande, ganz ehrerbiethig ersuchet, sich fertig zu halten, diesem merkwürdigen Gepränge beyzuwohnen, und ein jeder ohne Ausnahme wird dabey seinen Rang finden, wie er seiner Würde gemäß ist, und in so weit es die Gerechtsamen der französischen Krone und des Hauses Burbon zulassen, wofür ihnen Elsaß nebst vielen Reichsstädten, und etliche Provinzen in den Niederlanden, nebst den Herzogthümern Lothringen und Bar, auch so gar die Königreiche Neapolis und Sicilien Bürge und Garants seyn werden. Einige meynen, daß das Grab hierzu bereits in dem ersten Jahre dieses Jahrhunderts bey damaligem spanischen Erbfolgskrieg, da nämlich Spanien dem Hause Burbon zu theil wurde, gemacht worden, indem man nicht nur die spanischen Niederlande mit Franzosen und die cölnischen Festungen mit Völkern, von der nämlichen Nation, so den Namen der burgundischen Craißtruppen führten, besetzte, ohne daß diejenigen, welche Frankreich damals so wichtige Dienste leisteten, von dieser Krone etwas weiter zur Belohnung bekamen, als daß sie in ihre verlohrne und während desselben Krieges nicht wenig mitgenommene Lande wieder eingesetzt wurden, welche schlechte Erkäntlichkeit damals zu einer Münze mit der Beyschrift: Recordabor fœderis mei, das ist: Ich wil mein Bündniß nicht vergessen, Anlaß gab. Was den Leichenstein anbelanget, ohnedem es wohl zur Zeit noch schwerlich zu solchem Begräbnis gekommen wäre; So dörfte wohl derselbe nunmehro endlich auch wohl fertig werden, da ein mächtiger einheimischer Fürst für nöthig befunden, seine eigene und des Haußes Oesterreich Kräfte zu schwächen, welche hingegen mit anderer deutschen Fürsten und mitintereßirter Mächten ihren vereiniget, solches grosse Werk hätten verhindern können, indem sie dieselben zu ihrer eigenen Erhaltung, und einander gegen die Dienstbarkeit, womit man einem nach dem andern, bis zur völligen Erfüllung des von Frankreich seit so vielen Jahren her gemachten und ausgeführten Entwurfs, drohet, zu schützen. Massen sich dasselbe um nichts anders, als um

1733. die allgemeine Wohlfahrt bewirbt, und sich in den Stand zu setzen sucht, ganz Europam in Ruhe zu erhalten, indem es hinführo ohne Widerstand über die Königreiche und Provinzen nach seinem Belieben und hauptsächlich zum Besten der Prinzen seines Haußes zu verordnen, wovon der jetzige König in Spanien und sein Sohn, der König beyder Sicilien, ein untrügliches Zeugnis ablegen; denen sich auch der Infant Don Philipp, so bald er in Italien wird angelanget, und ein König der Lombardey geworden seyn, beygesellen wird. Unterdessen hat sich der Herr Graf von Belle-Isle, um die letzte Hand an dieses heilsame und auf die allgemeine Ruhe abzweckendes Werk zu legen, die Mühe gegeben, alle Churfürstl. Höfe zu besuchen, und so gütig zu seyn, ihnen gewisse Regeln vorzuschreiben, denen sie bey der Wahl eines künftigen Kaisers nachkommen möchten. Wobey er einige mit vieler Höflichkeit andere aber wohl gar durch Drohungen dahin zubringen gesucht, daß sie keinen andern Fürsten aus ihren Mitteln erkiesetenn, als der nicht im Stande sey, der väterlichen Sorgfalt sich zu widersetzen, die der König, sein Herr, als ein guter Nachbar, hinführo für das Wachsthum der Glückseligkeit des Heil. Röm. Reichs und die Erhaltung der Immunitäten und Freyheiten seiner Glieder zu tragen verspricht, indem diese der Gefahr ausgesetzt wären, von der gar zu grossen Macht des Haußes Oesterreich unterduckt zu werden, als welche Macht nöthig habe, daß sie noch gar stark geschwächet und gedemüthiget werde, damit nachgehends Se. Allerchristlichste Majestät, als ein alter Bundsgenosse und beständiger Freund der Ottomannischen Pforte, das Königreich Ungarn, nebst den angränzenden Landen und einem guten Theil Deutschlands gegen die Uberschwemmungen der Unglaubigen desto füglicher garantiren und bewahren könne, nach dem Beyspiel desjenigen, was bey dem letzten Frieden durch die von dem verstorbenen Kaiser Frankreich übertragene Vermittelung geschehen ist. Da der allerchristlichste König dem Kaiser blos durch Abtretung des einzigen Königreichs Servien und der Stadt Belgrad, deren Festungswerker besagter Pforte zum Zaum dienten, und bey ihr nicht wenig Aufsehen verursachten, die Ruhe verschafte; Gleichwohl hatte man sich in den Kopf gesetzt, damals den liebreichen Bemühungen Frankreichs nicht so gleich Platz zu geben, weil man in der irrigen Meynung stund, es müste solche Stadt jederzeit als die vornehmste Brustwehr der Christenheit betrachtet werden, welcher Irrthum demnach durch deren Niederreissung muste gehoben werden. Dieser Entwurf des Leichenbegängnisses bey Beerdigung der europeischen Freyheit war gedruckt zu *Paris* auf Kosten der Erben der Cardinäle *Richelieu* und *Mazarin* in dem Friedensschilde, worauf die Wappen der Herzogthümer Lothringen und Bar stehen. Der geneigte Leser mag

hier=

on selber urtheilen, und wir schliessen hier mit Anführung derjenigen Worte, die am Ende solches Entwurfs zu sehen sind: O! cœcitatem Principum, qui obliviscentes studio exempla tam recentia, & scientes se decipere fistula dulce canente, conspirant in propriam ruinam & in detrimentum Christianitatis! 1735.

Register
der in diesem
Pragmatischen Archiv
befindlichen
Merkwürdigsten Sachen und Personen.

NB. Die ordentlichen Zahlen bedeuten die Seiten durch das ganze Werk, die Sterngen oder Buchstaben die Anmerkungen auf selbiger Seite; die grossen römischen Zahlen aber, als I. II. X. IX. ꝛc. die Seite des Zusatzes zum dritten Stück dieses Archivs.

A.

Allianz, Quadrupel-, darauf gründet sich die pragmatische Sanction 52. dadurch sind dem Kaiser seine Staaten in Italien und Oesterreich schon genug garantiret, 304
der stockholmischen Defensivallianz zwischen Moskau und Schweden, tritt der Kaiser bey. III. VI. der wienerischen treten verschiedene Reichsstände bey. XIV. in der wusterhausischen garantirt Preußen die pragmatische Sanction. XV.
Anna, Kaisers Maximilians II. Tochter und Philipps II. Königs in Spanien Gemahlin, sagt der väterl. und mütterlichen Erbschaft ab. 10
Augspurg garantiret die pragmatische Sanction 322
Augustus, der Kaiser, hat sich wohl vorgesehen, indem er bey Lebzeiten seinen Nachfolger ernennet. 289

B.

Bayern, Churfürst jetziger, heurathet die zweyte Josephinische Prinzeßin; 85. Churfürstin von Bayern beschweret die pragmatische Sanction, und renuncirt auf die österreichischen Erblande. 86. tritt dem laxenburgischen

Tractat bey und garantirt die pragmatische Sanction, 147. Machet Einwendungen gegen die Reichsgarantie der pragmatischen Sanction, 302. seqq. und kan demnach ohne vorherige genugsame Ueberlegung sich zu keiner Gewährung verstehen, 317 widersetzt sich solcher Garantie abermals, 330. dessen Einwendungen gegen das deswegen abgefaßte Reichsgutachten, 338

Beerdigung des Röm. Reichs und der europeischen Freyheit, 473

Betrachtung über die vom Röm. Reich verlangte Garantie der pragmatischen Sanction. 175. deren Inhalt 176. Beantwortung. 197. Absichten, ibid. wie auch die Absichten der Untersuchung obiger Betrachtungen. 198

Böhmen, darinnen findet die weibliche Erbfolge statt. 17. 22. ob die Böhmische Churwürde mit zur weiblichen Erbfolge gehöret? 20. hat in Betrachtung der Churwürde etwas besonders. 21. darinnen wird die pragmatische Sanction angenommen. 102. ist aber dessen Privilegien zuwider. 182. findet jedoch darinnen allerdings statt. 206. dessen natürlicher Verfassung ist die weibliche Erbfolge gemäß. 415. wenn gleich der König in Böhmen zugleich ein Churfürst des Reichs ist. 416. Die pragmatische Sanction ist dessen Staasverfassung im geringsten nicht entgegen. 417

Braband, allda wird die pragmatische Sanction angenommen. 103

Brandenburg, siehe Preußen.

Braunschweig, (Chur-) garantirt die pragmatische Sanction. 325

Brixen garantirt die pragmatische Sanction. 325

Burgund bezeigt sich willig zur Garantie der pragmatischen Sanction, 319 antwortet auf Bayerns und Pfalz fernere Wiedersetzung gegen solche Garantie. 331

Burgundische Creyß hat von undenkl. Zeiten her unter des Reichs Hoheit und Schutz gestanden. 395. und ist solches durch den münsterischen Frieden nicht aufgehoben worden, ibid. die pragmatische Sanction Carls des V. ist der Sanction Carls des VI. sonderlich in Ansehung dieses Creyßes nicht entgegen. 419

C.

Carl der IV. Kaiser, bestätiget die weibliche Erbfolge im Hause Oesterreich. 7. (d.) 237

der V. Kaiser, bestätiget Kaisers Friderichs I. dem Hause Oesterreich ertheiltes Privilegium. 7. 248. 257. dessen in Ansehung der Niederlande errichtete pragmatische Sanction, 137. ist der Sanction Carls des VI. nicht entgegen. 419

Cha-

Carl der VI. ist befugt gewesen, das Recht der Erstgeburt und Unzertrennlichkeit durch die pragmatische Sanction in seinen Erblanden einzuführen. 8. War verbunden, sich der polnischen Wahlfreyheit anzunehmen, 458. suchte keinen Nutzen dabey. 465
Carlos, Don, etwas bedenkliches bey dessen Einzug zu Barcellona, 345. dessen Ausschweifungen, 449 und schlechtes Bezeugen gegen den Kaiser. 452
Chavigny, französischer Gesande, zweifelt an der Richtigkeit, des dem Hause Oesterreich ertheilten Privilegien Friederichs I. 6. (c)
Churfürsten, deren Schluß wegen der Reichsgarantie der pragmatischen Sanction. 333
Churwürde, böhmische, ob sie mit zur weiblichen Erbfolge gehöret, 19. 20. das weibliche Geschlecht ist der Churwürde unfähig. 21. darinnen hat Böhmen etwas besonders. ibid.
Cöln tritt dem Laxenburgischen Tractat bey, und garantirt die pragmatische Sanction. 147. wiederhohlt solche Garantie als Bischof zu Hildesheim. 323
Commißionsdecret, worinnen der Kaiser die Reichsgarantie der pragmatischen Sanction verlangt, 169. worinnen das Reichsgutachten wegen solcher Garantie bestätiget wird. 341
Conclusum der Reichsfürsten wegen der Garantie der pragmatischen Sanction. 327. der Reichsstädte in eben der Sache. 328
Constanz garantirt die pragmatische Sanction. 322
Culmbach garantirt die pragmatische Sanction. 323

D.

Dänemark garantirt die pragmatische Sanction. 355

E.

Eichstätt tritt der Garantie der pragmatischen Sanction bey, 320
Eidam des Kaisers mag beschaffen seyn, wie er immer will, 226
Eisenach (Sachsen-) garantirt die pragmatische Sanction, 322
Engelland garantirt die pragmatische Sanction, 148. allda ist man mit dem Wiener Tractat und der vom Könige übernommenen Garantie der pragmatischen Sanction wohl zufrieden, 350 giebt sich viele Mühe den Verdrislichkeiten des Kaisers mit Spanien und Frankreich abzuhelfen. 453
Erbfolge, darinnen musten bey den alten Deutschen die Töchter den Söhnen nachstehen. 111. warum solches geschah. 112. diese Strenge wird gemildert, 113, die griechische Monarchie beweiset die Nothwendigkeit einer festgestellten Erbfolge 287 Die Kaiser Augustus und Vespasianus sahen sich hierinnen wohl vor. 289. sie muß unzertrennt seyn. ibid.

Erbfolge

Erbfolge, weibliche, ist schon vorlängst in dem Hause Oesterreich eingeführt gewesen, 5. durch Carln den vierten und Wenceslaum 7. (d.) Exempel hiervon, 9. 10. hat nur statt, wenn keine männlichen Erben vorhanden, 10. Sie findet in allen und jeden österreichischen Erblanden statt. 10 414. In Tyrol, 11. in den span. Niederlanden, 12. 419. in Italien, 13. in Mailand, 14. 420. in Sicilien, 15. 422. in Neapolis, 16 422. in Schlesien, Böhmen und Mähren, 17. 22. 102. 415 ob die böhmische Churwürde mit zur weibl. Erbfolge gehöret? 19. Die weibliche Erbfolge in Ungarn, 23. 423. in Sardinien. 56. in Ermangelung der männlichen Erben findet gar wohl statt, 172. solche Erbfolge in dem Hause Oesterreich gründet sich auf alte Privilegien, Verzichten, und Annehmungsurkunden. 408. sie ist der natürlichen Verfassung der österreichisen Erblande gemäß. 414. imgleichen Böhmens und Schlesiens. 415

Erbfolger des Kaisers weiß man noch nicht, ob nicht daher die Reichsgarantie der pragmatischen Sanction den Reichsfreyheiten und Gesetzen zuwider? 314

Erbfolgsverordnung, ob die Bestätigung des Kaisers und des Reichs zu deren Gültigkeit vonnöthen ist? 219

Erblande, österreichische, darinnen ist das Recht der Erstgeburt und die weibliche Erbfolge schon vorlängst eingeführet worden. 5. deren Unzertrennlichkeit ebenfals, 7. darauf thun die Königin von Portugall und die Josephinische Prinzeßinnen Verzicht, 27. Ob Frankreich auf solche einen Anspruch machen kan? 28. die Königin von Polen nebst ihrem Gemahl und Schwiegervater thut darauf Verzicht. 57. 67. 69 75. imgleichen die jetzige Churfürstin von Bayern nebst ihrem Gamahl und Schwiegervater. 87. sind ausser Italien den Niederlnden und Ungarn, dem Kaiser schon genung gewähret, 310. wegen des genauen Zusammenhangs mit dem Reich. 312. Frankreich will beweisen, daß dieselben nach Abgang der männl. Erben an ihn fallen müsten. 358. die deutschen Kaiserl. Erblande haben sich vor allen andern des Reichs Schutzes zu erfreuen. 410. und es ist an deren Beschützung viel gelegen. 402. es schadet nichts, daß dieselben nach Erforderung der Umstände unterweilen getheilet worden. 410. auf deren Entreissung und Zergliederung zielet hauptsächlich Frankreichs, Spaniens und Sardiniens Absehen ab. 456

Erstgeborner, der oder die, muß allein regieren, 290

Erstgeburt, das Recht der, ist schon längst in dem Hause Oesterreich eingeführt, 5. 7. ob es schon nicht allemal so genau beobachtet worden, 9.

bekomt

bekomt solches für beyderley Geschlechte, 202. Kaisers Ferdinandens des andern Bestätigung desselben. 413
Erzherzogin, die jüngste, muß zu der pragmatischen Sanction ihre Einwilligung auch geben, 170. durch der vermählten Erzherzoginnen Verzichte ist die pragmatische Sanction bestätiget worden. 426

F.

Flandern, allda wird die pragm. Sanct. kund gemacht und angenommen 108
Frankreich kan auf die österreichischen Erblande keine Ansprüche machen. 28. dessen Bezeigen in Ansehung der pragmatischen Sanction im Jahr 1731. 273. will nichts von Verzichten hören. 282. Ob man sich so sehr für ihm zu fürchten habe? ibid. macht immer noch Ausflüchte, die pragmatische Sanction zu garantiren, 299. 358. will erweisen, daß nach Abgang der männl. Erben die österreichischen Erblande an dasselbe fallen müsten. ibid. Demselben ist die pragmatische Sanction jederzeit ein Stachel in den Augen gewesen, und sucht Gelegenheit sich derselben öffentlich zu widersetzen, 446. und hegt mit Spanien gleiche Gedanken. 454. seine Gedanken auszuführen, giebt der Tod des Königs in Polen Anlaß. 455. will sein Unternehmen rechtfertigen, 456. welches hauptsächlich auf die Entreissung der österreichischen Erblande abzielet, ibid. war nicht verbunden, sich der polnischen Wahlfreyheit anzunehmen, 459. es ist sonnenklar, daß Frankreich 1733. zu erst gebrochen. 464. inzwischen stellte sich Frankreich gegen das Reich ganz freundlich, und überfiel es doch feindlich. 465. damit es sein Absehen noch besser ausführen möchte, brachte es den meineydigen König von Sardinien auf seine Seite. 467
Freysingen ist in Ansehung der Garantie der pragmatischen Sanction mit Bayern fast einerley Meynung. 324
Friede, rastädtischer, darauf gründet sich die pragmatische Sanction, 51. man beziehet sich darauf. 180. der 18. und 20. Antickel desselben wird untersucht, 204
Badenscher, darauf beziehet man sich. 180. wird untersucht. 224
Nystädtischer, zwischen Schweden und Rußland, dem tritt der Kaiser bey. 111.
Friederich der I. Kaiser, ertheilet dem Herzogthum Lüneburg ein Privilegium wegen der weiblichen Erbfolge, 5. imgleichen dem Hause Oesterreich, ibid. 121. (x) welches Friederich der II. 6. 233. Rudolph, 235. Carl der V. 7. Carl der IV. und Wenzeslaus bestätigen. ibid. (d) dennoch zweifelt der französische Gesande Chavigny an dessen Richtigkeit. 6. (c) es wird solches beurtheilet, 176. es hat seine Richtigkeit, und

und ist von verschiedenen folgenden Kaisern bestätiget worden. 227. dessen umständlicher Inhalt, 228
Friederich der II. bestätiget Friederichs des I. dem Hause Oesterreich ertheiltes Privilegium. 6. 121. (x) Inhalt solcher Bestätigung. 233
der III. dessen Bestätigung der österreichischen Privilegien. 245

G.

Garantie, gründlicher Beweiß, daß in Garantiesachen die mehresten Stimmen auf dem Reichstage zu Abfassung eines allgemeinen Reichsschlusses statt haben. 371. Es ist solches dem Natur- und Völkerrecht und der guldnen Bulle, ibid. wie auch dem westphälischen Frieden gemäß. 373. und wird dadurch bestätiget. 374
der pragmatischen Sanction, was sie ist? 30. zu dieser sind die meisten Stimmen der Reichsstände hinlänglich. 32. eine stillschweigende liegt in der Verzicht auf die Erbfolge in gewisse Länder verborgen, 128. die Natur und Eigenschaft der Garantie. 129. sie kan nicht erzwungen werden. 131. die Ruhe und Wohlfahrt von Europa beruhet darauf. ibid. die Verzichtsurkunden verlangen ebenfals solche Garantie 132 ob die Garantie anderer Lande eine Art eines Bündnißes ist? 134. die Garantie der pragmat. Sanction kan Holland nicht nachtheilig seyn, 161. und die im Wiener Tractat enthalten ist, ist eine der besten und vollkommensten. 164. Der Kaiser verlangt solche Garantie von den deutschen Reichsständen. 169. Betrachtungen hierüber. 175. warum der Kaiser solche Reichsgarantie nicht eher gesucht. 177. der Kaiser sucht die nordischen Mächte zu solcher Garantie zu bewegen VI. die Reichsgarantie der pragm. Sanction ist den Privilegien vieler österreichischen Erblande zuwider. 182. als Kärnthens, Tyrols, Schwabens. ibid. Böhmens. ibid. Mailands. 184. Neapolis und Siciliens. 185. Ungarns. 186. Erinnerung deswegen an das Reich. 193. die Garantie auswärtiger Mächte, darf die Reichsstände keineswegs zu gleichmäßiger Garantie aufmuntern. 195. vielmehr giebt die Reichsgarantie Anlaß zu Mishelligkeiten mit auswärtigen Mächten. 195. warum diese eher als das Reich um die Garantie angesprochen worden. 200. Soll sich wohl der deutsche Körper in solche Garantie einlassen? 221. da die Reichsgarantie den Gerechtsamen eines dritten nicht nachtheilig ist. 222
des Reichs wird auf dem Reichstage zu Regenspurg in Berathschlagung gebracht. 300. Oesterreich stimmet derselben bey. 301. Bayerns Einwendungen dagegen. 302. Das Reich hat wohl zu erwegen, Ob und Wie solche Garantie von ihm geschehen solle? 313. ob nicht dieselbe

den Reichsfreyheiten u. Gesetzen zu wider, da man des Kaisers Erbfolger noch nicht wisse? 314. und ob das Reich nicht durch solche in unendliche Kriege verwickelt werden dörfte? 315. weswegen Bayern und das Reich ohne vorherige gnugsame reifliche Uberlegung sich zu keiner Garantie verstehen könne. 317 Burgund, der König in Preussen durch Magdeburg, und Salzburg bezeigen sich willig darzu? 319. ferner Churmainz, als hochdeutschmeister, wie auch Würzburg und Eichstätt, 320. Sachsen-Gotha, Weymar, Constanz, Eisenach, Augspurg, Onolzbach. 322. desgleichen Cöln, als Bischof von Hildesheim, Culmbach, und Wolfenbüttel, 323. Hingegen ist Freysingen mit Bayern fast einerley Meynung. 324. Churbraunschweig aber Passau, Trient, und übrige Stände pflichten der Garantie bey. 325. Reichsfürsten Conclusum wegen dieser Garantie. 327 imgleichen der Reichsstädte. 328. fernere Berathschlagung der Reichsfürsten hierüber. 329. Bayern und Pfalz widersetzen sich abermals. 330. worauf Oesterreich und Burgund antworten. 331. weiterer Erfolg hierinnnen. 332. Churfürstlicher Schluß wegen dieser Garantie. 333. Reichsgutachten deswegen. 337. Bayern, Sachsens und Pfalz Einwendungen dagegen. 338. fernerer Erfolg im Fürstenrath. 339. Lüttich tritt ohne alle Bedingung dieser Garantie bey. 339. Der Kaiser läßt sich wegen der Reichsgarantie bey Churmainz bedanken. 340. und die Gesandten zu Regenspurg werden beschenkt. 343. poetische Gedanken über die Reichsgarantie. 344. in Engelland ist man mit der vom Könige übernommenen Garantie der pragmatischen Sanction wohl zu frieden. 350. Rußland und Dänemark garantiren die pragmatische Sanction. 355. Frankreich hingegen will sich noch nicht bequemen. 358. Sachsen tritt endlich derselben bey. 361. obgleich diese Garantie für eine Art eines Bündnißes zu halten, sind doch die meisten Stimmen hinlänglich. 378 zumalen da des Reichs Ruhe, Schutz und Wohlfahrt damit noch mehr befestiget wird. 378. obgleich kein Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorhanden. 379 sie hat mit den Beysteuern fast einerley Bewandnis 380. imgleichen mit der Kriegserklärung gegen Frankreich im Jahr 1702. 382. sie ist auch dem Reich keineswegs allzubeschwerlich und gefährlich. 384 und das darüber abgefaßte Reichsgutachten leidet keinen Anstoß, daß einige mächtigere Reichsstände demselben wiedersprochen, oder sich nicht deutlich erkläret haben. ibid. fernere und schlüßliche standhafte Behauptung der vom Reich übernommenen Garantie. 385. die erste Bewegursache, warum der Kaiser des Reichs Garantie ver-

verlangt, war die Reichsruhe und Wohlfahrt, nebst dem Gleichgewichte in Europa. 387. es können der Reichsgarantie die auswärtigen Garantien nicht entgegen stehen. 391. Das Reich und das Gleichgewichte von Europa kan ohne des Reichs Garantie der pragmatische Sanction nicht bestehen. 406. zweyte und dritte Bewegursache der verlangten Reichsgarantie ist, daß die österreichische Macht zur Vormauer der Christenheit dienet, und solche Erbfolge sich auf alte Privilegien, Verzichte und Annehmungen gründet. 408 eine stillschweigende haben wenigstens die Verzichte der vermählten Erzherzoginnen zum Grunde. 429. ja ihr Inhalt leget gar eine deutliche Garantie an den Tag. 432. die Frage Wie die Reichsgarantie zu leisten, erhellet aus der bisher deutlich gemachten Frage Ob? 433. und zwar komt solche Garantie bloß auf die mehresten Stimmen an. ib. denn sie zielet allerdings auf die Vertheidigung des Reichs ab. 435. Es ist dieselbe der Wahlcapitulation nicht entgegen. 436. Vierte Bewegursache, warum der Kaiser des Reichs Garantie verlangt, ist, weil sie zu niemands Schaden gereichet. 436. Fünfte Bewegursache, weil aus Verweigerung solcher Garantie, ein jeder auch wider Willen daran würde Theil nehmen müssen. 437. das Reich wird dadurch in keine fremde Kriege verwickelt, oder in eine Dienstbarkeit versetzet. 439. weswegen man auswärts durch Drohungen dem Reich hierinnen Gesetze vorzuschreiben trachtet. 440. Schriften, so von dieser Garantie weiter nachzulesen. 443

Gedanken der Engelländer bey Garantirung der pragmatischen Sanction. 158. über zwey Briefe, so bey Gelegenheit der englisch- und holländischen Garantie der pragm. Sanction herausgekommen. 167. sinnreiche über die pragmatische Sanction. 295. poetische über die Reichsgarantie derselben. 344. poetische über den Beytritt der Holländer zum wiener Tractat. 348 cabalistische über des Königs von Sardinien und Frankreichs Untreue gegen den Kaiser und das Reich. 467

Gesandten zu Regenspurg werden wegen der Reichsgarantie der pragmatischen Sanction vom Kaiser beschenkt. 343

Gewährleistung, siehe Garantie.

Gleichgewichte, das europeische, kan ohne der Reichsgarantie der pragmatischen Sanction nicht bestehen. 406

Gotha (Sachsen-) gewähret die pragmatische Sanction. 322

Grotius wird erläutert. 220

H.

Hildesheim garantirt die pragmatische Sanction. 323

Holland garantirt die pragmatische Sanction. 150. solche Garantie kan Holland nicht nachtheilig seyn. 161. dessen Erklärung wegen des Beytrits zum wiener Tractat. 346. tritt demselben endlich bey. 348

J.

Italien, darinnen findet die weibliche Erbfolge statt. 13. die Kaiserl. Erblande in Italien sind bereits durch die Quadrupelallianz genung garantirt. 304. imgleichem durch die französischen und spanischen Verzichte. 305 hat mit dem Reich keine Gemeinschaft, und bringt ihm keinen Nutzen. 306. dem Reich liegt von vielen Jahrhunderten die Beschützung der italienischen österreichischen Staaten ob, sonderlich der Herzogthümer Mailand und Mantua. 392

L.

Landstände, die, der österreichen Erblande müssen der pragmatischen Sanction nothwendig beystimmen. 191. solche Beystimmung erfolgt. 217
Lehen, die deutschen grossen oder Hauptlehen liessen sich vor Alters theilen. 177. ob die Untheilbarkeit der Hauptlehen den alten Deutchen bewust gewesen? 200 wenn und wie solche in Deutschland eingeführet worden? 201 die Natur der Reichslehen kan ohne der Stände einhelligem Beyfall nicht verändert 2c. werden. 369
Leopolds, des Kaisers, Erbfolg- und Theilungsvergleich. 40
Ludolph, wird erläuteet. 220
Lüneburg, ein Reichsmannslehen, stehet der männl. und weiblichen Erbfolge offen.
Lüttich trit der Reichsgarantie der pragmatischen Sanction nochmals ohne alle Bedingung bey. 339

M.

Mähren, darinnen findet die weibliche Erbfolge statt. 17
Mailand, darinnen ist die weibl. Erbfolge eingeführet. 14. 420. allda wird die pragmatische Sanction publicirt. 136. ist aber dessen Privilegien zuwider. 184. findet aber dennoch darinnen statt. 208. dasselbe muß das deutsche Reich schützen. 393
Mainz, (Chur-) als Hochdeutschmeister tritt der Garantie der pragmatischen Sanction bey. 320. bey diesem läßt sich der Kaiser wegen der Reichsgarantie solcher Sanction bedanken. 340
Mantua muß das deutsche Reich schützen. 393
Mehrheit der Stimmen, siehe Stimmen.
Monarchie, die griechische, beweiset die Nothwendigkeit einer festgestellten Erbfolge. 287
Moskau, siehe Rußland.

N.

Neapolis, darinnen ist die weibliche Erbfolge eingeführet. 16. 422. wodurch dem Pabst kein Nachtheil geschiehet. 16. dessen Privilegien ist die Reichsgarantie der pragmatischen Sanction zuwider. 185. findet dennoch darinnen statt. 210. muß das deutsche Reich schützen. 394

Niederlande, spanische, darinnen findet die weibl. Erbfolge statt. 12. Carls des V. pragmatische Sanction in Ansehung der Niederlande. 137. österreichische, darinnen wird die pragmatische Sanction angenommen. 103. Schreiben Carls des VI. so er an den Grafen von Daun, als Generalstatthaltern der österreichischen Niederlande, deswegen abgelassen. 146. sind dem Kaiser durch die Quadrupelallianz genung garantiret. 304. imgleichen durch die spanischen und französischen Verzichte. 305. haben mit dem Reich keine Gemeinschaft und bringen ihm keinen Nutzen. 308. haben von undenklichen Zeiten, als der burgundische Creyß, unter des Reichs Schutz und Hoheit gestanden. 395. seqq.

O.

Oesterreich bekomt das Recht der Erstgeburt und der weiblichen Erbfolge vom Kaiser Friederich dem I. 5. 228. wie auch der Untheilbarkeit? 202. welches Friederich der II. 6. 233. Rudolph 235. Carl der V. bestätigen, 7. 248. 257. imgleichen Carl der IV. 237. und Wenzeslaus. ibid. (d) Friederich III. 245. Rudolph der II. 257. hat besondere Vorzüge über seine Erblande. 121. (x) 123 (a) rühmet sich ohne Grund besonderer Vorzüge. 176. daselbst findet die pragmatische Sanction allerdings statt. 205. dem Hause Oesterreich ist in der pragmatischen Sanction wohl vorgesehen worden. 292. stimmet der Garantie der pragmatischen Sanction bey. 301. antwortet auf Bayerns und Pfalz Widersetzung gegen solche Garantie. 331. dessen Macht dienet zur Vormauer der Christenheit. 408

Oesterreichischen Stände nehmen die pragmatische Sanction an. 77

Onolzbach garantirt die pragmatische Sanction. 322

P.

Pabst hat wegen Neapolis nichts gegen die pragm. Sanction einzuwenden, 16

Paßau garantirt die pragmatische Sanction. 325

Pfalz, (Chur-) erbietet sich zuerst die pragmatische Sanction, als ein Reichsstand zu garantiren. 294. hegt aber hernach mit Bayern einerley Meynung. 319. widersetzt sich der Garantie der pragmatischen Sanction abermals. 330. dessen Einwendungen gegen das deswegen abgefaßt Reichsgutachen. 338

Polen, die jetzige Königin garantiret die pragmatische Sanction und renunciret auf die österreichischen Erblande. 57. 73. wie auch der jetzige König. 67. 74. und der vorige August der II. 69. 75. dessen Tod giebt Frankreich, Spanien und Sardinien Anlaß, ihre üble Gedanken gegen den Kaiser und das Reich auszuführen. 455. der Kaiser und Rußland waren verbunden, sich dessen Wahlfreyheit anzunehmen. 458. Frankreich hinge-

hingegen nicht. 459. der Kaiser sucht keinen Nutzen bey Vertheidigung der polnischen Freyheit. 465
Portugall, Königin von, hat sich der oesterreichischen Erblande verziehen. 27 was davon zu halten. 191
Pragmatisch, was es heißet? 47. Sanction, siehe Sanction.
Preußen, garantiret die pragmatische Sanction. XV. 319. 325
Primogenitur, siehe Erstgeburt.
Prinzeßinnen, Josepinischen, leisten Verzicht auf die österreich. Erblande. 27
Privilegium Kaisers Friederichs des I. so er dem Herzogthum Lüneburg wegen der weiblichen Erbfolge ertheilet. 5. imgleichen dem Hause Oesterreich. ibid. wird von Friderichen dem II 6. ferner von Kaiser Rudolphen, Carln dem IV. und Wenceslao bestätiget. ibid. (d) an dessen Richtigkeit zweifelt der französische Gesande Chavigny, 6. (c) siehe Friederich den I. Friederichs des II 6. 233. = III. 245. Rudolphs des I. 235. = des II. 257. Carls des IV. 7. 237. - V. 7. 248. Wenzeslaus. 7

Q.

Quadrupelallianz, siehe Allianz, darauf gründet sich die pragm. Sanct. 52.

R.

Reich, das, hätte vorher, ehe die pragm. Sanct. festgestellet worden, um Rath sollen gefragt werden. 176. Erinnerung an dasselbe wegen seiner Garantie derselben. 193. hat wohl zu erwegen, Ob u. Wie solche Garanrantie von ihm geschehen solle? 313. wird beantwortet, 433 ob es nicht durch dieselbe in unendliche Kriege werde verwickelt werden? 315. mit nichten, 439. es könne sich dasselbe ohne vorherige genugsam reifliche Ueberlegung zu keiner Garantie verstehen. 317. solche Garantie ist demselben keineswegs allzubeschwerlich und gefährlich. 384. zielet allerdings zu dessen Vertheidigung ab. 435. hat seine Ruhe, Wohlfahrt und das Gleichgewichte in Europa zu erhalten gesucht, indem es an allen getroffenen Tractaten und Vergleichen mit Theil genommen. 387. demselben liegt von vielen Jahrhunderten die Beschützung der italienischen Staaten ob, sonderlich der Herzogthümer Mailand und Mantua. 393 auch Neapels und Siciliens, 394. ferner des Burgundischen Creyßes. 395. die deutschen Kaiserl. Erblande haben sich vor allen andern des Reichs Schutzes zu erfreuen. 401. an deren und Ungarns Beschützung ist dem Reich viel gelegen. 402. das Reich kan demnach ohne solcher Garantie nicht bestehen. 406. das Reich war 1733. verbunden, sich des Kaysers anzunehmen, 471. dessen Beerdigung. 473
Reichsfürsten Conclusum wegen der Reichsgarantie der pragmatischen Sanction. 327. deren fernere Berathschlagung hierüber. 329

Reichsgarantie der pragmatischen Sanction, siehe Garantie.
Gutachten, wegen des Reichsgarantie der pragm. Sanction. 337. Bayern, Sachsens und Pfalz Einwendungen dargegen. 338. der Kaiser bestätiget es. 341. ist keines vorhanden, vermöge dessen die Mehrheit der Stimmen gelten müssen, zumalen in politischen Dingen. 364. dergleichen wird von den Ständen verlangt. 365. das über die Reichsgarantie der pragm. Sanction abgefaßte leidet dadurch keinen Anstoß, daß einige mächtigere Reichsstände demselben widersprochen, oder sich nicht deutlich erkläret haben. 384
= mannslehen, in die deutschen, hat das weibl. Geschlecht die Erbfolge. 5. daher haben sie einige Reichsgelehrte als allodialgüter betrachtet. 7
= Städte Conclusum wegen der Reichsgarantie der pragm. Sanction. 328 danken für die kaiserl. Geschenke. 361
= Täge, ob dasjenige, was auf den Reichstägen geschlossen wird, aus einem Vergleich und einer Verabredung seinen Ursprung habe, worein nothwendig alle Stände willigen müssen? 377
Renunciation, siehe Verzicht.
Rudolph I. Kaiser, bestätiget dem Hause Oesterreich seine Privilegien, 7. 235
= der II. dessen Bestätigung Carls des V. Privilegien für das Erzhaus Oesterreich. 257
Rußland garantirt die pragmatische Sanction. X. 355. war verbunden, sich der polnischen Wahlfreyheit anzunehmen. 458

S.

Sachsen, siehe Polen. Dessen Einwenden gegen die Reichsgarantie der pragmatischen Sanction. 338. tritt aber endlich bey. 361
Salzburg bezeigt sich willig zur Garantie der pragm. Sanction. 319. 332
Sanction, was sie heißet. 47
= pragmatische, was sie ist. 3. was sie vor Alters bedeutet, und ihr Unterschied von andern Rescripten. 48. kommen von den Römern zu den Franken und Deutschen. 49. was sie heut zu Tage ist. ibid. die vornehmsten pragm. Sanctionen. ibid. uneigentliche. 50. diese zu machen ist Kaiser Carl VI. befugt gewesen 4. in Ansehung Neapolis hat der Pabst nichts dagegen einzuwenden. 17. ist den Ständen der österreichischen Erbländern nicht nachtheilig, 29. deren Garantie. 30. von 1713. 37. sie gründet sich auf den rastädtischen Frieden. 51. auf die Quadrupelallianz. 52. der König von Sardinien gehet sie ein. 55. die Königin von Polen beschweret und garantiret dieselbe. 57. wie auch der jetzige König in Polen. 67. und der vorige. 69. 76. wird von den österreichischen. 77. von den Ungarischen. 78. und Schlesischen Ständen angenommen. 85. beschweret

die

die jetzige Churfürstin von Bayern. 86. 99. der jetzige Churfürst von Bayern. 74. 101. ingleichen der vorige. 97. 101. wird in Böhmen angenommen. 102. auch in Braband 103. und in Flandern. ibid. deren Inhalt, wie sie dem Reich und andern auswärtigen Mächten zur Garantie vorgeleget worden. 117. wird von Spanien garantirt. 136. I. wird in Mailand publicirt. ibid. von Cöln und Bayern garantirt, 147. ferner von Engelland. 148. von Holland ebenfals. 150. der Engelländer Gedanken bey Garantirung der pragmat. Sanction. 158 die Garantie derselben kan Holland nicht nachtheilig seyn. 161. die im wiener Tractat erhaltene Garantie derselben ist eine der besten und vollkommensten. 164. eben dergleichen verlangt der Kaiser von den deutschen Reichsständen. 169. Betrachtungen hierüber. 175. wird von Rußland garantirt. X. 355. ingleichen von verschiedenen Reichsständen durch den Beytritt zur wienerischen Allianz. XIV. nicht weniger von Preussen. XV. ob die Neuigkeit der pragmat. Sanction nachtheilig sey. 181. deren Garantie vom Reich läuft den Privilegien vieler österreichischen Erblande zuwider, 182. als Kärnthens, Tyrols, Schwabens, ibid. Böhmens, ibid. Mailands, 184. Neapolis und Siciliens, 185. Ungarns. 186. zu solcher Sanction muß die jüngste Erzherzogin ihre Einwilligung auch geben. 190. die Landstände der österr. Erblande musten nothwendig beystimmen. 191. Ob des Reichs Bekräftigung darzu nöthig. 192. sie ist den Ansprüchen der dritten Person zu wider. 194. des Kaisers Absehen bey deren Errichtung ist redlich gewesen. 199. sie enthält nichts neues. 205. findet in Oesterreich allerdings statt. ibid. in Böhmen 206. in Mailand. 208. in Neapolis und Sicilien. 210. in Ungarn. 211. Ob die Verzichte und Einwilligungen der Erzherzoginnen u. übrigen Prinzeßinnen des Haußes Oesterreich zu deren Gültigkeit etwas beytragen? 215. obwohl das Reich dieselbe garantiren solle? 221. die Reichsgarantie derselben ist den Gerechtsamen eines Dritten nicht nachtheilig. 222. sie ist der carolinischen Capitulation nicht entgegen. 223. tritt derselben von weiten im Wiener Tractat bey. 278. darinnen ist wegen der Erbfolge in Ansehung des Hauses Oesterreich alles wohl versehen. 292 sie als ein Reichsstand zu garantiren, erbietet sich Churpfalz zu erst. 294 sinnreiche Gedanken über diese Sanction. 295. wird von Dänemark garantirt. 355. Frankreich hingegen will sich noch nicht bequemen. 358. vermöge der carolinischen Capitulation kan die pragm. Sanction bloß durch die Mehrheit der Stimmen nicht bestehen. 368. sie kan ohne einmüthigem Beyfall der Reichsstände keinesweges zu einem Reichsgesetz gedeihen. 370. sie gründet sich auf alte Privilegien, Verzichte und Annehmungsurkunden.

408. diesem ist nicht entgegen, daß zuweilen nach Erforderung der Umstände, die österreichischen Lande getheilet worden. 410. es werden durch diese Sanction nur die alten Verordnungen erneuert. 414. sie ist der böhmischen Staatsverfassung im geringsten nicht entgegen. 417. hierzu komt der ungezwungene Beyfall der Stände, nebst den öffentlichen Friedenstractaten in Ansehung der sämtl. österreichische Lande. 418. ihr ist die pragmatische Sanction Carls des V. in Ansehung des burgundischen Creyßes nicht entgegen. 419. sie ist auch durch die Verzichte der vermählten Erzherzoginnen bestätiget worden. 426. Schriften so hiervon weiter nachzulesen. 443. sie war Frankreich und Spanien jederzeit ein Stachel in den Augen, und sie suchten nur Gelegenheit sich derselben öffentlich zu widersetzen. 446

Sardinien, König von, geht die pragm. Sanction ein. 55. die weibliche Erbfolge in Sardinien. 56. will sein böses Unternehmen gegen den Kaiser und das Reich rechtfertigen, 456. welches hauptsächlich auf die Entreissung und Zergliederung der österreichischen Erblande abzielet, ibid. wird dem Kaiser und dem Reich meineidig, cabalistische Gedanken darüber. 467

Schlesien, darinnen findet die weibliche Erbfolge statt. 17. sie ist auch dessen natürlicher Verfassung gemäß. 415

- sische Stände nehmen die pragm. Sanction an, 85

Seemächte waren 1733. verbunden, sich des Kaisers anzunehmen, 471

Sevilischer Friedenstractat, XX.

Sicilien, darinnen findet die weibl. Erbfolge statt, 15. 422. die Reichsgarantie der pragm. Sanction ist dessen Privilegien zu wider, 185. findet dennoch darinnen statt, 210. dasselbe muß das deutsche Reich schützen. 394

Soissons, Congreß daselbst, XXI.

Spanien, garantirt die pragm. Sanction, 136. I dessen Bezeigen in Ansehung der pragmat. Sanction im Jahr 1731. 273. tritt dem Wiener Tractat bey, 278. es ist ihm die pragm. Sanction allezeit ein Stachel in den Augen gewesen, und hat nur Gelegenheit, sich derselben öffentlich zu widersetzen, gesucht. 446. demselben war es niemals ein Ernst, sich der österreichischen Lande, so ihm ehemals zugehöret, zu verzeihen, 447. ohngeachtet sich der Kaiser in Ansehung der Erbfolge des Don Carlos in Florenz, Parma und Placenz willfährig bezeigte. 448. dessen neue Ausschweifungen. 449. seine übele Gedanken gegen den Kaiser und das Reich auszuführen giebt ihm der Tod des Königs in Polen Anlaß. 455. will aber sein Unternehmen rechtfertigen, 456. welches hauptsächlich auf die Entreissung und Zergliederung der österreichisch Erblande abzielet. ibid.

Stände, die österreichischen, nehmen die pragm. Sanction an. 77. imgleichen

die Ungarischen, 78. und Schlesischen, 85
- des Reichs, abwesende, auf andere sich beziehende und nicht instruirte, als die Garantie der pragm. Sanct. auf dem Reichstage vorgenommen wurde. 326
Stimmen, die meisten, der Reichsstände sind zur Garantie der pragm. Sanction hinlänglich genung. 32. 34. dieses wird verneinet. 363. es ist kein Reichsgutachten vorhanden, vermöge dessen die Mehrheit der Stimmen gelten müsse, zumalen in politischen Dingen. 364. die Stände verlangen ein Reichsgutachten über diejenigen Sachen, worinnen die meisten Stimmen gelten sollen oder nicht. 365. die Sache wird vermittelst des westphälischen Friedens nicht gänzlich gehoben. 366. auch nicht durch die Josephinische und Carolinische Wahlcapitulation, ausser in etlichen Puncten, 367. gründl. Beweiß, daß in Garantiesachen die mehresten Stimmen auf dem Reichstage zu Abfassung eines allgemeinen Reichsschlusses statt habe, 371. es ist solches dem Natur- und Völkerrecht und der guldenen Bulle gemäß, 371. auch dem westphäl. Frieden 373. und wird dadurch bestätiget, 374. obgleich die Garantie der pragm. Sanction für eine Art eines Bündnisses zu halten, sind doch die meisten Stimmen hinlänglich, 378. 433. zumalen da des Reichs Ruhe, Schutz und Wohlfahrt dadurch noch mehr befestiget wird. ibid. obgleich kein Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorhanden. 379. Theilung der Länder ist schädlich. 172

T.

Trient garantirt die pragmatische Sanction, 325
Töchter, musten bey den alten Deutschen den Söhnen in der Erbfolge nachstehen, 111. warum solches geschahe? 112. diese Strenge wird gemildert, 113. haben den Vorzug vor den übrigen weibl. Erben. 114
Tyrol, darinnen findet die weibliche Erbfolge statt. 11

V.

Verzicht, der Königin in Portugall und der Josephinischen Prinzeßinnen auf die österreich. Erblande. 27. der Königin in Polen. 57. der jetzigen Churfürstin von Bayern 86. Ursprung der weibl. Verzichte und Vorbehalt. 114. auf die Erbfolge in gewisse Länder begreift eine stillschweigende Garantie der pragm. Sanction in sich, 128. deren Natur und Eigenschaft, 129. wäre nicht nöthig gewesen, wenn Oesterreich besondere Privilegien gehabt, 180. was von der Verzicht der Königin in Portugall zu halten? 191. von der Beschaffenheit der Verzichte, so die Josephinischen Erzherzoginnen geleistet, 203. ob die Verzichte und Einwilligungen der Erzherzoginnen und übrigen Prinzeßinnen des Hauses Oesterreich zur Gültigkeit der pragm. Sanction etwas beytrage? 215. Frankreich will nichts von Verzichten hören. 282. durch die Spanische und Französische sind dem Kaiser seine Staaten in Italien und

und in den Niederlanden genung garantiret. 305. die Verzicht der Erzherzogin Anna, Kaisers Maximilians des II. Gemahlin, thut hier nichts zur Sache, 412. die vermählten Erzherzoginnen haben die pragm. Sanction bestätiget, 426. solche Verzichte erforderte nicht so wohl die Nothwendigkeit, als die mehrere Sicherheit. 428. denn sie haben wenigstens eine stillschweigende Garantie zum Grunde. 429. ja ihr Inhalt legt gar eine deutliche Garantie an den Tag. 432

Verzichtsurkunden verlangen ebenfals die Garantie der pragm. Sanction, 132

Vespasianus, Kaiser, sahe sich wohl vor, indem er bey seinem Leben noch seinen Nachfolger ernannte. 289

Vesper, Sicilianische, 15

Ungarische Stände nehmen die pragmat. Sanction an. 78

Ungarn, darinnen findet die weibl. Erbfolge statt, 23. 423. die Reichsgarantie der pragm. Sanct. ist dessen Privilegien zuwider, 186. findet dennoch darinnen statt. 211. hat mit dem Reich keine Gemeinschaft, und bringt ihm keinen Nutzen, 310. an der Beschützung Ungarns ist dem deutschen Reich viel gelegen, 402

Untheilbarkeit, siehe Unzertrennlichkeit.

Unzertrennlichkeit, der österreich. Erblande ist bereits im 4. Jahrhundert eingeführt gewesen, 7. der Hauptlehen, ob sie bereits den alten Deutschen bewust gewesen? 200. wie und wenn solche in Deutschland eingeführt worden, 201. das Haus Oesterreich bekomt das Recht der Untheilbarkeit, und der Erstgeburt für beyderley Geschlechte, 202

W.

Weiberregiment war den Römern ganz unbewust, und wird abgerathen. 123. (a)

Weibspersonen haben die Erbfolge in die deutschen Reichsmannslehen, und sonderlich in den österreichischen Erblanden. ibid. sind der Regierung fähig, 124. (c)

Wenzeslaus, Kaiser, bestätiget die Privilegien des Hauses Oesterr. 7. (d) 244

Weymar (Sachsen-) garantirt die pragmatische Sanction, 322

Wiener Tractat, die darinnen enthaltene Garantie der pragm. Sanction ist eine der besten und vollkommensten, 164. diesem treten verschiedene Reichsstände, XIV. imgleichen Spanien bey, 278. der Holländer Erklärung wegen des Beytritts darzu, 346. in Engelland ist man wohl damit zufrieden, 350

Wolfenbüttel garantiret die pragm. Sanction. 323

Würzburg tritt der garantie der pragmatischen Sanction bey. 320

2)

Des

Hof- und Regierung-Raths Lentzens

Stamm-Tafeln

aus dessen

Historisch-Genealogischen Untersuchungen

entworfen

so viel derselben zur

Reichs-Historie

dienlich und nöthig sind.

HALLE

bey Johann Andreas Bauern

MDCCL.

Geneigter Leser.

Als ich vor einigen Jahren zu Zerbst den auf dortigem Gymnasio Studirenden noch die Historie las, wurde ich je länger je mehr die Mängel und Fehler auf den Hübnerischen Tabellen gewahr, welche ich dabey aufzuschlagen und ihnen vorzulegen hatte. Dieses brachte mich auch endlich dazu, daß ich dasjenige aufsetzte, was bey denen darauf vorkommenden, oder doch dahin gehörigen Personen von Zeit zu Zeit angemercket hatte, welches dann unter dem Titel Historisch-Genealogischer Untersuchungen, bey mancherley Zerstreuungen, Ao. 1739. zum Vorschein kam. Ich muß bekennen, daß, weil ich für Anfänger schrieb, ich mich nach selbige richten, und ihnen manchmahl nur die neuern beglaubtesten Scribenten anweisen müssen, bey welchen sie aber doch die ältesten allegiret finden konten, welches ich aber nur in dem ersten Theile dieser Untersuchungen, nach dem Begriff meiner damaligen Zuhörer, so gehalten habe. In dem zweiten Theil derselben aber hatte ich ihnen nach und nach die fontes und scriptores coævos zugleich mit bekannt gemachet, daß man hier nicht blos die neuern Scribenten, ausser wo sie gefehlet haben, angezeiget findet. Da es nun sich von denenjenigen wohl lesen ließ, so die Hübnerschen Tabellen vor sich hatten, so hat es doch vielen Lesern Beschwerlichkeit gemachet, die solche Tabellen nicht gehabt, oder sie wegen ihrer Kostbarkeit anzuschaffen nicht allemahl im Stande gewesen; theils Leser haben auch die Arbeit gescheuet, die Hübnerschen Tabellen darnach auszubessern, oder die solche nicht gehabt, aus diesen Untersuchungen sich besonders die benöthigsten zu entwerfen, ob sie wohl bey ihren Collegiis über die Reichs-Historie die Unentbehrlichkeit derselben eingesehen haben. Ich bin daher vielfältig, sowohl hier als von auswärtigen Orten, angesprochen worden, die zur Reichs-Historie benöthigten Stamm-Tafeln zu verfertigen, welche man bey diesen Collegiis vor sich legen, oder auch die Untersuchungen selber alsdenn mit mehrerer Bequemlichkeit nachlesen könne. Es hat mir aber im-

mer an der Zeit gefehlet, und es mag leicht einem Gelehrten bekannt seyn, daß, ob mich wohl von Herrschafftlichen Affairen los gemacht, ich bey der mir von GOtt geschenckten Musse doch nicht eben müßig gewesen bin. Solchemnach liefere ich dir denn allhier 4. Bogen, worinn du die meisten Personen, so in der Reichs-Historie vorkommen, hoffentlich finden sollst. Willst du bey jeder Person etwas mehreres wissen, was bey ihrer Geburth, Vermählungen, bey ihren Kindern und Absterben anzumercken ist, und wie die Scribenten bisweilen darinn gefehlet, oder wie sie einer von dem andern abgegangen, so ist allemahl nachgewiesen, in welchem §pho du ein mehreres finden kanst. Braucheſt du aber der Untersuchungen nicht, so kanst du für ein weniges die Tabellen allein nehmen, da dir eines jeden Kaysers Gemahlin, Kinder und sonstige Angehörige mit einem mal vor die Augen gelegt werden. Ich habe ausser denenselben auch besonders angezeiget, was bey den Untersuchungen für Druck und andere Fehler wegen Mangel der Zeit, Sterbe-Fälle und anderr Beschäfftigungen damals eingeschlichen seyn, welche zu corrigiren dir so viel Mühe nicht machen werden, als dir diese Tabellen vielleicht gemacht haben würden. Meine Absicht ist lediglich dabey der Dienst meines Nächsten, wozu ich mich gäntzlich gewidmet habe. Gebrauche beydes, wie du willst, und wo ich sonst noch gefehlet haben sollte, will ich allemal gerne weiterhin anzeigen. Ein Tag lehret freylich den andern, und man siehet immer weiter eine Sache ein. Die Probe davon will ich dir in der so unbekannt bisher gewesenen Historie der Stifter Brandenburg und Havelberg nächstens vorlegen, vielleicht auch mit einer Probe von den versprochenen Beyträgen zu Lucæ Grafen-Saal, betreffend die abgestorbenen Grafen von Arnstein im Mansfeldischen, die Grafen von Barby und Mülingen, dann die von Lindau und Ruppin, hervor rücken. Gehabe dich wohl. Halle den 23. Dec. 1749.

Die ulo.

Lam em. Adelberti
ascien. §.III, VIII.

Alber
Gem.
II.

AlbertusII. March. eilwig, oder Hedwig,
Gem.Bertha. §.IX. em. Herz. Ottonis v.
Sachsen. §. XI. VII.

Guido, March. L
Gem. 1. - -- a, M
Anscharii
Tocht. §.IX.
2. Marozzia. §.

Bertha. §. IX. Al

N. Irea. P. I. p. 164. sqv.

), Gem. Rodelinda.

, March. §. XV. XVIII.
a. §. XVIII. al. Felida.

bertus, March.
1. Gisela. § XV. XI.
2. Ermengard. §. IX. XV.

1.
bbat §. XV. Anscharius, March. §. XV. (2)

sela. Susanna, Gem. Roberti R. u. vorher Arnulphi Jun. § XVI. XIX. Odo s. Dodo, *dub.* Gem. Bertrada. §. XVI. Vnca, *dub.* §. XIX.

nce, und Könige in Italien. P. I. p. 168. sq.

iarii Jun. Tochter.
ieobaldus. §. XX.
delbertus, March. Thusc. §. XX.

IV. 2. Lambertus, March. §. XXV. 2. Guido, Gem. Marozzia. §. XXV. XXXII.

so- in- I. Gisela, §. XXIII. Richildis. §. XXIII. Theobaldus, March. §. XXIII. Ansgarius. *dub.* § XXIII.

Aep. XX. Bertha, Gem. Kays. Romanus Jun. §. XX. Rolendis, Gem. Graf Bernardi. §. XXX. Theobaldus. §. XXX. Manasses, Aep. Arelat. §. XXX.

1.
XVIII.

Ubertus & al. §. XXX.

o. ſqv.

XVI.

Wipertus.

lmus, Hugo, Epiſc. Ardoinus. *dub* §. XL.

Adelais, Gem. Rudolph. Herz. in Schwaben. §. XXXVIII.

Bruno, Abbas.

N.'

IX. Seculi.

ertrud. - - - a.
IV.
Cunibertus.
§. IV.

3. Hildegard. §. VIII. IX.
4. Thetrada. §. IX.
4. Hiltrudis. Abbat. § IX.

(Emma. §. X. Gem. Eginhard.)
10. Adelinda. §. IX.
9. Theodoricus, Abbas. §. IX.
9. Hugo, Abbas. §. IX.
8. Drogo. Aep. §. IX.
7. Adeltrudis. §. IX.
6. Rothildis. §. IX.
Rothais. §. IX.
Pipinus Gibbosus. §. IX.

:March. Sax.

Ber
is,
ego.
X.

2. Hildegard. §. XVIII. Gem. Theodoricus.
2. Gisela, Gem. Eberhard v. Friaul §. XVIII.

us. §. XIX. Eberhardus. §. XIX.

Eberhardus II. Gem. Adelindis. §. XIX.
Conradus, Comes Vermer. §. XIX.

Jem. / :d.
Adelheit, Gem. LudovicusBalb.
Wulfhard. Abb.
Conradus Sen. Gebhardus. Eberhardus, Rudolfus.

us. §. XIX. Hugo. §. XIX. Guntramus. XIX.

LV
Ge

He
Bo
gu

Engelberg, Gem.
Ludovicus II.
§. XIII. XXV.

ARNVLPHVS, Gem. Oda, §. XXI. Conc. Ellinrath. §. XXI.

He

Ot

LVDOVICVS Infans. §. XXII.

Carolus. §.XXVII.

Carolomannus Abbas. §.XXVII.

…lus. …II.

Drogo. §.XXVII.

Ludovicus. §.XXVII.

- - - a.

I.
Ludovicus, Kön. in Franckreich. §.XXVIII.

Rotrudis. §.XXX.

Gisela, H Rollo §. XXX.

Lotharius, Gem. Emma. §. XXXI. Concubine.

Hilcus. Ge… XII. §

Otto. §.XXXI.

Ludov. Ignavus. Gem. …dis.

Blancabertus. §. XXXI. XII.

Tab. XXVI.

n Kayser.

a. §. I.

Christina. Abbat. - - - - us, Enda, Gem. Lotharius. Sophia. 3. Söhne und 1. Tochter.

t. s.p.29. III. Baba, Gem. Henricus, Com. §. III. Hartwig. §. III. 2. - - - a, Gem. Wido, §. II. III. - - - a, Gem. Zlaunickii Ducis Mater. §. III. Luitgard, Abb dub. §. III.

Bruno, Aep. §. VII. Henricus, Dux Bavar. Gem. Judith. 1. Concub. §. VIII.

XI. ard. Gerberg. Abb. §. XI. Heilica, Abb. §. XI. Bruno, *dub.* Gem. Hildesindis. §. XI. Ludovicus. §. XI.

a. Gerburg. §. X. Sophia und Adelheit, *dub.* §. X.

ildis Herkunft.

Geva.

uno.

imbertus.

3.

elheit. Wilhelmus,
t. §. XIV. Aep. §. XIV.

Mechtild,
Abb. §. XI

Wido, Gem.
- - - a. §. III.
XVIII.

Ervinus Jun. Gem.
§. V. XVIII. nus.

iero, Aep.
. XVIII.

§. XXVII.

ge und Kayser.

.II.

.II.IV.

ebhardus.§.II.III.IV.

rdus. Rudolphus, Episc.
·§.VI.XII. Herbipol. §.II.VI.

nradus Sap.al.
cip §. II. III.

o. §. IV.

adus & reliqui

Alaricus,
Abbas.

nradus.
, IX.

Gerberg.

cus.Henricus.
Tab. sqv.

Aliud Schema.

N. N.

Eberhardus. §. XII. | Gebhardus. | Rudolfus. | Conradus Sen.

Conradus Curcipold. §. XII. | Wernerus. §. III. XII.

Conradus Sap. §. XII, XIII.
Gem. Luitgard.

Otto von Cärndten.
Gem. Judith. §. XIII.

Henricus, Gem. Adelheid. §. XIV. | Gregorius V. al. Bruno, P.R. §. XIV. | Cuno oder Conradus Sen. Gem. Mechtild. §. XIV. | Wilhelmus. Ep. §. XIV. | Judith. §. §. XIV. G. Hugo.

Judith §. XVII. Gem. Graf Ludolf. | Conradus Jun. § XIV. | Bruno. §. XIV. | Hermannus Illustris, Com. Franciæ, Gem. Adelheid. §. XIV.

Sigfried Sen. Graf zu Hohenloe. | Eberhardus. | Hildegard, Gem. Conradus. Tab. XXVIII. § I. | Gebhardus Ep. Ratisb. §. XVII.

Sigfriedus Jun. Graf v. Hohenloe. | Conradus Sen. zu Weickersheim. | Henricus, | Eberhardus.

als von denen die Herren Fürsten und Grafen von Hohenloe abstammen.

Conradus Medius. | Godofredus.

Conradus Jun. | Henricus. | Albertus. | Godofredus.

ad p. 111. Henricus Aucep *di Salici* Verwandtschaft. N. IX.

Gerberg. Otto M ß. Sigfried von Luxenburg.

Mathildis. Luidgard. Eva. Kunigunda, Gem. Henricus Sanct.

Gerberg. Otto.

Gisela. Henricus.

Conradus Sal.

Agata, Gem. Eduard. §. XXI.

er Sophia, alomon. ladislaus. . XXI.

Anonymus. §. XXIV.

Conradus, Ge Violanta al. Ma thilda. §. XXIV

sen in Thüringen.

p. 95. sq.

Gem. Megina.

Gisela. §. VIII.

Mathildis. §. VIII.

cius.

§. XXIX. sqv. p. 139.

zu Supplingenburg.

TO M.

Otto II.

is, Gem. Ezo. §. XXX.

n. Ida, oder nach andern
XXX.

XX.

enza, §. XXXII.

Bernhardus.

Conradus.

Gertrud, Gem.
1. Fridericus.
2. Orthulphus.

hardus, Com.

Querfurt. — Burcard, Com.

Gevehard, Gem. Oda.

us, Gem.

g. — — — — — — — — Hedwig. §. XXXI.

Richenza. — Conradus, Aep. Magdeb.

lub.
lovicus;
III.

N. XI.

…lat.
…IX.

HENRICVS VI. Imp. vid. Tab. ſqv.	Fridericus. §. IX.	Agnes. §. IX.

·II. p. 169. sqv.
VI. §. XIV.
tia. §. XV.

. §. XVI.
§. XVII.
. Isabella. 3. Concubinen.

. §. XIX. Henricus Jun. §. XXV. Margaretha, Gem. Albertus Degener. §. XXII. 2. Kinder.
XX.

§. XXI.
Friderici II.

. — — — a. Gem. Richard. §. XXVI. Fridericus, Gem. Maria. §. XXV. Anna. Gem. Joannis Ducæ. §. XXVI.
V.

Conradus Capucius. §. XXV. Martinus Capucius. §. XXV. Jacobus Capucius. §. XXV.

Hause Oesterreich.

IX. p. 212.
bsburg, Gem. Heilwig.

§. I.

N.XIII.

Henricus Se Sigfried.
Gem. Maria §.X *dub.*

Henricus Jun
§. XVII.

Cuniza, Gem. Azo a
Stamm-Vater de
Welphischen Fami

Rudolfus. Hermansendis, Gem. 1. Albertus. 2. Godfrid. Mathildis.

Clementia, Gem. Conradus. Beatrix, Gem. Gunther. Adela s. Ermesenda. Gem. Balduin.

Beatrix, Gem. Rogerius.

Constantia, Gem. Henricus VI.

Johannes.

- a.

Johann Heinrich, 4. Gemahlinnen. § XXXIII. Wenceslaus, Gem. Johanna. §. XXXIII. — — — a. Nicolaus.

Procopius. Johannes. Elisabeth, Gem. WilhelmusCocles.

V.

undus, Maria. rbara. Anna, Gem. Otto. Johannes, Gem. 1. Richardis. 2. Margaretha. Elisabeth, Gem. Albertus. Margaretha, Gem. Johannes.

em. Albertus. XXII. Elisabeth, Gem. 1. Antonius Burgundus. 2. Johannes. §. XXXIII.

Ladislaus Posthumus.

v. N. XIII. ad p. 229,

Rudolfus. Hermansendis, Gem. 1. Albertus. 2. Godfrid. Mathildis.

Clementia, Gem. Conradus. Beatrix, Gem. Gunther. Adela s. Ermesenda. Gem. Balduin.

Beatrix, Gem. Rogerius.

Constantia, Gem. Henricus VI.

Johannes.

- a.

Johann Heinrich, 4. Gemahlinnen. § XXXIII. Wenceslaus, Gem. Johanna. §. XXXIII. — — — a. Nicolaus.

Procopius. Johannes. Elisabeth, Gem. Wilhelmus Cocles.

V.

undus, Maria. rbara. Anna, Gem. Otto. Johannes, Gem. 1. Richardis. 2. Margaretha. Elisabeth, Gem. Albertus. Margaretha, Gem. Johannes.

em. Albertus. XXXII. Elisabeth, Gem. 1. Antonius Burgundus. 2. Johannes. §. XXXIII.

Ladislaus Posthumus.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Des Pragmatischen Archivs ... Stück

Bd.: 8.

[S.l.] (1741)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Hist.pol.549
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11064052-0
VD18 80276202-001